



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

Vierzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Febr.

Wisse also nichts mehr übrig, als den §. wegen Straßund: wanns nun den Ständen gefiele, weiß doch in den Evangelischen Auffatz käme, wolle er es wohl hin-eintrücken, in §. II und wird demnach ic.

1646.  
Febr.

„Annuentibus Statibus inferebat & legebat.

Wolle es nun also fort mundiren lassen, und mit nechster Post dem Fürsten-Rath zu Münster zuschicken, mit dieser Admonition: daß sie in dem Voto Evangelico nichts ändern sollten.

Braunschweig-Lüneburg: Bathe um die Communication per Dictaturam, nicht, daß man darüber weiter zu disputiren begehre, sondern allein zur Nachricht,

*Directorium*: Sey nicht bräuchlichen, ehe das Haupt-Bedenken herauskomme.

„Hier wurde noch per discursum erinnert, daß pro verbis (Königliche Würden) zu setzen (Des Königs in Schweden)

*Directorium*: Fragte zum Beschluß, wann nun die Correlation hinüber geschicket sey, ob man alsdann fortfahren, und zur andern Class schreiten wolle?

Consentiebant omnes.

Daß nun diese 17te Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocol-len, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, bezeugen hienit

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Träger.  
Johann Samuel Fehr.

## Summarischer Inhalt

des

### Vierzehenden Buchs.

- §. I. Sessio Publica XVIII. in puncto Satisfactionis: 1) Die Schwedische Satisfaktion betreffend: Präjudicial-Frage: Ob Deutschland der Cron Schweden einige Satisfaktion schuldig sey? *Protocollum* darüber.
- II. Sessio XIX. in puncto 2) der Französischen Satisfaktion: *Protocollum* darüber, worin zugleich das Pommerische *Votum* in puncto Satisfactionis Sue-dicæ enthalten.
- III. Sessio XX. in puncto 3) Satisfactionis Militia, dann 4) des Fürstlichen Hauses Zessen-Cassel: *Protocollum* darüber. Frage: Ob ein Gesandter aus dem Rath abzuereten schuldig sey, wenn eine Sache, darin sein *Principal interest* vorz-kommt? it. wo *Vota Majora* nicht statt haben?
- IV. Die XXI. Session über die dritte Classe, de *Reductione & Asscuratione Pacis*. N. I. *Protocollum* darüber. 1) De *Renunciatione reciproca* der Spanischen und Schwedischen *Affistenz*. 2) Ob die

Worte: *Occasione hujus belli*, auszulassen? 3) wie weit der *Terminus ad amicabilem Compositionem* sich künftig erstrecken solle? 4) Ob auch die Reichse-Stände mit zu benennen seyn? N. II. *Capita Asscurationis* im Fürsten-Rath zu Ohnabrück von den Evangelischen übergeben. N. III. *Capita Asscurationis* den Schwedischen *Plenipotentiarius* zuges-tellet.

- §. V. Sessio XXII. über die vierdte Classe. N. I. *Protocollum* darüber. 1) die Liberation des Herzogs von Braganza betreffend. 2) Die *Restitutionem Locorum*: it. Ob die *Mobilien* und *Ammunition* zurück zu lassen? 3) Ob die *Restitution* der Plätze nach erfolgter *Ratification* des Friedens zu verschoben? 4) Ob nach getroffenen Frieden, so viel *Troupen*, als man wolle, in *Gold* behalten werden mögen? 5) von Benennung der *Confederirten*. N. II. *Gravamina Politica* Evangelicorum. Subadj. B. des Werterawischen Grafen-Standes *Alec* und *Aene* General-*Gravamina*.

VI. *Correlatio Prima Classis*.

H b 3

Dier

1646.  
Martius.

## Vierzehendes Buch.

1646.  
Martius.

## S. I.

Sessio XVIII.  
handelt von  
dem Satisfac-  
tions-Punct.

Dem Osnabrückischen Fürsten-Rath, würde nach absolvirter ersten Classe, zu Berathschlagung der zweyten Classe, welche von dem Satisfactions-Punct handelt, übergegangen, und in der Achtzehenden Session der Anfang damit gemacht. Es war nemlich Viererley Satisfaction an Ihre Kayserlichen Majestät und dem Deutschen Reich gefordert.

- 1) Von der Crone Schweden.
- 2) Von der Crone Frankreich.
- 3) Vor die Miliz.
- 4) Von der Frau Landgräffin zu Hessen-Cassel.

Nach vorgängig gefassten Schluß, den Anfang von der Schwedischen Satisfaction zu machen: wurde die Präjudicial-Frage aufgeworffen:

„Ob dann der Kayser und das Deutsche Reich, der Crone Schweden, gar mit einander einige Satisfaction zu geben schuldig wären?“

Pro negativa wurde angeführt, die Schweden hätten ja den Krieg aus Deutschlands Gütern und Mitteln geführt, und durch die erpreßeten Contributiones, sowol pro ipsa Corona, als pro Privatis, sonderlich aber vor die Miliz, genugsame Satisfaction empfangen; so könnten sie auch vergleichen *ex Causis hujus Belli* nicht präcludiren, weil der Krieg, nicht dem Kayser und Reich, sondern den Schweden selbst zu imputiren sey; den Verlust ihres Königs hielten sie zwar vor unschätzbar: aber eben darum, weil solcher Todesfall mit keinem Werth zu ersetzen sey; so könnte keine Satisfaction, sie sey so groß, als sie wolle, davor correspondiren: Die Schweden müßten sich damit vergnügen, daß sie die Ehre gehabt, ihres Königs Tod, so statlich und tapffer, wiewohl *cum ruina totius Imperii*, zu rächen: Dergleichen heroischer Tod würde und könnte mit nichts anders, als mit der Glorie, nach dem Beyspiel des grossen Alexanders, von dessen Tugend und Thaten noch immerfort in den Historien gedacht

würde, remuneriret werden; Schweden contestire ja allezeit, daß ihre größte Satisfaction darinnen bestesse, wann den Ständen Satisfaction gegeben würde: woforne nun diese sich untereinander verglichen, so siele jene hinweg; die von ihnen verlangte Satisfaction sey ganz überschwenglich, und mit der größten Gefahr vor ganz Deutschland verknüpft; sie verlangten fast den dritten Theil von Germanien, 72. Meilen breit an den See-Ranten; etliche 60. Meilweges in der Schlesien, der vielen Stifter nicht einzu gedencken, welches zusammen mehr oder doch besser seyn würde, als das ganze Königreich Schweden; hierdurch würde die Schwedische Macht dergestalt verstärket, daß solche nicht nur beständig dem ganzen Deutschland, sondern auch den benachbarten Reichen gefährlich seyn würde; der Commerciën nicht zu erwehnen, welche die Schweden, da sie die Herrschafft über die Ost-See erlangeten, solchergestalt allein an sich ziehen würden &c.

Andere hingegen, sonderlich Bayern, hielten diese Präjudicial-Frage, ob der Crone Schweden einige Satisfaction gebühre? um deswillen vor überflüssig, weil man ja von Seiten des Reichs, immerzu selbst verlanget habe, zu wissen, was dann die Cronen zur Satisfaction präcludiren? da nun dieselbe mit ihrer Antwort sich darauf geäußert hätten, würde es zur Offension und Verbitterung gereichen, auch zu noch härterer Bedrückung Anlaß geben, wann man jezo erst, die Quaxtionem An? rege machen wolle, zumal, da man selbst schon bey den Schönbeckischen Tractaten, sich zur Satisfaction erboten habe, und kein anders Mittel, wodurch der leidige Krieg gedämpffet werden möchte, zu ersinnen sey. Es wäre zu wünschen, daß Schweden sich mit Geld abfinden lassen wolle; da sie aber bereits genug sich erkläret hätten, daß die Satisfaction in Land und Leuten bestehen müste, auch kein Geld mehr in Deutschland sey; so wäre vielmehr auf billige Befriedigungs-Mittel zu gedencken, als darüber das ganze Vaterland zu Grund und Boden gehen zu lassen. Zwar sey diese Frage, auf was Art

1646.  
Martius.

Art und Weise solches geschehen solle? um so schwerer zu beantworten, weil solche noch niemals auf eimem Reichs-Tage, oder bey allen vorhero geführten Kriegen auf diese Art vorgekommen, mithin exemplum sine exemplo, wäre; es ließe auch selbige fast auf eine Contradiction hinaus, weil man von einer Satisfaction deliberiren solle, da doch Schweden selbst immer vorgebe, es habe mit dem Reich keinen Krieg geführt: Und da die Abfindung nicht mit Geld, sondern mit Land und Leuten geschehen solle, wäre es noch schwerer, weil Niemand dasjenige gerne würde hergeben wollen. Alleine da die Cronen, schon allzu starke interlocuta im Feld vor sich erlangt, und immisionem ex primo Decreto erhalten hätten, auch die pure Unmöglichkeit, den Krieg von Seiten Deutschlands zu continuiren, vor Augen liege, welches man schon vor 5. Jahren auf dem Reichs-Tage zu Regensburg öffentlich gestanden und bekennet habe, jeho auch das Deutsche Reich einem Menschen gleiche, dem alle Nerven abgehauen und entzwey geschnitten wären, folglich keine Kräfte, sich wieder einen starcken Gegenpart zu wehren, mehr hätte; so wäre unisoni, auf etwas anders, als auf Mittel zu gedencken, wie man Friede bekommen möchte. Worinn aber diese Satisfaction eigentlich bestehen solle; das sey eben die schwere Frage: wann jedoch die Schwedischen Postulata recht erwogen würden, bestünden solche auf 3. Punkten, 1) auf Einrichtung der Reichs-Sachen und Abhelfung der *Gravamina*; 2) auf der *Patrimonial-Satisfaction* der Cronen, und 3) der *Militia*. Die ersten 2. Punkten könnten neben einander zugleich abgehandelt: der Dritte aber biß auf die legt gespart werden: Man müsse, bey der grossen Noth, und da man es cum potentiore zu thun habe, sehen, wie am leichtesten auszukommen sey, nach des Comici Rath: ut te redimas caprum minimo; & si non queas mini-

mo, quanti potes. Pomnern, welches bey Erörterung dieser Frage am meisten interessiret war, weil die Schweden das schärfste Auge auf dieses Land hatten, suchte bey dieser Session das Votum zu suspendiren, weil der Pommerische Gesandte, aus den vorhero abgelegten Votis wohl gemercket hatte, daß andere endlich nicht viel darnach fragen dürfften, wenn Pomnern das Fest-Opffer der Schwedischen Satisfaction abgeben müste: dahero die weitere Überlegung dieses Punktes reserviret, und nur hauptsächlich dieses mit angeführt wurde, daß, weil der Kayser Chur-Brandenburg versichert habe, ohne dessen Zuziehung nichts mit der Cron Schweden zu schließen; so verliesse man sich auch Brandenburgischer seits darauf: in welchem Stück auch die übrigen um so mehr ihren Beyfall ertheilten, als bereits ausgemacht war, daß in rebus singularibus Vota singularia statt haben sollten. (In der gleich folgenden Sessione XIX. aber, wurde das schriftlich abgefassere Votum abgelegt, welches wegen seines wichtigen Inhalts hieher mit zu referiren ist.)

Mithin wurde diese Session, über dem höchstbeschwerlichen Satisfaction-Punkt, dahin geendiget, daß bey der *Quaestione* An? sich in puncto Satisfactionis nicht auf zuhalten, sondern von Kayserlicher Seite, mit den Schweden aufs beste, als möglich wäre, darüber zu handeln sey, jedoch mit Bernehmung und Vorwissen derjenigen Churfürsten und Stände, welche wegen der, zur Satisfaction begehrten Land und Leute, particulariter interessiret wären, und daß das Resultat, zu der Stände *Ratification* hinwieder *communiciret* werden möge. Bey welchen letzten Worten sich noch einige Zweifel erregten, indem die Status, sich nicht nur die *Ratification*, sondern auch ihre fernere Erklärung vorbehalten haben wollten: Wie aus folgendem Protocollo und dessen Schluß erhellet:

## SESSIO PUBLICA XVIII.

Montags den 2. Martii hora 8. matutina.

*Directorium*: P. p. Man habe die abgelesene Correlation alßbald nach Mittter in den Fürsten-Rath geschicket, welcher sie wo nicht gestern Abend, doch diesen Morgen empfangen habe. Und weil nun verlassen worden, in den Consultationibus fortzuschreiten, habe das Directorium für gut angesehen, ansagen zu lassen, und die andere Class in Umfrag zu stellen, was nemlich den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris circa punctum Satisfactionis so wohl der Cron Frankreich, als  
Schwe

1646.  
Martius.

1646. Schweden, ingleichen der *Militie* und dann der Frau Land-Gräfin einzurathen? und wie die so hoch gesteigerte Satisfaktion also zu mildern, daß es Ihre Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich erträglich seyn möge. Werde nun an deme seyn, daß man de Suecica Satisfactione reden thue, oder ob man die Frangösische erst fürnehmen wolle, weil drüben zu Münster auch schon darvon gehandelt sey, welches ihme gleich gelte.

Magdeburg, Sachsen-Altenburg & Alii: Beyde zugleich, damit keine Cron offendiret werde.

*Directorium*: Werde sich nicht schicken, man müsse nicht eben die Reflexion auf die Cronen haben.

Bayern: Sey dißfalls indifferent, man werde doch eine nach der andern fürnehmen müssen.

Würzburg: Man möchte ersten super utraque de quaestione An? handeln.

Magdeburg: Stelle dann anheim, ob man die Satisfaktion der Cron Schweden erst vor die Hand nehmen wolle.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück: Wie Magdeburg.

Sachsen-Altenburg: Hätte zwar mit Magdeburg auch dafür gehalten, daß wohl von beyden zugleich geredet werden könnte; wann man aber ja von einer nach der andern reden solle, wäre dieses Orts von der Schwedischen anzufahen, weil die Königl. Schwedische Principal-Gesandten allhier sich befinden, wie dann in solchem respect zu Münster von der Frangösischen der Anfang gemacht sey. Dann ob man zwar in consultationibus keine Reflexion auf die Cronen haben solle, so müsse man jedoch zusehen und vermeiden, daß sie nicht über so einem geringen Dinge offendiret werden.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Eisenach: Desgleichen.

Braunschweig-Lüneburg, und Zelle, Calenberg Grubenhagen: Die- weil anfangs etliche Quaestiones communes sich finden, könnten dieselben wohl prae-mittiret und conjungiret werden, wann man aber ad specialia käme, müsse man erst de Satisfactione der Cron Schweden dieses Orts handeln.

„Reliqui omnes: Transeunt.

*Directorium*: Wann man dann von der Schwedischen Satisfaktion den Anfang nehmen sollte, werden Fürsten und Stände, was und aus was Ursachen die Cron Schweden es begehre, ersuchen und in Consideration gezogen haben, also sey nun diß die Frage: ob man 1) der Cron Schweden einige Satisfaktion schuldig, und ob Fürsten und Stände deswegen etwas zu verwilligen, verbunden?

Oesterreich: Von wegen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich, lasse man es bey dem, was in der Kayserlichen Erklärung auf die Königl. Schwedische Proposition ad Art. 10. 11. 12. enthalten, bewenden: daß man ihnen nemlichen einige Satisfaktion nicht schuldig, noch darzu verobligiret, sondern vielmehr den Abtrag der Schäden und Expenßen, darin das Reich infinite durch sie gesehet, von ihnen zu begehren, befugt sey. Welche Schäden und Unkosten sich bißhero so übermächtig erhoben, also, daß fast unmöglich, dieselbe erstattet zu kriegen, oder dergleichen zu hoffen. Und hätten die Königl. Schwedische Herren Plenipotentarii dieses zu erwegen, daß sie aus des Römischen Reichs Güthern und Mitteln den Krieg geführt, und denselben sonst vor sich nicht hätten ausdauern können: daher sie auch an solchen Contributionibus ihre Satisfaktion, sowohl pro ipsa Corona als pro privatis, sonderlich aber für die Soldaten gnugsam empfangen, daß sie aber ihre Prætenßion ex causis hujus belli behaupten wollen, könnten sie dieselbe Ihrer Kayserlichen Majestät oder dem Heiligen Römischen Reich nicht impuriren, sondern könnten vielmehr diß Argument invertiret werden; weil es aber bey dergleichen Tractaten billig, daß man die Ursachen des Krieges weiters nicht berühre, als wäre diß Argument nur gar auf die Seiten zu stellen, oder den Herren Kayserlichen würde eben so wohl dessen sich zu gebrauchen, gebühren.

Fer-

1646.  
Martius.

Ferner sagen sie, daß ihr Begehren wegen des Todes ihres Königs billig sey, dann solcher Tod inestimabel wäre: weil aber nun derselbe mit keinem Werth zu bezahlen, so würde ja auch keine Satisfaction, sie möchte seyn so groß sie immer wolle, dafür correspondiren. Müsten also die Herren Schwedischen dem nachleben, was sonst bey solcher Potentaten Tode in der ganzen Welt Herkommens, und sich damit vergnügen lassen, daß sie die Ehre gehabt, ihres Königs Tod so tapffer und stattlich, wiewohl cum ruina totius Imperii, zu rächen; wir Deutschen aber mit solcher Desolation und Verwüstung zufrieden seyn müsten. Zu wünschen wäre es, daß König GUSTAVUS noch lebte, und daß dieser unseelige Krieg sich nie entspinnen hätte: aber dergleichen heroischer Tod werde durch nichts anders oder höher, als mit der Glorie remuneriret, exemplo ALEXANDRI Magni, der zwar mit allen seinen Nachfolgern, vor so viel langen Jahren verstorben, und keiner von seiner Posterität mehr übrig; nichts desto weniger aber seiner Tugend und Thaten nach immerfort in den Historien gedacht werde &c. Mit dieser Ehre werden sich auch die Herren Schwedischen contentiren, und daher zu einem andern bewegen und disponiren lassen.

1646.  
Martius.

So contestire ja auch die Cron Schweden, daß dieses ihre höchste und vornehmste Satisfaction seyn sollte, wann den Ständen Satisfaction gegeben würde: daher dann, und wenn die Stände mit einander einig und verglichen, werden sie auch die überschwengliche Satisfaction fallen lassen; weil dieselbe doch einmahl zu practiren unmöglich und unerträglich, zumahl wegen der grossen darauf stehenden Gefahr, sowol in puncto Commerciorum als der benachbarten halber &c. Man sehe und besinde, daß sie fast den dritten Theil von Deutschland haben wollten: dann sie begehren 72. Meil wegès breit an den See-Kanten, etliche 60. Meil wegès in der Schlesien, der Stifter zu geschweigen, welches zusammen fast mehr, oder doch besser seyn würde, als das ganze Königreich Schweden. Große Gefahr gäbe es auch, dann sie könnten alsdann sehr leichtlich eine starke Armée zu Wasser oder Lande formiren und in Deutschland übersehen, also daß man durch Übergebung so vieler stattlicher Provinzian bey keinem Frieden gesichert wäre. Man wisse, daß es eine Natio zelosa sey, wann sie nun Meister auf der Ost-See wären, (wie dergestalt geschehe) könnten sie einen und den andern unverwarnter Sachen angreifen, und also nicht allein die benachbarten Königreiche, sondern auch den grössten und besten Theil von Deutschland unter sich bringen, oder alsdann noch weiter zur Satisfaction begehren. Wolle der Commercien hierbey geschweigen, welches sonderlich die Hanse-Städte wol erfahren würden. Dann wann die Schweden das Dominium der See behaupten, so würde gewiß das Königreich Schweden ein starkes Monopolium hierdurch erhalten, weil sie solcher gestalt vor andern einen grossen Vortheil hätten, und daher auch ihre Waaren viel wohlfeiler als andere geben, auch was sich ihnen nicht bequeme, leichtlich hemmen könnten. Halte also schließlich dafür, es wäre dahin zu sehen, daß man den Schwedischen durch die Herren Kayserlichen zu Gemüth führe, wie das Königreich Schweden durch diesen Krieg nicht ärmer, sondern viel reicher worden. Desgleichen auch die particulier-Cavalliers und Soldaten keinen Schaden davon gehabt hätten, würden sich also damit ersättigen lassen, und weiter nichts begehren, damit man doch sehe, daß sie Deutschland den Frieden recht gönnen: dadurch sie dann Fürsten und Stände zur steten Dankbarkeit, wie auch auf den Nothfall zu stärkerer adjute verbinden würden.

Nicht ohne sey es zwar, daß ihnen allbereit im Schönbeckischen Project Satisfaction offeriret, auch gungsame Versicherung angehänget worden; dieweil sie aber dieselbe damahls nicht annehmen wollen, und hersieder die Sache ganz in einen andern und bößern Stand gerathen; indem Deutschland durch fernere Continuation des Krieges ganz verderbet und erschöpffet, wie sie selbst, daß kein Geld mehr in Deutschland sey, bekennen; So sehe man nicht, wie nunmehr zu einer so grossen und erklecklichen Summa zu gelangen möglich, wolle es aber doch Oesterreichischen theils Fürsten und Ständen anheim stellen, ob sie solcher vordem offerirten Satisfaction zu

Zweyter Theil.

Jii

inhæ-

1646. inhæriren vermeynten. Man wolle hierbey nicht anrühren, was disfalls zu Franc<sup>e</sup>. 1646.  
 Martius. furth vorgegangen, von wem und was daselbst begehret, auch was von den Ständen Martius  
 geantwortet worden: dann dieselbe werden sich dessen ohnedem zu erinnern wissen.

**Bayern:** Weil dieses Votum vom Bayerischen Secretario in forma com-  
 „municiret, auch dasselbe bey gehaltener Conferirung ratione substantia-  
 „lium & formalium vollständig befunden, so ist es zu Gewinnung Zeit und  
 „Mühe, also sub N. 7. bengelegt worden, und lautet, wie folget:

N. 7.

Ob zwar zu wünschen, daß es bey der Kayserlichen Herren Plenipotentiarien  
 beschehener Erklärung in puncto Satisfactionis hätte verbleiben mögen, zumahlst  
 aber des Heiligen Römischen Reichs unserß geliebten Vaterlandes gegenwärtiger be-  
 trübter Zustand, mehr dann gut ist, bekant, und leider also beschaffen, daß man, solle  
 anders nicht alles vollends zu Grunde gehen, nothwendig Frieden haben muß, und  
 nur gar zu klar vor Augen, daß hierzu ohne der Cronen Satisfaction, wegen ihres  
 in Händen habenden allzugrossen Vortheils, dessen sie sich so leicht nicht begeben wer-  
 den, zu gelangen unmöglich, so hielte Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Bayern  
 mein gnädigster Herr, dafür, man hätte sich wegen Schuldigkeit dieser Satisfaction  
 mit Disputat nicht aufzuhalten, sondern vielmehr dahin zu sehen, ob den Cronen der-  
 gleichen Satisfaction zu geben, zu Erhebung des hochnothwendigen Friedens dien-  
 lich, nützlich und nöthig? welche Quæktion aus dem, was Eingangs vermeldet, sich  
 von selbst affirmative resolvirte. Man hätte doch beyder Cronen Plenipoten-  
 tiarien bis dahero nichts mehrers urgiret und getrieben, als daß sie in specie eröff-  
 nen wollten, was sie dann an das Reich pretendiren, und mit was Conditionen  
 sie mit demselben Friede zu machen instruiret. Sollte man nun, nachdem sie mit  
 ihren Postulatis (welche gleichwol über die massen schwehr und hoch gnug gespannt)  
 in specie heraus gegangen, selbige, mit Vorwendung, daß man ihnen nichts schuldig,  
 gleich anfangs verwerffen und gar in keine Handlung kommen lassen wollen; würde  
 es nicht allein bey männiglich ein selzames Ansehen gewinnen, sondern man würde  
 auch von dem vorgezielten Friedens-Zweck sehr weit aberriren; den Cronen zu noch  
 mehrer Offension, und daß sie dem Reich mit ihren mächtigen Waffen nur desto stär-  
 ker zusehen, und dasselbe endlich wohl ganz und gar subjugiren möchten, Ursach und  
 Anlaß geben. Und dieses in Quætionem An?

Dahero nun, so viel das *Quale & Quantum* betrifft, da die Cron Schweden oder  
 Deroselben Plenipotentiarii dahin zu disponiren, daßes, nach Anlaß des Schön-  
 beckischen Projectts, auf Geld gerichtet werden möchte, hätte es dabey sein Bewen-  
 den. Demnach sich aber hierauf sicherlich nicht zu verlassen, und aus der Schwedi-  
 schen Herren Plenipotentiarien Replicis fast das widrige und so viel erscheinen will,  
 daß sie sich mit Geld nicht werden contentiren und abfertigen lassen: So hielten  
 Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit mein gnädigster Herr dafür, man sollte an Sei-  
 ten des Reichs so praxiis nicht darauf bestehen, sondern zugleich auch auf andere vor-  
 geschlagene Mittel, wie selbige in die Handlung zu bringen, bedacht seyn, und was  
 man disfalls dem gemeinen Wesen zum besten nachzugeben gemeynet, bey Zeiten thun,  
 damit nicht endlich alle *Consilia* und *Remedia* zu spat fallen. Ob zwar die Schwe-  
 dischen Postulata, wie vorgemeldet, über alle massen schwehr, so wäre doch zu hoffen,  
 die Cron oder Deroselben Plenipotentiarii würden selbige nicht allerdings zu behau-  
 pten begehren, sondern noch wohl auf eine leidentliche und erträgliche Moderation  
 mit sich handeln lassen, wann ihnen nur förderlich und ehist als möglich mit solcher  
 Erklärung begegnet wird, daraus sie auch an Seiten des Reichs einen rechten Ernst  
 und Eysen zum Frieden zu verspühren haben, nicht zweiffelnd, wann der Handlung  
 ein Anfang gemacht, die Moderation werde sich in progressu wohl finden, und die  
 Tractaten selbst alles nach und nach leichter machen. Sollte aber die Cron oder  
 Deroselben Plenipotentiarii, besserer Hoffnung zugegen, auf solchen Extremis be-  
 stehen wollen, welche dem Reich gar zu schwehr und nachtheilig, könnte es alsdenn  
 wieder an die Stände gebracht, und nach gestalt der Sachen, des Reichs Nothdurfft  
 und

1646. und was zu Conservation desselben am rathsamsten seyn möchte, weiter beobachtet werden. 1646. Martius. Martius.

Und so viel hätten Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit den Herren Kayserlichen Plenipotentiarum, in hoc puncto Suecicae Satisfactionis, dißmahl an Hand zu geben für gut befunden. Ich wollte aber auch der Herren nachstimmenden hochvermünfftigen Gedancken hierüber vernehmen, und nach gestalt deroeselden mich alsdann weiter erklären.

Würzburg: „Hat gleichfalls sein Votum schriftlich communiciret, und ist „dasselbe weniger nicht gleiches Inhalts befunden, und demnach sub Num. „8. beygeleget.

## N. 8.

Man befindet a parte Würzburg diese Frage von einer solchen Wichtigkeit, daß sie mit keinem Nachdenken, es sey so tieffsininig, als es wolle, ergründet, noch bescheiden werden kan: gestalt sie um so viel mehr schwerer fällt, weil sie sine exemplo zu seyn scheint. Dann man sich a parte Würzburg, ob man zwar in den Reichs-Actis gestiften nachgeschlagen, daß dergleichen Frage auf einiger Reichs-Versammlung vorkommen seyn, und die Römischen Kayser, Chur-Fürsten und Stände dero gestalt Rathes gefragt haben sollen, nicht erinnert noch befindet.

Es ist zwar nicht ohne, daß jeweilen in dem Reich Kriege vorgegangen, endlich auch beygeleget worden, und zu Zeiten einer dem andern etwas nachgeben müssen. Unter so vielen Kriegen aber, wird man von wenigen vernehmen, daß sich deren das ganze Reich angenommen hätte, sondern man hätte die kriegenden Theile zusammen und sich selbst unter einander vertragen lassen. So kan auch wohl seyn, daß bißweilen nicht allein die benachbarte, sondern auch entfessene Fürsten und Stände sich etwan dergleichen Sachen, aus Verwandtschaft oder anderer Ursachen halber, angelegen seyn lassen. Dieweil man nun einiges rechttes Exempel und gewisses nachrichtliches Herkommen in dem Reich nicht hat: als wird ohn Zweifel männiglich bey sich befinden, daß diese Frage überaus schwerer fällt. Gestalt, wann man das Absehen auf des Reichs Herkommen nehmen wollte, so ist dasselbige, wie die Kriege gegen inner und außersichliche Feinde, entweder per modum auxilii, oder immediate nomine totius Imperii erkennet, die Executiones entweder durch würckliche geschickte Hülffe gewisser Völcker, oder durch Darstießung etlicher Anzahl Römer-Monath verrichtet, keiner aber vor dem andern, neque circa Modum gerendi Belli, neque in ipso Pacis Tractatu, graviret oder verfürket worden, bekannt. Von dem man dann sekund principaliter handelt und billig dahin vornemlich zu sehen.

Zu dem andern fällt diese Frage auch deswegen sehr schwer, daß scheint, als wann wir in terminos contradictorios gezwungen werden wolten. Dann die Cronen haben gleich anfangs des Krieges gar hoch betheuert und behaupten es noch, daß sie keinen Krieg wider das Reich führen. Gestalt man in diesem hochlöblichen Rath davor gehalten, daß diese Frage nicht viel zu berühren, und damit, wie auch mit andern Sachen, die man hier nicht zu erwehnen begehret, sondern weil sie vor den Augen stehen, an seinen Ort gestellet seyn lässet, ein starckes Prajudicium gemachet. Daher man a parte Würzburg sich in dieses, daß man keinen Krieg wider das Reich führe, und doch das Reich von der Satisfaction deliberiren solle, nicht recht finden kan, sondern ganz bedenklich fällt, von einer Frage, non formato quaestionis vero statu, und entweder sich selbst oder einem und dem andern zu Schaden und Nachtheil zu reden.

Drittens machet quaestio quomodo & per quem, quaestionem An? auch gar schwer, dann wann es allein um Geld zu thun wäre, so könnte man es wohl übersehen, und das Geld nicht höher als so viel Christen-Blut achten. Demnach aber punctus Satisfactionis auf Land und Leute gehet, und Niemand, wie vermuthlich, sich solcher begeben will: als wird resolutio quaestionis An? vergeblich seyn, wann  
Zweyter Theil. Jii 2 man



1646. man hernach in quaestione quomodo & per quem? nicht fortkommen noch diesel-  
Martius. bigen erledigen könne.

1646.  
Martius.

Wiertens scheint auch gar nicht thunlich seyn, viel von dergleichen Sachen, mit welchen diejenigen Partheyen, so armiret, und sich des Faust-Rechts noch gebrauchen können, interessiret, zu reden, welchen aber nicht wohl anders begegnet werden kan, als man lege den Gewalt nieder, dancke an allen Orten ab, und stelle Chur-Fürsten und Ständen alsdamm diese Frage vor.

Da jedoch vielleicht dieses, jetzigem Zustand nach, nicht vor practicirlich gehalten werden sollte; so ist man endlich a parte Würzburg dieser unborgreiflichen Meynung, daß die Quaestio An? (ob sie zwar, als der vortreffliche Herr Bayerische Gesandte, in seinem wohlgegründetem und dem Fränckischen auch andern dergleichen Fürsten und Ständen gar füglich accommodablen Voto, welches man dann hiermit allerdings repetiret haben willerwehnet, extrema necessitatis scheinetschwehrlich zu resolviren; Man habe sich dann zuvor in quaestione quomodo & per quem? mit den hochansehnlichen Kayserlichen Herren Abgesandten allerdings verglichen: Ob man nemlich den Cronen auf Ihr Begehren Geld bieten, und es bey dem Schönbeckischen Vertrag lassen solle? oder ob es bey Land und Leuten, wie vermuthlich sie von dem, massen sie sich bereits überflüssig erkläret, nicht absehen werden, sein Verbleiben habe? und denjenigen, welche es betreffen würde, eine Ergöcklichkeit an Geld zu machen, und der Verlust dergestalt wiederum zu ersetzen, oder wann sie zu einem solchen nicht zu vermögen, was vor Mittel alsdamm zu ergreifen seyn. Anderer gestalt wird man schwehrlich aus dieser Frage kommen, noch diese Friedens-Handlung gewünschet, oder das greuliche Blut-vergießen und das abscheuliche Land-Verderben dermahleinst enden können. Man wünschet von Herzen, daß die Schönbeckische Tractaten quoad punctum Satisfactionis reassumiret, das Werk dabey gelassen werden, und die Cron Schweden sich der Land und Leute begeben möchte, gestalt man a parte Würzburg, da der Friede auf die Weise durch einen allgemeinen Reichs-Schluss erhoben, und die Cron Schweden befriediget werden könnte, alles, so in Ihro Fürstlichen Gnaden Kräfte und Mächten noch übrig, beyzutragen erbötig.

Magdeburg: Das hochsbbliche Directorium habe anhero proponiret, ob man der Cron Schweden einige Satisfaction zu geben schuldig sey? Hierauf halte man an Seiten Magdeburg dafür, daß solche Frage zu resolviren fast unndthig und undienlich seyn werde: dann man möchte darüber in schwere Concert und weitläufftig Disputat mit einander gerathen, auch wol gar *Causas Belli* resolviren müssen, welches allerseits nicht ohne Verbitterung möchte abgehen. Weil nun solches bedenklich, auch hiebevorn rathsam befunden worden, dergleichen *Scopulos* zu decliniren,

*Ne incidat in Scyllam, qui vult vitare Charybdin.*

Devorab *justitia causa* & *aequitas* wenig bey der Sachen thun werde. Zumaln in solchen Fällen, da, wie Bayern angeführet, daß ein oder das andere nothwendig geschehen muß: so sey er nochmals der Meynung, daß man sich operose darüber nicht aufzuhalten, weil man doch damit anders nichts ausrichten würde, als daß man das Werk nur intricater machete, die Zeit verspielte, und die Tractaten in schädliches Stecken, oder wohl gar betrübten Aufstoß brächte. Könne also ad Quaestionem An? anders nicht als mit Bayern affirmative concludiren.

Satisfactionem ipsam betreffend, wäre zwar hoch zu wünschen, daß ohne dieselbe der liebe Friede zu recuperiren stünde, weil man aber verspüre, daß mit der Cron Schweden anders nicht durchzukommen, als daß gülich mit ihr tractiret werde; wie gleichfalls Bayern angezogen: zumahl weder das Werk, wie bisshero zu sehen gewesen, durch Schwerdttschlag zu erheben oder auszuführen nidglich, noch auch verantwortlich seyn wolle, noch mehr Christen-Blut als Wasser vergießen zu lassen, so würde nothwendig die Güte zu amplectiren seyn; in mehrer Betracht, daß, wann die Waffen noch weiter geführet und alles auf das Kugel-runde Glück gestel-

1646. Martius. let würde, die Sachen und sonderlich der passus Satisfactionis nur schwerer gemacht werden dürffte. Weil aber ratione der geforderten Land und Leute, etliche Stände mit interessiret, so werde man gern das beste thun und fleißige Bemühung dahin austrecken helfen, damit diese Satisfactions-Sache æquissimis & iustissimis conditionibus accommodiret werden möge. Sollten auch noch andere Expedientia und practicirliche Wege von den nachsichenden vorgebracht werden, und ins Mittel kommen, würden Ihre Fürstliche Durchlaucht Ihr dieselben auch gar wohl gefallen lassen.

Basel: Weil man a parte Basel respectu der Französischen Satisfaction, pure passive interessiret sey, wolle er sein Votum bis dahin suspendiren. Quæstio An? lauffe doch zusammen und beyderseits auf eines hinaus, circa Quæstionem Quomodo? aber werde man sich mit Oesterreich, so auch interessiret conformiren.

Bfalz-Lautern: Hätte neulichst erst Instruktion bekommen, so aber dieses Puncts halber noch nicht also enthalten, wie es zur Sache nöthig ic. müsse also Ihrer Fürstlichen Gnaden Votum reserviren, wie er dann stracks zurück geschrieben und fernern Befehlich erwarte. In genere würde Ihre Fürstliche Gnaden sowohl circa quæstionem An? als Quomodo? darmit leicht emig seyn, daß man dahin zu trachten, wie die Cronen in der Güte gewonnen und Deutschland beruhiget werden möge. Würden sich also von Bayern und Magdeburg dießfalls wohl nicht separiren, doch wolle er nochmals der Specialium halber, die Nothdurfft vorbehalten: und solches auch wegen Simmern und Zwenbrück.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg möchte er wünschen, daß man dieser Frage gar wol könnte überhoben seyn, weil es, wie Würzburg angeführet, exemplum sine exemplo wäre. Und sey wohl zu bedauern, daß es im Reich dahin gerathen, daß man darvon reden müsse, ob und wieviel man darvon weggeben solle? weil es aber leider soweit kommen, müsse auf ein Remedium gedacht werden; GOTT gebe nur Mittel und Wege, wie man es aufs gültichste und leidlichste beylegen könne. Müsse præoccupiren, daß seine Vota nur zur Beruhigung des lieben Vaterlandes, und gar nicht zu Ihrer Fürstlichen Gnaden privat- und Eigenmuß, oder sich der Last zu entbrechen und andern dieselbe aufzubürden, angesehen sey, daher man auch dasjenige, was er dießfalls pro Voto führen und ablegen müsse, nicht ungleich oder übel aufnehmen werde.

Anfangs nun, sey er mit Würzburg auch der Meynung, daß die Quæstio An? communis und in beyden Propositionibus concurrirend, auch über alle maffe schwehr sey; conformire sich demnach mit Magdeburg, Bayern und Würzburg, daß man sich darüber nicht aufzuhalten, weil es doch ganz vergeblich und darzu höchstschädlich seyn würde, und wäre alsdenn von Billigkeit der Sachen zu reden, si haberemus liberam manus &c. Dieweil aber die Cronen so gar starke Interlocuta, die mit bloßen Worten nicht zu hintertreiben, im Felde erhalten, und die Immission ex primo Decreto erlanget, so hätte man vielmehr auf die vor Augen stehende Gefahr zu sehen, und dahin zu trachten, wie doch die abscheuliche Vergießung des so vielen theuer-erworbenen Christen-Bluts gestillet, der greulichen Verwüstung Kirchen und Schulen gesteuert, und so viel abscheuliche Sünden, Schand und Laster, so bey dem leidigen Kriege hergehen, gewehret werde. So man auch hingegen ansehe die geringen Kräfte des Reichs, und ob es möglich sey, mit Gewalt der Satisfaction sich zu entbrechen, so wäre schon vor fünf Jahren auf dem Regenspurgischen Reichs-Tage, daß den Krieg zu continuiren unmöglich sey, und also dardurch die Quæstion An? resolviret. Es gemahne ihm das Heilige Römische Reich nicht anders als ein menschlicher Körper ohne Nerven, so wenig nun ein armer Mensch, dem alle Senn-Adern abgehauen wären, sich wieder seinen Gegenpart wehren könnte, sondern wohl mit demselben sich vertragen müsse; also wäre es umsonst, im Römischen Reich auf andere Mittel zu gedenden, sondern es müsse doch seyn, wir müssen Friede

1646. de machen. Dann wann man alle und jede Articulos desselben betrachte, so sey es  
 Martius. anders nichts als ein Sceleton. Hätte man also nochmals des H. Erren Christi  
 1646. Rath wohl in Acht zu nehmen, und sich ja keine unmögliche Dinge fürzunehmen oder  
 Martius einzubilden, damit uns nicht auch begegne, was dort Proverb. I. v. 24. & seqq.  
 gedrohet wird. Atque hæc ad quaestionem An?

Quid & quomodo betreffend, sehe man aus denen Replis, sonderlich der Schwedischen wohl, quid & a quo petatur. Nun hielten Ihre Fürstliche Gnaden sich disfalls auch pure passive, wie aus gegenwärtigem Exempel, da ihr Land bey der jetzigen Einquartierung beyderseits Armeen vollends darauf gehe, zu ersehen; gleichwol contestiren die Cronen, daß sie mit dem Reich keinen Krieg führen, daher von Würzburg wohl erinnert, daß es eine gefährliche Deliberation sey, und man sich darein nicht gar wohl schicken könne; Jedoch sey vom hochlöblichen Directorio des Schönbeckischen Projects gedacht, und darbey vorgeschlagen, daß man dieselbige reasumiren und Handlung auf Geld stellen möchte, was aber seine Gedanken hiebevorn von dem Schönbeckischen Project und Handlung gewesen, das hätte er bey den vorigen Deliberationibus zu vernehmen gegeben. Nun wäre es gang vergeblich und unsonst, der Cron Schweden ein Stück Geldes anzubieten, dann sie sich darzu durchaus nicht verstehen würden: derowegen notwendig dahin zu sehen, wie sonst der Billigkeit nach, mit ihnen zu handeln. Was er auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden, zu Erhaltung billigmäßiger Moderation, cooperiren könnte, hierzu wollte er an ihme nichts erwinden lassen. Zum Fall aber, wie Würzburg angeführet, die Cronen je auf ihren Postulatis verharren, die andern Interessenten aber auch nichts schwinden oder fahren lassen wollten; so müste man auf andere Mittel bedacht seyn, doch daß sie also beschaffen, damit das Römische Reich nicht darüber zu Grunde gehe. Und soviel vor dismal, mit weiterm Vorbehalt, im übrigen mit Magdeburg sich conformirend.

Sachsen-Coburg: Allerdings wie Sachsen-Altenburg, weil sie gang einerley Instruktion hätten.

Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: A parte Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach halte er gleichfalls darfür, daß man sich über der Quaestion An? nicht aufzuhalten, sondern allein den elenden Zustand und daß es zu solcher Necessität kommen, zu bedauern. Es sey jeto so bestellt im Lande, daß es nicht ärger seyn könnte, daß es wohl hiesse, wie dorten *Lucanus* saget:

- - - *Quis justius induat arma*  
*Scire nefas.*

Dann wann man de Justitia vel Injustitia Belli, ejusque causis controvertiren und disceptiren wollte, würde anders nichts als nefandus interitus totius Patriæ darauf erfolgen. Derowegen dann solche Quaestiones zu indagiren nicht Zeit, noch das Werk dardurch zu erheben seyn werde. Wisse demnach ratione quaestionis An? das Bayerische Votum nicht zu verbessern, und ob man wohl das Schönbeckische Werk ein Expediens zu seyn vermeynete, so wäre doch schon resolviret, daß dessen gar nicht zu gedencken, und würde auch vergebens seyn, den Herren Schwedischen von Reasumtion deroeselden Tractaten zu sagen. Conformire sich also mit Bayern, Magdeburg, Sachsen-Altenburg und Coburg, und hätte man hierunter, nach der Lehre Christi, vielmehr die Güte, sonderlich weil man es cum potiori zu thun habe, zu ergreifen, als daß man alles vollends zu Grunde gehen lasse. Im übrigen lasse er ihme mit Altenburg nicht entgegen seyn, daß man sich æquiores Conditiones zu erhalten bemühe, worzu er auch wegen Ihrer Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden nach Möglichkeit zu cooperiren erbötig wäre.

Braunschweig-Lüneburg: Es gehe uns Deutschen leider also, und wäre so weit kommen, daß man den Krieg nicht länger ertragen und doch das Remedium kaum ersinnen könne. Das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg habe von langer zeithero, und sonderlich auf den Collegial- und Reichs-Tagen zu Nürnberg und

1646. und Regensburg Anno 1640. und 41. remonstrirer, daß durch die Waffen das 1646.  
 Martius. Werck gar nicht erhoben, noch der Frieden erlangt werden könne, und der Mey-  
 nung wären Sie auch noch. Man hätte auch neuerlicher Zeit befunden, daß Chur-

Maynz, Cöln und Bayern in eandem sententiam an Ihro Majestät von Franck-  
 furth aus geschrieben hätten. Hoc præsupposito frustraneum esset, de justitia  
 causæ viel zu disceptiren, schädlich aber dörffte es daher seyn, weil beyde Thei-  
 le mit großer Acerbität disputiren würden, wer Ursach zu dem Krieg gewesen. Das-  
 selbe nun zu vermeiden, wäre die Disputation de Justitia Belli und per conse-  
 quens Satisfactionis auf die Seit zu setzen, weil es zumal die Cronen, als die die  
 Waffen in Händen, nicht achten oder sich daran kehren, die Gemüther aber dadurch  
 nur mehr distrahiret und exacerbiret würden. Wann man aber bey der Hand-  
 lung selber ein und andere Motiven beyzubringen Gelegenheit hätte, könnte es nicht  
 schaden. Daß man aber auch des Schönbeckischen Projectts gedencken und dessen  
 Reassumtion vorschlagen wollte, würde gang vergeblich seyn; dann hätten sie da-  
 mals die angebotene Summa Geldes nicht annehmen wollen, wie vielweniger wür-  
 den sie es jezo thun. Weils dann Bayern dahin gerathen, daß die Tractaten matu-  
 rirer, und der Friede, ehe es noch schwächer oder gar zu spät würde, beschleuniget  
 werden möchte: so müste man ja alle Impedimenta, die das Werck aufhalten könn-  
 ten, aus dem Wege räumen.

Ad quaestionem quid & quomodo? halte er darfür, daß die Schwedische Sa-  
 tisfaction auf dreyerley bestünde: 1) auf Einrichtung des Reichs Sachen und Ab-  
 helfung der Gravaminum. 2) Auf der Cron selbst Patrimonial-Satisfaction. 3)  
 Auf der Satisfaction der Militiæ. Nun sey Classis I. dahin die Cronen ihr vor-  
 nehmißtes Absehen hätten, noch nicht gang abgehandelt, sondern restiren noch die  
 Gravamina, welche dann billig mit dem Puncto Satisfactionis patrimonialis  
 fortzustellen, und darneben auch mit den Cronen zu handeln. Was aber den dritten  
 Punct anlanget, sey derselbe zu resolviren, wann man mit den ersten beyden fertig  
 wäre. Hade keinen Befehl, einem oder dem andern das seine ab zu votiren, weil  
 es aber ja nicht anderß werde seyn können, so möchte man nur jehe je lieber die Hand-  
 lung selbst antretten und versuchen, ob man eine Moderation erlangen möge. Wann  
 man nun sehe, wie weit sie ihre großen Postulata remittiren wolten, könne man als-  
 dann weiter handeln. Wären sie auch dahin zu disponiren, daß sie diese Forderung  
 gar fallen ließen, sey es so viel desto besser; zum wenigsten wolle er hoffen, sie wür-  
 den ein großes schwinden lassen. Wann man dann ihre endliche Resolution wisse,  
 könne alsdann de Conditionibus geredet werden, worbey er schließlich fidelem  
 cooperationem offerirte. Summa Summarum, man müße gültlich deswegen  
 handeln, und des Comici sententiam in acht nehmen: *Ut te redimas captum mini-  
 mo, & si non queas minimo, quanti potes.*

Calenberg und Grubenhagen: Idem wegen Calenberg und Grubenhagen.

Hessen-Darmstadt: Verspühre ex Votis antecedentibus so viel, daß man  
 sich super quaestione An? nicht aufzuhalten, dann es sey bekannt, daß bißweilen  
 ein Reich oder ein Theil dem andern Satisfaction thun müße, und wann wir gleich  
 lang de Justitia Belli disputiren wolten, würde doch die Responßion ex Titulo  
 de Vi & Vi Armata gefallen, so wären die vires Imperii inclinata, und läge  
 am Tage und vor Augen, was die Cronen begehren. Nun sey er zwar auch nicht  
 befehlich, andern ihre Land und Leute ab zu votiren, dahero dann, wie Würzburg  
 angeführet, billig und nöthig, daß zuvor mit den Interessirten daraus geredet und  
 gehandelt werde. Man hätte zwar eine Regulam in Jure: *Quod ob Pacem con-  
 sequendam bona subditorum possint alienari.* Wann aber gleichwol die Interessenten  
 nicht gern daran, oder etwas missen wolten, möchte man in neue Labyrinth mit ein-  
 ander kommen. Halte derowegen mit Bayern darfür, man hätte es nur den Her-  
 ren Kayserlichen heimzustellen, daß sie mit der Cron Schweden handeln möchten.  
 Wann aber ja etwas hingegeben werden sollte und müste, könnten sie es vor dem  
 Schluß wieder an die Stände zurück bringen. Dann die Interessenten würdent  
 doch

1646. doch wissen wollen, woher sie ihre Indemnität haben und derselben versichert seyn  
Martius. sollten. 1646. Martius.

**Baden-Durlach:** Hätte der Länge nach angehört, was von Oesterreich super quaestione An? für unterschiedene wichtige Rationes und Motiven wären angeführet worden. Nun hätte es darmit allenthalben seine Wege, wann das Heilige Römische Reich so beschaffen wäre, daß es in ipsius arbitrio bestünde, den Cronen Satisfaktion zu geben oder nicht. Diemeil aber solche Disputation pro statu praesenti unnöthig, undienlich und unnützlich, so conformire er sich mit Bayern Magdeburg und gleichstimmenden, daß nemlich die Quaestio An? affirmative zu resolviren. Es sey am Tage, daß Deutschland ohne Handlung mit den Cronen, nicht zu Friede und Ruhe gelangen könne, es sey auch am Tage, daß das Römische Reich keine Kräfte habe, der Satisfactoin sich mit Gewalt zu entbrechen. Wolle sich, wann es dahin komme, weiter heraus lassen, wie dann Ihro Fürstliche Gnaden nicht gern jemanden etwas absprechen, sondern vielmehr zu Erhaltung einiger Milderung willig cooperiren würden. Und ob schon hievor in der Schönbeckischen Handlung etwas vorgangen seyn möchte, wäre doch Fürsten und Ständen solches unbekannt, und wollten auch die Cronen sich jeso darauf nicht einlassen oder davon wissen; also daß es ohne Land und Leute schwerlich abgehen würde. Quid & Quomodo aber betreffend, müsse man sehen, wie man auf das leidlichste und billigste handelte. Jedoch bedinge er, wie Sachsen-Altenburg, daß dieses sein Votum Niemanden zum Verfang oder Präjudiz seyn soll.

**Pommern-Stetin:** Weil man sich erinnert, daß neulichst veranlasset, in eventum de Satisfactione zu reden, so habe er sich auch darzu finden und einstellen wollen. Hätte aber verhoffet, man würde in dieser wichtigen Sachen ein und anders präliminarie prämittiret haben; zumalandeme, daß es in praesenti casu, wie Würzburg angeführet, exemplum sine exemplo wäre. Nachdem er nun vernehme, daß die Präliminaria ganz bey seit gesezet, die Quaestio An? affirmative resolviret, in materialibus auch schon dahin gezelet werde, daß die Handlung nicht auf Geld, weil die Cronen darauf nicht handeln wollen, sondern etwas anders zu richten, auch des Schönbeckischen Projects nicht zu gedencen, müsse er es zwar, jedoch mit nothwendigem Vorbehalt .i. dahin gestellet seyn lassen: könne sich aber vor diesmal hauptsächlich nicht heraus lassen, oder eines gewissen erklären, weil er sich dessen nicht vermuthet, und gleichwohl Seine Churfürstliche Durchlaucht wegen Pommern zum höchsten interessiret seyn. Wäre auch von Bayern, Würzburg und theils Evangelischen ein und anders vorkommen, so er nothwendig mit seinen Herren Collegis communiciren müsse.

Daß sonst Bayern pro expediente vorgeschlagen, deme auch andere bengefalen, Ihro Majestät diese Handlung so fern anheim zu geben, müste er zwar zu Bedencken stellen, ob die andern Stände solches schlechterding geschehen lassen, und aus Händen geben würden .i. Sollte es geschehen, müste er es zwar dahin gestellet seyn lassen, könnte aber von Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten darenin nicht willigen, sondern auf den Fall, wann je die Majora dahin gingen, daß Ihro Majestät die Sache anheim zu geben, wolle doch von nöthen seyn, daß zum wenigsten die Interessirten zu solchen Tractaten zu admittiren und mit ihrer Nothdurfft zu hören. Gestaltt dann in specie so wohl die abgelebte, als jetzt regierende Kayserliche Majestät Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Dero Herrn Vatern die Vertröstung gethan, daß Sie nichts mit der Cron Schweden, ohne Zuziehung Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, wollten tractiren lassen. Wie nun Ihro Churfürstlichen Durchlaucht sich jederzeit darauf verlassen, als getrösten Sie sich dessen, und erinnerten nochmalts, daß sie von keinen Tractaten oder Conferenzen mit der Cron Schweden abgeschlossen werden möchten. Bedinge im übrigen anderweit, daß er mit seinen Herren Collegis daraus communiciren müsse, und wolle also sein Votum ratione Pommern bis nächster Zusammenkunft omni meliori modo suspendiret haben.

Pommern:

1646.  
Martius.

Pommern-Wolgast: Idem.

1646.  
Martius.

so weit kommen, daß man, wie Würzburg erinnert, exemplo sine exemplo deliberriren müßte, cum annexo voto prioris status & libertatis. Die von Desereich proponirte Quæktion belagend, hätte er angehöret, und wahrgenommen, daß sie ad Satisfactionem Suevicam gerichtet. Nun könnte er mit den Desereichischen eingeführten Rationibus wohl einig seyn, und das Bayerische Votum darauf appliciren, daß nemlich dieselben Rationes den auswärtigen Cronen zu Gemüth zu führen, die daraus resultirende Bewegnisse zu remonstriren, und wie weit man es bringen könne, zu überlegen wäre. Halte gleichwol dafür, man hätte sich mit der Quæktion An? nicht aufzuhalten noch deswegen viel Disputats zu erwecken, sintemahl solches dem vorwesenden Friedens-Werck mehr schädlich als vortrüglich seyn könnte. Sein gnädiger Fürst und Herr hätte so wohl auf dem Collegial-Tag zu Nürnberg, als darauf erfolgtem Reichs-Tage zu Regensburg, remonstriren lassen, daß keine Möglichkeit, durch die Waffen den lieben Frieden zu erheben, sondern daß es nothwendig per Amicabilem Compositionem geschehen müße. Wie Sie dann auch noch davor halten, daß anjeto, da die Deutschen Kräfte sieber deme noch mehr ab- als zugenommen, eine pur lautere Unmöglichkeit seye, und dahero nicht auf Kriege sondern Frieden zu gedanken; massen dann das vielfältige Christen-Blut, dafern man noch länger im Krieg beharren sollte, viel theur und in höherm Werth als ganz Deutschland zu schätzen.

Ihro Fürstliche Gnaden haben die ungezweifelte Hoffnung, daß Ihre Majestät und das ganze Römische Reich, wegen der von Ihre Fürstlichen Gnaden Land und Leuten begehrten particular-Stücken, vornemlich consideriren werden 1) Wie treulich Dieselbe sich jederzeit gegen das Heilige Römische Reich verhalten. 2) Wie die begehrten Drey streuet und gelegen. Wollen auch verhoffen, es werde sich bey der Handlung wohl noch ein Expediens finden, dardurch so wohl wegen dieser begehrten Stücke dem Heiligen Römischen Reich als Seiner Fürstlichen Gnaden möchte gerathen werden; Bäthe, das hochlöbliche Directorium wolle es dahin vermitteln, daß Seine Fürstliche Gnaden dabey nicht hindan gesetzet und vorbey gegangen werde. Und thäte gegen Fürsten und Stände sich pro oblata cooperatione bedanken. Die von Braunschweig-Lüneburg gemachte distribution betreffend, worauf die Satisfaction der auswärtigen Cronen bestehe, sey er damit ganz einig, und halte dafür, weil die Römische Majestät und hochlöblichste Cron Schweden ihre Satisfaction vornemlich und meistentheils auf die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs gesetzet, daß demnach dieselbige erstlich abzuhandeln und nicht zu negligiren sey. Wann nun solches geschehen und i. Classis ihre Wichtigkeit hätte, darauf auch wegen des dritten puncti Satisfactionis der Soldatesca halber Handlung pflegte, und darbey gütliche Remonstraciones, sonderlich wie viel sie schon aus dem Reich gehoben, fürstellte, werde es verhoffentlich den andern Punct wegen Satisfaction der Cron selbstn mercklich facilitiren. Welches alles die Handlung geben werde, darum er dann dieselbe mit den Römischen Schwedischen Plenipotentiariis ehist anzutreten bäthe. Und versehen sich Ihre Fürstlichen Gnaden gänzlich, es würden Ihre Kaiserliche Majestät eine getreue Sorgfalt für Dero Land und Leute haben, die hochlöbliche Cron Schweden auch auf ihrem Postulato nicht bestehen, und in quemcunque casum Churfürsten und Stände des Reichs, sich Ihre Fürstlichen Gnaden assistendo und cooperando, damit sie ihre von so viel hundert Jahren gehabte und besessene Lande behalten mögen, getreulich annehmen. Beruffte sich nochmahln auf die Handlung, und bathe dieselbe je ehe je lieber fort zu setzen und werckstellig zu machen.

Mecklenburg-Güstrow: Eben dasselbe.

Württemberg: Sey von den vorstehenden, als Bayern und andern, also ausgeföhret, daß er demselben billig subscribere, und ad quætionem An? affirmative schliesse. Ratione quantitatis & qualitatis, aber wäre von Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagen, daß deswegen mit den Cronen um Remission und Moderation zu trahiren.

Zweiter Theil.

Kff

Etren.

1646. Eiren. Wann man nun ein gewisses quantum hätte, so stünde alsdann weiter de  
 conditionibus, und wie denen Interessenten (deme man an Seiten Württemberg auch  
 Martius. nichts abzuvoiren begehre) Indemnität zu præstiren, zu reden, doch daß das Werk,  
 wie Bayern erinnert, beschleuniget und nicht gar verspätiget werde. 1646. Martius.

**Pfalz-Weidens und Lautereck:** Wegen Pfalz-Weidens und Lautereck habe er zwar noch keine special Vollmacht und Instruction, dieweil er aber in genere dahin instruiret, daß das Werk acceleriret werden möchte, so werden Ihre Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden diese Media nicht improbiren, sondern Ihnen gar wohl gefallen lassen.

**Anhalt:** Circa quaestionem An? sey er eben der Meynung, daß die Sache nicht aufzuhalten. Ad quaestionem quid & quomodo? aber hätte er aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto wahrgenommen, daß die Satisfaktion vornehmlich auf dreyerley (quæ breviter repetebat) bestünde. Halte darauf mit Magdeburg dafür, wann die Kayserliche Herren Plenipotentiarü den Herren Schwedischen zeigten, daß ihnen wegen der ersten angenehme Satisfaktion geleistet werden könne und sollte, so würde die andere desto leichter zu erheben seyn. Conformire sich daher auch mit Braunschweig-Lüneburg, daß die Gravamina conjunctim abzuhandeln, oder vielmehr dasselbe zu præmittiren; sonst würden Seine gnädige Fürsten und Herren ja so wenig gemeynet seyn, jemande etwas abzuvoiren, weil es aber auch mit Gelde nicht seyn könnte; so stünde zu bedencken, ob nicht etwan andere Mittel zu erfinden, und solche Land und Leute vorzuschlagen, darbey ein und der ander in specie nicht interessiret wäre, wie er dann, wann es hiernächst ad speciem käme, sich weiter vernemen zu lassen erbdtig sey.

**Wetterauische Grafen:** Weil schon durch Anführung statlicher Motiven gut befunden, daß die Quaestio An? nicht zu berühren, so lassen sie es bey den Majoribus bewenden. Circa quaestionem Quomodo? aber wäre schleunig dahin zu arbeiten, wie die Quantität auf billige Maß zur Moderation zu bringen u. darbey auch dieses, wie Braunschweig und Anhalt erinnert, zu beobachten, weil die Cronen ihre vornehmste Satisfaktion in reductione Status Imperii setzen, daß ihnen zu förderst darin ein Gnügen geschehe u. Wiederholeten im übrigen die Magdeburgischen Sachsen-Altenburgischen und Braunschweig-Lüneburgischen Vota, denen sie sich allerdings conformirten.

**Directorium:** Fürsten und Stände würden aus dem abgelegten Pommerischen Voto vernommen haben, welchergestalt derselbe ihme reserviret, denjenigen Tractaten, so den Kayserlichen Herren Plenipotentiarü mit der Cron Schweden zu pflegen, an die Hand zu geben, wegen Ihre Churfürstlichen Durchlaucht Interesse bey zu wohnen u. Nun sey nicht ohne, daß Ihre Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht solches versprochen, halte auch wohl dafür, es sey dasselbe ohne des in den abgelegten Votis simpliciter verstanden. Weil auch in dem Römischen Reich keine Lande zu finden, so Ihre Majestät und dem Reich immediate unterworfen wären: so sey desto billiger, daß die Interessenten darzugezogen werden, wie dann auch Oesterreich, da es nöthig, gehöret werden müsse.

**Magdeburg:** Sey nicht mehr als billig.

**Pfalz:** Wann man aber andere Mittel oder Lande die Cronen zu contentiren haben könnte, wäre es ja so viel desto besser u.

**Sachsen-Altenburg:** Hätte nie keine andere Meynung gehabt, als daß von dem Kayserlichen Herren Plenipotentiarü, mit Zuziehung der Interessenten, gehandelt werden sollte: doch daß, wie weit es gebracht, ante Conclusum Fürsten und Ständen hinwieder communiciret werde.

**Braunschweig-Lüneburg:** Wäre doch vorhin geschlossen, daß die Vota singularia in rebus singularibus attendiret werden sollten: daraus dann folge, daß die

1646. die Interessirten mit keinem Zug von den Tractaten zu excludiren ꝛ. wollte die 1646.  
 Martius. Cooperation lieber re ipsa praestiren, als viel darvon sagen, und hätte die Mey-  
 Martius. nung gar nicht, obgleich die Herren Kayserlichen immediate tractiren möchten, daß  
 darum die Stände und sonderlich die Interessirten nichts darvon wissen, oder darzu  
 gezogen werden dürffen; sondern er hätte vielmehr dahin votiret, daß doch vor dem  
 Haupt-Schlusse mit gesanten Ständen es hinwieder communiciret werden sollte,  
 wie dann ehedestern auch wäre erinnert worden ꝛ. weil aber Pommern es vielleicht  
 nicht recht möchte eingenommen haben, hätte er dieses pro limitatione vel declara-  
 tione annectiren wollen, und wäre eben dahin auch das Bayerische Votum gangen.

Pommern: Reservire nochmals die Nothdurfft biß fünfftige Session.

Mecklenburg: Die Handlung werde es geben, müsse doch erst wieder hieher  
 kommen, ehe es ganz geschlossen werde ꝛ.

Reliqui: Annuebant.

Directorium: pro Concluso &c. Sonst fallen die Majora nach dem Bayerischen  
 Voto dahin auß, es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzutathen,  
 daß man sich mit deme, ob man der Cron Schweden einige Satisfaction schuldig,  
 nicht aufzuhalten, noch zu vielem Disputat de justitia Belli hiermit Ursach zu geben  
 habe. Es wollten auch Fürsten und Stände von Herzen wünschen, daß, wo es im-  
 mer möglich wäre, diese begehrte Satisfaction bey der Cron Schweden auf Geld ge-  
 richtet und gebracht werden könnte. Demnach man aber aus derselben Replica  
 gnugsam vernehme, daß sie sich mit Geld gar nicht contentiren lassen werden; so  
 hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, neben und mit Einführung guter  
 Rationum, wie auch mit Vernehmung und Vorwissen derjenigen Churfürsten und  
 Stände, welche wegen der zur Satisfaction begehrten Land und Leute, particula-  
 riter interessiret, je ehender je besser in den Tractaten mit Hochgedachter Cron das  
 hin efferig zu sehen, wie man diese hohe begehrte Satisfaction auf das leidlichste so  
 immer möglich, richten und bringen möge, und wie weit es endlich mit der Cron  
 Schweden gebracht worden, Fürsten und Ständen zu ihrer Ratification hinwieder  
 zu communiciren.

Pommern: Interloquebatur: daß für die Wort (mit Vernehmung)  
 gesetzt werden möchte (mit Zuziehung) damit die Interessenten bey den Actibus  
 und Tractatibus selbst seyn mögen.

„Finita Lectione.

Sachsen-Altenburg: Hätte zwar nichts zu erinnern, als nur dieses, daß in  
 dem Braunschweig-Lüneburgischen Voto gedacht, auch von Oesterreich selbst ange-  
 führt, ingleichen von Mecklenburg, Anhalt und Wetterauischem Grafen-Stande wie-  
 derholer worden; welchergestalt die Cronen ihre meiste Satisfaction in Satisfactione  
 Statuum sucheten.

Pommern: Adhaerebat.

Directorium: Das käme in die Correlation.

Sachsen-Altenburg: Könnte doch unterdessen auch hier etwan auf die Masse  
 eingerückt werden, daß die Herren Kayserlichen die expeditionem Classis ꝛ. besör-  
 dern wollten.

Braunschweig-Lüneburg: Hätte die Satisfaction in 3. Theil abgetheilet;  
 nun sey in dem Concluso des ersten Theils ganz nicht gedacht, welches doch in alle  
 Wege nöthig wäre ꝛ. die Contentirung der Soldatesca aber könnte man noch ru-  
 hen lassen.

„Reliquis approbantibus.

Directorium: So könnte man darzu setzen: daß die Gravamina unterdessen als  
 pars Satisfactionis conjunctim zu tractiren.

Sachsen-Altenburg: Desgleichen hätte er auch dieses wahrgenommen, daß es  
 nur also (zu ihrer Ratification) gesetzt, so dahin einzurichten (zu ihrer fernern  
 Erklärung und Ratification.)

Zweyter Theil.

Stk 2

Di-



1646. *Directorium*: Ponebat (deliberation oder ratification.) 1646.  
 Martius. Sachsen-Altenburg; Sonst wolle er zwar dem hochlöblichen Directorio nicht fürschreiben, quo ordine dasselbe ein und anders proponiren oder tractiren wolle: halte aber doch dafür, es werde super Satisfactione Gallica keiner sonderlichen deliberation bedürffen, weil doch einerley Conclufum gefallen würde.

*Directorium*: Wolle sich doch nicht anders schicken, 1) weil eines theils, als Basel und Pommern, ihre Vota suspendiret. 2) Weil zu Münster auch absonderlich davon deliberiret worden.

„Hierauff gefielen etliche interlocuta und darunter von Braunschweig-Lüneburg: Rationes Politicas & ex Justitia Universali desumptas könnte man wohl ansehen, nur daß man nicht ex Jure privato de und justitia belli disputirte. Deme sich das

*Directorium*: Conformirte, und zum Beschluß, ad verba finalia (zu communiciren.) diese Clausul annectirte: (auch dahin zu trachten, daß die Gravamina und Reichs-Sachen, weil diese Cron ihre größte Satisfaction darinnen suche, forderlichst erörtert werden.)

Daß nun diese 18. Session, samt denen sub N. 7. 8. beygelegten Bayerischen und Würzburgischen Votis, bey fleißiger conferirung der Protocollen, gleiches Inhalts und vollständiger Substantialium befunden worden: das bezeugen hiermit

Christian Berner.  
 Samuel Ebert.  
 Eusebius Jäger.  
 Johann Samuel Fehr.

## §. II.

XIX. Session zu Osnabrück, über die Französische Satisfaction.

Die gleichfolgende Neunzehende Session des Osnabrückischen Fürsten-Raths betraff den Französischen Satisfactionspunct, worüber bereits zu Münster gerathschlaget worden war, weil man daselbst, wegen der Franzosen Anwesenheit, über die Französische Abfindung ehender, als über die Schwedische, zu handeln Gelegenheit bekommen hatte. Die Münsterische Meynung gieng nun dahin, die 3. Bistümer Metz, Tull, und Verdun, nebst denen Bestungen Pignerol und Moyenvic, statt der Satisfaction an Frankreich abzutreten. Zu Osnabrück aber limitirte man es dahin, wie bey der vorherigen XVIII. Session, wegen der Schwedischen Satisfaction bereits gemeldet wor-

den, laut folgenden Protocoll, in welchem sonderlich das Oesterreichische und Pommerische Votum zu bemerken ist, weils in jenem alles dasjenige, gleichsam durch einen prophetischen Geist vorher gesagt worden, was dem Elsaßischen Reichs-Städten, ingleichen den Niederlanden, von Seiten Frankreichs künftigher begegnen würde; welches auch der Ausgang, nach vielen Jahren würcklich wahr gemacht und dieses Prognosticon Politicum bestätiget hat: das Pommerische Votum aber, ist wegen der darinnen enthaltenen vielen wichtigen Momenten, sonderlich gegen die Schwedische Satisfaction, vor andern lesenswürdig.

### SESSIO PUBLICA XIX.

Dingstags d. 3. Martii. hora 8. matutina.

*Director*. P. P. Würden sich ex Replica Gallica erinnern, wohin dieselbe ihrer Satisfaction halben zielen, und was sie begehren. Darüber habe man zu Münster am 1. Martii st. n. Rath gehalten, und diese 2. Fragen in Consultation gezogen, so jeso wieder zur Umfrage vorgestellet werden: 1) Ob man der Cron Frankreich einige Satisfaction zu thun schuldig; sintemahl in der Kayserlichen Resolution

1646.  
Martius.

tion dasselbe per expressum widersprochen wird? 2) Gesezt den Fall, das man solches nicht schuldig; ob es nichts desto weniger bey dem zu lassen, was ihnen allbereits durch die Kayserliche Herren Abgesandten, wegen der Stifter, Metz, Tull und Verdun, zu desto leichter Erhebung eines Friedens, und Wiederbringung guter Freundschaft angeboten worden, zulassen: auch quibus Conditionibus & Reservatis solches zu geschehen? Ad 1) hätten sich zweyerley Meynungen gefunden: die 1) es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß man aus denen in Vocis befindlichen Motiven nicht erachten könne, daß Ihre Kayserliche Majestät das Reich oder dessen zugewandte, der Cron Frankreich einige Satisfaction schuldig sey etc. Die 2) Meynung aber: daß man sich mit der Quæstion An? nicht aufzuhalten, weil die Oblation schon allbereit geschehen; und nur zur Weiterung Ursach geben möchte. Es wären aber der ersten Meynung alle, ausserhalb Culmbach, Onolsbach, Pommern, Stetin und Wollgast neben den Fränckischen Grafen gewesen. Ad 2) wäre durchgehend gut befunden worden, den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie es bey denen, zu Erhebung des Friedens anerböthenen 3. Stiftern, nebst Pignerol und Moyenvic, doch salvo jure Vafallagii ein oder andern Standes Interesse, bewenden lassen etc. Darneben aber durch die Herren Kayserlichen die Herren Mediatores um Interposition bey den Franzosen, daß sie sich damit erkärtigen lassen, und nicht unerträgliche Dinge fordern, ersuchen, auch den Verlauf wieder zurück bringen möchten.

Oesterreich: Weil in der 1. Frage von den Oesterreichischen Gesandten zu Münster allbereit negative votiret, lasse man es darbey verbleiben und thue dasselbe wiederholen, seyn zwar zweyerley Meynungen ausgefallen, doch werde eine aus der andern kommen. Denn daß man ihnen per Mediatores remonstriren lasse, man sey ihnen nichts schuldig, solches wäre nicht mehr als billig, und könne pro motiva moderationis dienen. Wie ingleichen auch bey Einrichtung des Concepts, daß ob man sich wol zur Satisfaction nicht schuldig erachtet; so hätte man es doch aus Begierde des lieben Friedens eingegangen. Daß man ihnen nun keine Satisfaction schuldig, sey aus dem offenbar, wenn man ansieht was in verwichenen Jahren vorgegangen: da die Cron Frankreich, erst nach dem Nordlingischen Treffen, den Krieg also stark in Deutchland fortgesetzt. Nun hätten 1) weder Ihre Kayserliche Majestät noch die Stände einige Satisfaction nicht versprochen, sondern sie hätte 2) den Krieg von sich selbst und ohne Ursach angefangen; ja es wäre 3) ex Actis wahr und bekandt, daß sich Frankreich aller Satisfaction begeben; und also mit ihnen viel einen andern Respekt hätte, als mit der Cron Schweden. Dann als Anno 1634. zu Franckfurth, nach dem Nordlingischen Treffen, die Stände von den Franckbischen Gesandten gestärket worden: hätte derselbe sich mit ihnen verglichen, daß zwar Frankreich die versprochne Gelder auszahlen; hergegen aber Philipsburg so lange innen behalten sollte: doch daß sie dieselbe künfftig unweigerlich und ohne Satisfaction restituiren wollten: welches sie nicht allein wegen dieser Bestung eingegangen, sondern auch in futurum wegen aller Dertter, die sie noch weiter einnehmen möchten, und so gar wegen Brisach versprochen: dessen allen man sie beweglich erinnern und mit Glimpf dahin halten könnte. Gestaltt dann 4) zu ihrer selbst besserer Versicherung dienete, wenn sie ablata restituirten, denn dardurch würden sie die Stände zur Dankbarkeit und mutuis officiis obligiren. Hergegen, wenn sie es mit Gewalt behaupten wollten, würden sie fomitem belli hinterlassen, und auch von ihren Benachbarten sowol der übeln Nachrede, als anderer Ungelegenheit nicht gesichert seyn. So sey es auch 5) aus den Historien und sonsten aus dem wahr, daß die Franzosen dessen fast in allen Büchern und Discursen sich berühmen, daß sie den Italiänischen Fürsten allezeit restitution gethan und daburch Affektion sucheten. Dieser Ruhm nun wäre ihnen vorzuhalten, damit sie demselben nachkommen, und die Deutschen Fürsten und Stände eben der Ehren und favours würdigen möchten, als die Italiänischen: zumalen auch die Deutschen Fürsten ja viel considerabler und von höhern Respekt als die Welschen wären. Denn 6) in der Wahrheit sey es unbillig, unschuldigen Pupillen, Fürsten und Ständen des Reichs, das ihrige wegzunehmen, nur allein darum, das sie Erb- Herzogen

1646.  
Martius.

von Oesterreich seyn. Man sehe scheinbarlich, daß Frankreich dardurch in der ganzen Welt einen üblen Namen bekommen und pro Defensoribus für Spoliatores möch-  
 ren gehalten werden: weil es das Ansehen hätte, als wenn sie das Römische Reich und einen Stand nach dem andern unterdrücken wollten. Welches aus der Gefahr, so dem Reich daraus entstehen möchte, abzunehmen: denn sie könnten der Stadt Straßburg ober- und unterhalb den Rhein, Preusch, Iller, und sonderlich die Rün-  
 hing sperren, und sie dardurch zur Abkauffung mit Gelde, oder aber zur Protection ja folgend wol gar (wie es gemeiniglich dahin aufgenommen zu werden, und eines dem andern zu folgen pflege) forciren. Eben dergleichen Gefahr hätten sich die Reichs-  
 Städte in der Land-Vogtey Hagenau und daherum, derer 13. wären, zu besorgen: denn obwol das Haus Oesterreich schon etliche Gerechtigkeiten, als bey Erwählung der  
 Bürgermeister einen Anwald zu haben, hergebracht: so hätte es doch noch mehr alte Gerechtigkeiten zu präzendiren gehabt, deren sich aber bißhero nicht gebrauchet, wel-  
 ches alles hiernächst die Herren Franzosen wol würden hervor zu suchen, und aus freyen Reichs-  
 Städten Land-Städte zu machen wissen. Nicht weniger hätten sich auch die benach-  
 barten Chur- und Fürsten am Rheinstrom zu befahren: Niederland würde solchergestalt fast allein in der Franzosen Hände kommen, und also ihre Macht, wenn sie solchergestalt  
 auch die Deutsche selbst in ihre Hände bekämen, allzugroß und formidable werden; könne dahero nicht sehen, wie man in dieses der Franzosen Postulatum (es geschehe  
 Lehn-weise, oder in andere Wege) willigen, und des Römischen Reichs Suppression, ja wohl gar Translation auf sich laden solle. Denn das sie so weitausehende Ge-  
 danken führen, geben sie damit zu verstehen, daß sie zu Münster auf die beschriebene Oblation der 3. Stifter geantwortet: illa ab antiquo ad Regnum Gallia per-  
 tinere; wenn sie nun solchergestalt alles dasjenige fordern und wieder haben wollten, was etwan hiebevorn ihre Vorfahren inne gehabt und besessen, würden sie auch  
 das Franckenland und den ganzen Rheinstrom, ja endlich das ganze Reich (weil es etwa bey CAROLO M. und dessen Nachkommen gewesen haben wollen. Noch  
 deutlicher geben sie es dadurch zu verstehen; daß sie zu Münster von diesen Tractaten ganz auszuschließen begehren, und nicht geschehen lassen wollen, daß Ihre  
 Majestät sich desselben annehmen, oder Er der Herzog, hierbey mit seiner Nothdurfft gehöret werden sollte. Sey derowegen diesem Begehren in Zeiten vorzubauen und  
 nicht darein zu willigen, wie denn auch die Inspruckischen Erben nimmermehr ihren Rechten renunciiren würden, noch auch hoffen wollen, daß Fürsten und Stände ih-  
 nen das Ihrige vergeben, oder sie zu dergleichen Renunciacion, wieder ihren Willen und weil sie ja nichts verwicket, zwingen werden. Hierbey wäre auch dieses wohl  
 zu mercken, daß die Cron Frankreich so hoch contestiret und gar nicht gestehen wolle, daß sie mit dem Reich Krieg führe. Wer aber keinen Krieg mit dem Reiche führet,  
 der habe ja auch nicht Ursach Satisfaction von demselben zu begehren: denn solches eine implicita contradictio seyn wolte. Atque hæc ad primam qua-  
 sitionem.

Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen, weil sie indifferenter alle dahin gangen, könne Oesterreichischen theils sich weiter nicht heraus lassen, sondern hoffe vielmehr, wenn man es den Herren Mediatoren an die Hand gebe, würden sich die Franzosen mit solchem Erbieten vergnügen lassen. Sonderlich hätte man den Herren Mediatoren das Periculum Republicæ Venetæ & Principum Italico-  
 rum zu repräsentiren: und stelle er auch zu bedencken anheim, ob nicht die angeführte Gefahr auch den Königlich Schwedischen Herren Plenipotentariis zu remon-  
 striren seyn möchte. Denn man wolle nicht hoffen, daß die Cron Schweden mit Frankreich auf eine solche Satisfaction pacificiret und so lang zu assistiren versprochen habe, biß dieselbe zur Suppression oder Translation des Römischen Reichs gelange und hinaus schlage: dahero die Schwedische Herren Plenipotentarii sich nicht allein vor ihre Person selbst lencken lassen; sondern es auch den Franzosen zu Gemüthe führen würden.

Bayern:

1646. Bayern: „Weil dieses Votum vom Secretario in forma communiciret, 1646.  
Martius. „auch in substantialibus mit den Protocollen einstimmig befunden: so ist dassel-  
„be sub N. 9. beygelegt worden. Martius.

## N. 9.

Wie gestern erwehnet, so könnten Ihre Churfürstliche Durchlauchten gar nicht vor rathsam befinden, sich in quaestione An? viel aufzuhalten, oder die Schuldigkeit dieser Satisfaction vergeblich zu disputiren, weil es nun mehr an dem, daß sowohl der Cron Frankreich als Schweden, will man anders Friede haben, Satisfaction geschehen muß. Könnten es nun die Herren Mediatore bey der Cron Frankreich oder Deroselben Plenipotentiarien dahin bringen, daß sie sich mit dem Anboth derer 3. Bisthümer und 2. Bestungen auf Maas und Weise, wie die Fürstlichen Ministerischen Abgesandten eingerathen, contentiren und befriedigen lassen, wäre Gott darum zu danken, und würden die Herren Mediatore sich um das ganze Römische Reich hierdurch trefflich wohl meritiret machen, auch immerwährenden Dank und Nachruhm erwerben. Weil aber solches allem Ansehen nach, mehr zu wünschen als zu hoffen: so ließen Ihre Churfürstliche Durchlauchten den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris wohlmeynend einrathen, daß sie diesem extremo nicht pure inhariren; sondern zugleich auch auf andre vorgeschlagene Mittel mit den Französische Herren Plenipotentiarien, ohne einige weitere Zeitverlierung, förderlichst tractiren sollen, wie in puncto Satisfactionis Suedicæ in meinem gestrigen Voto mit mehrern angeführet worden, welches ich hierher nochmal erholet, und allerdings auch auf die Französische Satisfaction appliciret haben wollte. Deren in dem oblichen Oesterreichischen Voto angeführten hochvernünftigen Rationen und Motiven hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ipso Tractatu, zu Erleichterung dieser Satisfaction, utiliter zu bedienen, aber nicht zu fest darauf zu bestehen, damit sie nicht etwa contrarium effectum operiren und endlich alle Remedia zu spat fallen.

Würzburg: Man halte weniger nicht mit Bayern für rathsam und dienlich, daß die Oesterreichischen Rationes durch die Herren Mediatoren den Herren Franzosen bescheidenlich vorgehalten werden möchten. Wenn sie sich nun dadurch bewegen, und die prætendirte Satisfaction fallen, oder mit der Oblation vergnügen liesen; so wäre solches nicht allein von Herzen zu wünschen, sondern auch dem lieben Gott höchlich davor zu danken. Falls aber, daß sie dabey noch nicht acquiesciren wollten, könnte man a parte Würzburg anders nicht als wie gestern geschehen einrathen: welches Votum er dann so weit es sich hieher appliciren lasse, repetire und wiederholte.

Magdeburg: Halte a parte Magdeburg gleichgestalt wie Bayern dafür, daß man sich mit der quaestione An? nicht aufzuhalten habe. Die zwerthe Frage aber betreffend, woserne die Cron Frankreich mit den angebotenen 3. Stiftern sich begütigen liesse, würden Ihre Fürstlichen Durchlaucht es gerne sehen und wünschen, daß hierdurch dieselben cum onere & honore wieder zum Heiligen Römischen Reich gebracht werden. Wo aber nicht, sondern man befunde, daß es einige Difficultäten geben möchte, repetirte er sein gestriges Votum in puncto Satisfactiones Suedicæ abgelegt, so weit sich dasselbe accommodiren lasse.

Basel: Dieses von dem Herren Abgesandten in forma communicirtes, und nach beschehener Conferirung und befundener vollständigen Richtigkeit, sub N. 10. beygelegtes Votum lautet von Wort zu Wort, wie folget:

## N. 10.

A parte Basel will man zuörderst zweyerley bedinget haben, als in der 3ten Session den 6ten Februar. von dem fürtrefflichen Herren Magdeburgischen Ab-

1646. Martius. Abgesandten, und gleichergestalt in meinem Voro schon beschehen, das was hie ge- 1646. Martius. redet und berührt werden muß, nicht anderst als mit dem, Jhro Kayserlichen Maje- stät, den Cronen, Churfürsten und Ständen gebührenden Respekt, Niemand zu Un- glimpff oder Nachtheil, sondern alleinig zu Anführung seiner Nothdurfft und Ver- wahrung habender Gerechtfame, gemeynet sey. Man könnte zwar das Würzburgi- sche Vorum schier in allen wohl erholen; dieweil man aber mit der folgenden Qua- stion, quomodo & per quem, per indirectum, wenn sich die Cron Franckreich mit Mex, Tul, Verdun und andern nicht contentiren, sondern noch auf eine fernere Sa- tisfaction dringen sollte, interessiret werden dörffte: So kan man nicht umgehen ein wenig mehrer ad Speciem sich zu kehren, und anzuzeigen, daß Jhro Fürstliche Gnaden gleich anfangs dieses Kriegs, sonderlich, da die Schwedischen Waffen in das Reich eingebrochen, in großem Zweifel und nicht geringer Sorge gestanden, es möchre durch denselben Jhro und Dero Land und Leuten auch Ungelegenheit zu- wachsen. Sie seyn auch um so vielmehr in grösseres Nachdencken gerathen, als die Bericht von den Ursachen dieses letztern Kriegs so wüdrig und gegen einander gelaufs- fen. Indeme nicht allein Jhre Kayserliche Majestät, sondern auch vornehme Chur- fürsten und Stände des Reichs, hoch bekräftiget und beheuert, daß dieser Krieg wider das Reich geführt werde: hingegen die Cron Franckreich in der Eyd-Genoss- schafft der Herren Schweizer bey dem Päpstlichen Nuntio in derselben, so gar bey der Päpstlichen Heiligkeit selbst, mehrmals beständig sinceriret und versichert, daß dieser Schwedische Krieg weder zu des Reichs, noch auch der Catholischen Churfürsten und Stände Nachtheil und Schaden, angesehen sey; gestalt man dafür halten will, als wenn dergleichen Pacta expressa zwischen beyden Cronen vorgegangen seyn sollen. Aus diesen wiederwärtigen Berichten haben Jhro Fürstliche Gnaden Ursach genom- men, sich vor diesem Kriege zu hüten, als immer möglich, und sich dessen keines we- ges theilhaftig zu machen, sondern sich allein passive zu halten, und ob zwar sie viele Beschwerden leiden müssen, so hat doch die Crone Franckreich selbst erkennenet, daß die- se Sache dergestalt untereinander verwickelt worden: daß auch die Herren Eyd-Genossen ihre Bunds-Verwandten neben Seiner Fürstlichen Gnaden die Stadt Noth- weyl und andere mehr zu retten und zu schützen, ja fremdes Kriegs-Volck aus ihrer Nachbarschafft, welches sie sonst in Dero Gebieth hiebevorn nicht bald gelitten, zu wei- sen, Bedencken getragen. Und hat die Cron diesem nach bey dem Herren Feld-Mar- schall Horn, als er mit einem gangen Lager Anno 1632. in das Elsaß kommen, Bensfelden, Schlettstadt, Colmar, Ensisgheim und andere Städte mehr eingenom- men, sich des gangen Landes, ausser Breyssach, bemächtiget; jedoch verschaffet, daß er Jhro Fürstlichen Gnaden Dero Land und Leuthe verschonet, kein Geld abgepresset, und einigen Mann in Jhr Fürstenthum einquartiret. Bey welchem es dann also verblieben, biß die Kayserliche und Spanische Völcker unter den Herrn Altringer, und Duca di Feria Anno 1633. in den Elsaß angelanget, das Land ausser Colmar, Schlettstadt und Bennisfeldt, wieder erobert, und die belagerte Festung Breyssach ent- setzet. Nachdem aber das folgende Jahr Anno 1634. nach dessen Anfang die von Herrn Altringer hinterlassne Kayserliche Völcker zu Wattweiler von den Schwedischen unter Herren Rhein-Grafen Otto entzwischen geschlagen worden, haben sie der Cron Franckreich Wort nicht mehr sehr respectiren wollen, sondern vorgegeben, es hätten Jhro Fürstliche Gnaden dem Kayserlichen Lager mit Proviant, Geld und anderer Nothdurfft angeholfen, und seynd hierauf mit ihrem gangen Lager von 8000. Mann starck in das Bisthum, und so gar die Residenz-Stadt Brondrut gerückt. Es hat aber jedoch die Cron Franckreich noch erkennenet, daß Jhro Fürstlichen Gnaden in diesen un- gütlich geschehe, Sie sich in solchen nicht anders als passive gehalten, und was gestal- ten Dero nicht gebühren wolte, Jhro Kayserlichen Majestät die Reichs-Schuldigkeit alleinig zu disputiren. Haben sich derowegen nochmals interponiret, eine lebendi- ge Salvaguardia nach Brondruten geleyet, und weil gleichwol das Lager so weit angezo- gen gewesen, das Werck so schiedlich vermittelt, das er sich auf ein Erkänntiß von 8000. Reichsthaler wieder zurück und aus Jhro Fürstlichen Gnaden Land begeben. Wie nun Jhro Fürstliche Gnaden vermercket, es werde mit diesen ein Ende haben, und männiglich bekennen müssen, daß sie in diesen allen ein patient seyn; so ist doch nicht

1646.  
Martius.

nicht lang hernach der Bruch zwischen Ihro Majestät und der Cron Frankreich erfolget, und demnach von Ihro Fürstlichen Gnaden zu Lothringen die lebendige Salvaguardia mit Heers-Krafft vertrieben: weil aber sie gewichen, stracks einander durch den Königlich General und Feld-Marschall de la FORCE, mit gleicher Gewalt eingeführet worden, es hat sich auch weiters begeben, daß sich nachgehends unterschiedliche Kayserl. Regimenten vornemlich unter dem COLOREDO in Ihro Fürstlichen Gnaden Land logiret, und einen ganzen Winter durch, die Quartier darinnen behauptet, welcher und anderer dergleichen Regimenten Angelegenheit, dasjenige Lager, welches man das Weymarische zu nennen pfleget, gefolget, so sich des ganzen Landes bemächtigt, und solches so lange in ihrer Gewalt behalten, biß daß sie die Vestung Breybach und damit auch die disposition Ihro Fürstlichen Gnaden Landen der Cron Frankreich überlassen. Nichts desto weniger hat sich diese Cron, ob zwar der Bruch zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und Dero noch gewähret, gleich dem vorgehenden noch informiren lassen, daß Ihro Fürstliche Gnaden bey allen diesen Handelst nichts anders als Ungelegenheit hätten, und nur leiden müsten: haben derowegen ein Königlich heroisch Mitleiden mit Deroselben gehabt, und Dero Ihre Lande mit höchsten Ihrem Ruhm, und nicht allein Ihro Fürstliche Gnaden sondern auch der ganzen Nachbarschafft und vornemlich der Herren Eydgenossen wie auch der Päpstlichen Heiligkeit und anderer Potentaten immerwährenden Danck, wieder zukommen lassen: Gestalt Ihro Fürstliche Gnaden gar nicht zweiffeln, es werde die Cron Frankreich noch ferner Ihro Großmüthigkeit einwenden, und dasjenige, so Ihro Fürstlichen Gnaden an Dero Eisenschmieden abgethet, und aus welcher der Cronen Beamten allein ihren privat-Nutz ziehen, nicht weniger ergänzen, und daran seyn, daß eine solche hohe Gutthat mit einem geringern nicht geschmählert werde.

In dem übrigen ist aus dieser gründlichen Relation gnugsam abzunehmen: was gestalt Ihro Fürstliche Gnaden sich in diesem ganzen Kriege alleinig passive gehalten, und deswegen in quæstione An? sich schwerlich active einlassen können. Es gehet Ihro zwar stark zu Herzen, daß derjenige Krieg, der sich in Böhmen angesponnen, nun in dem Elsaß gleichsam in angulo Germaniæ & Imperii terminiren sollte. Sie müssen hierinn schier ein Göttliches Verhängniß und Fatalität sich einbilden. Wann sie ja aber je etwas active zu sagen haben; so wollten sie Ihro Majestät allerunterthänigst und eyfrigt gebeten haben, sich mit beyden Cronen auf das eheste zu vergleichen und nöthlich zu betrachten, was Chur-Fürsten und Stände vor grosse Interesse nicht allein mit den Cronen, sondern auch mit allen andern ausländischen benachbarten Potentaten, und hinwieder diese Cronen und Potentaten mit Chur-Fürsten und Ständen haben. Gestalt Ihro Majestät solches selbstens leichtlich ob Ihrem eigenen hochlöblichen Erb-Hausß Desterreich, und was gestalt dasselbe, gleich nach Anbeginn, als es mit dem Erb-Herzogthum Desterreich, Herzogthum Kärnten, Fürstlichen Graffschafft Tyrol, und noch mehr, als es mit den Niederlanden von Gott dem Allmächtigen gesegnet worden, mit allen ausländischen Königen und Potentaten interessiret gewesen auch vornehme Königreiche an sich gebracht, abnehmen könnten. Hingegen wollte man nicht weniger, die vortreffliche Herren Abgesandten dieses hochlöblichen Fürsten-Raths, gebührender massen ersucht haben, daß diejenigen, welche bey den Cronen in Ansehen und Credit, krafft ohn Zweifel habender Instruction, bey solchen mit kräftigen Erinnerungen einzukommen, sich, dem gemeinen Friedens-Werck zum besten, belieben lassen wollten, daß sie die Sachen auf solche terminos richten möchten, damit Ihro Majestät nicht allein vor das Reich, sondern auch Ihr eigenes hochlöbliches Hausß Desterreich darzu verstehen können. Wann nun dieses beschehen sollte, so würde nicht allein diese Frage An? sondern auch die folgenden Quæstiones quomodo & per quem? desto leichter fallen, und vielleicht unnöthig seyn, daß sich Ihro Fürstliche Gnaden für einen Interessirten dargeben müsten. Da es aber jenicht anders seyn könnte, so wollen Ihro Fürstliche Gnaden sich Ihrer weitem Nothdurfft wegen der Graffschafft Pürt, welche Ihr Eigenthum, und das hochlöbliche Hausß Desterreich von Ihro und Dero Stifft Basel zu Lehn träget, und schier den halben oder zum wenigsten den dritten Theil der begehrten Satisfaction machen wird, in folgenden Quæstionibus, quomodo & per quem? hiermit per expressum vorbehalten

Zweyter Theil.

LII

ten

1646.  
Martius.

ten haben: und dieses allein auf einen solchen Fall, wenn Ihre Majestät mit der vorigen und jetzigen eventual-Meynung nach wiederholten Erbieten, der Städte und Landschaften Metz, Toul, Verdun und den übrigen, vermöge der, wie man Nachricht hat, allbereit ausdrücklich beschehenen Fränkischen Erklärung, nicht auslangen sollte, sondern man Ihre andere Vorschläge an die Hand geben müste, und also auch die Grafschaft Pfirt in dieselbige gezogen werden möchte. Denn da die Cron Frankreich sich mit dem ersten allbereit geschehenen Vorschlag begnügen, hierauf das Elsaß und mit dem die Grafschaft Pfirt in den vorigen Stand wieder gebracht werden sollte; mag man solches dem hochlöblichen Hause Oesterreich a parte Basel wohl gönnen, und hat man sich der hiebevorigen guten Nachbarschaft noch ferner zu getrösten. Zu einem mehrern Rath kan man sich a parte Basel nicht verstehen, sondern läßt es dahin gestellt seyn, was die hochansehnliche Herren Kayserliche Abgesandten auf das überreichte Reichs-Bedencken vornehmen, und hernacher erfolgen möchte. Man will jedoch verhoffen, es werde gestriger Schluß, krafft welches man alles mit Vernehmung und Vorwissen der Interessirten vornehmen solle, und auf deme nicht allein der Herr vortreffliche Oesterreichische selbst, sondern auch die vortreffliche Herren Pommerische und Mecklenburgische Abgesandten, ohn Zweifel bestehen werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Basel nicht weniger gedeyen, sondern Sie sich an dem zur Handhabung ihrer Gerechtfame sowol als andere zu halten haben, in welchen Fall sie Ihre hoch-befugte Nothdurfft, noch ferner anzuführen erbötig.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrück:** Er wiederhole sein gestriges Votum, sowol in quaestione An? als Quomodo? und sey nochmals der beständigen Meynung, daß man sich mit der quaestione An? nicht aufzuhalten, sondern vielmehr die Kayserliche Herren Plenipotentiarios zu ersuchen habe, daß sie sowol mit der Cron Frankreich als der Cron Schweden, super Satisfactione tractiren möchten. Wenn nun die Herren Franzosen damit zufrieden wären, wolle man es gerne sehen; wo aber nicht, wäre weiter zu versuchen, ob es auf ein erträgliches zu bringen, doch sey er noch zur Zeit in specialibus nicht instruiert: daher er dieselbe eventualiter reserviren müsse.

**Sachsen-Altenburg:** Mit Bedingung dessen, was im Baselschen Voto anfangs, und er selbst gestern angeführet, halte er in Quaestione An? mit den vorliegenden gleichfalls dafür, daß man sich damit desto weniger aufzuhalten, weil die Herren Kayserlichen selbst in ihren Resolutionibus in Prooemio gesetzt, man sey nicht beyfammen de iusticia Belli zu disputiren; sondern die Sachen gültlich zu accommodiren. Sey unndthig, die gestrigen Rationes zu wiederholen, sondern stehe vor Augen, quod quiete & abstinentia opus sit. Denn Deutschland sey biß auf den Tod erkranket: daher es nicht allein vor allen Dingen der Ruhe bedürffte, sondern auch derjenigen Dinge sich enthalten müste, dadurch es wieder in Krankheit fallen könnte. Ad quaest. Quomodo? sey gestriges Tages von unterschiedener wohl erinnert worden, daß die Cronen ihre Satisfaction in drey Dingen suchen, als 1) in Belegung der Reichs-Sachen, darunter die Amneltia begriffen. 2) In Satisfactione proprie sic dicta. 3) In der Assurance und Versicherung. Weil nun dieses das einzige Mittel wäre, hinwieder zur Ruhe und Friede zu gelangen, so wäre, wie gestern gemeldet, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß sie ohne Versammlung einiger Stunde Classen primam expediren, und darauf ohne Verzug Classen secundam antreten und mit den Cronen handeln, was aber tractirer und verhandelt würde, Fürsten und Ständen zu fernerer Deliberation und Ratification zurück bringen möchten. Im übrigen müste von Seiten Ihrer Fürstlichen Gnaden eben dasjenige, was Basel, wiederholen, daß nehmlich Ihre Majestät hierunter anders nichts, als was zu Beruhigung des geliebten Vaterlandes, auch Ihre Majestät und Dero Hauses selbst Respect und Wohlfarth gereiche, und gar nicht, daß Sie dabey anders als passive interessiret sey, gerathen würde. Seine Fürstliche Gnaden hätten Haar gnug darzu gegeben, und fast darüber zu Grunde gehen müssen, und wäre aus den Replicis gnugsam zu ersehen, wohin die Cronen der Satisfaction halber zielen, und was sie begehren.

Sach

1646. Martius. Sachsen-Coburg: Ueber dasjenige, was a parte Sachsen-Altenburg, sowohl 1646. Martius. heute als gestern vorgekommen, habe er weiter nichts zu erinnern, sondern lasse es allerdings dabey bewenden.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Dieweil vor ihm von Bayern und nachsichenden ausgeföhret, daß es nicht rathsam sey, mit der Quæstion An? sich aufzuhalten, sondern je eher je lieber zu den Tractaten selbst zu schreiten, und zu sehen, wie die Satisfaktion aufs leidlichste und erträglichste abgehandelt werden möchte; So wolle er sich demselben allenthalben conformiret, und geliebter Kürze halber das Bayerische, Würzburgische, Magdeburgische und Sachsen-Altenburgische Votum wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen: Es sey gestern weitläufftig vor Augen gestellet, daß Deutschland die Waffen länger nicht ertragen könne, sondern nothwendig den lieben Frieden haben müsse; wie auch, daß der Frieden nicht durch die Waffen zu behaupten stehe, sondern nothwendig mit beyden Cronen zu tractiren sey; wiederhole demnach die gestrigen Rationes und vorge schlagenen Media, und conformire sich mit Bayern, Magdeburg, Basel, und Sachsen-Altenburg.

Baden-Durlach: Zu wünschen wäre es, daß die zu Münster beschehene Offer ten bey Frankreich zulangen möchten, weil aber solches mehr zu wünschen als zu hoffen; so wären die Herren Kayserlichen nochmals zu ersuchen, daß sie zuörderst primam Classen vollends expediren, und zugleich auch super Secunda auf billige Conditiones handeln möchten: gestalt er sich dann gleichgestalt mit Bayern, Magdeburg, Basel, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg conformirte.

Pommern-Stetin und Wolgast: Hätte angehöret, was wegen der Franckbischen Satisfaktion in zweyen Fragen vorgestellet worden: darauf er sich, sowohl auf die erste als auf die andere Frage, mit dem Pommerischen zu Münster abgelegten Voto wohl conformiren könnte. Wolle aber wie gestern mit Basel und Sachsen-Altenburg öffentlich bedingen: daß alles dasjenige, was er dißfalls anführen und beybringen würde, von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit weder Ihro Kayserlichen Majestät zu Despect noch den Cronen zu disgoulto, sondern allein Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Nothdurfft und Anliegen dem Römischen Reich zu demonstriren, gemeynet sey, weswegen man denn Dieselbige hoffentlich nicht verdencken werde. Und weil er gestriges Tages wegen der Schwedischen Satisfaktion sein Votum suspendiren und dasselbe mit seinen Herren Colleggen communiciren müssen; sey es nunmehr schriftlich abgefasset, welches er anjeko in pleno ablesen wolle, mit Bitte, das hochlöbliche Directorium und sämtliche Stände wollten es anhören, die Rationes zu Gemüthe ziehen, und ad Protocollum nehmen.

„Und war dasselbe also eingerichtet, wie sub N. II. folget.

N. II.

Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg als zugleich Herzog in Pommern, hätten Ihro die Gedancken nimmermehr machen können, daß die Königlich Majestät und die Cron Schweden durch Dero allhier anwesende Herren Legatos, eine so übermäßige und schwehre Satisfaktion von dem Heiligen Römischen Reich und dessen Ständen fordern, und dahinein auch Dero Herzogthum Pommern, welches sie, die Schweden, doch niemahls mit dem Schwerdt von Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit erobert, sondern per certa Pacta & Conventiones, so mit dem lezt verstorbenen Herzogen in Pommern hochseeligen Gedächtniß getroffen, hinein kommen sind, unter andern mit ziehen könnten oder würden. Nachdem es aber über und wider jett höchst-gedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Verhoffen

Zweyter Theil.

PL 2

hoffen



1646. hoffen geschehen, müssen Sie zwar solch Postulatum an seinen Ort gestellet seyn lassen, 1646.  
 Martius. und ihre Sache dem gerechten GOTT befehlen; können aber indessen in solch der Cron Martius.  
 Schweden Begehren, so viel Dero Herzogthum Pommern betrifft, nimmer con-  
 descendiren oder verwilligen, und solches aus nachfolgenden stattlichen und bewehr-  
 ten Motiven und Ursachen.

1) Ist Reichs- und Welt-kündig, daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, der Pommerischen Lande halber viel und schwere Kriege geführt, und es sich grosse Gefahr, Mühe und Spesen kosten lassen, biß es endlich vermittelst des Allerhöchsten gnädiger Schickung dahin gediehen, daß durch gewisse Pacta und Reversus es also verglichen worden, daß die Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auf dem Fall des gänzlichlichen Abgangs der Herzogen in Pommern, in diesen Landen und Herzogthümern unstreitig succediren sollten, altermassen denn solche Pacta und Reversus nicht allein von denen jederzeit regierenden Römischen Kaysern confirmiret seynd, sondern auch Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit hochgeehrte Herren Vorfahren, bey begebenden Fällen, die Mitbeileihung und Investitur über dieselbe unverrückt wiederfahren, und von den Pommerischen Land-Ständen und Unterthanen die Erbhuldigung und Pflicht eventualiter ist geleistet worden, also daß Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit auf solche Lande ein klares, unstreitiges, vestes und unumstößliches Recht erwachsen ist, welches Sie wahrlich also zu verschencken und hinzuschlagen, weder vor die Posterität, noch jeko Dero Churfürstlichem Hause und gesanten Ständen des Römischen Reichs nimmermehr zu verantworten haben würden.

2) So haben auch mehr höchst-gedachte Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit höchst-geehrte Herren Vorfahren, solchem per Pacta & Investituras Caesareas erlangten Erb-Recht zufolge, von diesen Landen von vielen undenklichen Jahren her, den Fürstlichen Titul und Wappen geführt, und würden dannhero Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch solches, ohne Dero sonderbahre Beschimpfung und Dero hohen Churfürstlichen Hauses grossen Abbruch und Verkleinerung, nummehr nicht quittiren, und es andern überlassen können.

3) Ueberdiß und zum dritten, so will auch bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gar nicht stehen, von diesen Landen etwas weg zu geben; sondern es seynd auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger die Erb-verbünderte Häuser, Sachsen und Hessen, daran mercklich interessiret, also daß dieselben es Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit nicht allein sehr übel auszuwenden, sondern auch ohne allen Zweifel ad solennes Protestationes & Reservationes necessarias schreiten werden: welches dann gewißlich nicht zu Beförderung und zu Beschleunigung, sondern vielmehr zu Remorir- und Hinterziehung des so hoch-verlangten und mit vieler ängstlichen Seuffzen erwarteten Friedens, gereichend seyn würde.

4) So sind auch Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit versichert, daß die Land-Stände und Einwohner Dero Herzogthums Pommern, sich keinesweges verschencken oder verwechseln lassen wollen oder auch können; massen dieselbigen durch die aufgerichtete Erb-Verträge und Compactaten Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit so fest und hart obligiret, daß, ob Sie schon etwas hierwider vornehmen wollten, solches doch ganz nichtig und unkräftig seyn würde, gestalt Dero Deputirte in ihrem am 25. Februar. den Evangelischen allhier anwesenden Ständen übergebenem Memorial gestehen und bitten, nachdem solche Verträge und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Vorfahren beschene Anweisung, pars Privilegiorum geworden, daß sie dabey verbleiben mögen. Da sind je nun Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Dero Christlichem Gewissen, Dero Churfürstlichen hohen Reputation halben, unauflöblich obligiret, bey Ihren so getreuen Leuten und Unterthanen fest zu stehen, und Dero hohes Landes-Fürstliches Amt und Beruf nicht zu deseriren.

5) Worzu

1646.  
Martius.

5) Wozu denn zum fünften kömmt und sehr wohl und hoch zu erwegen ist, daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit mit dieser Ihrer angemutheter Veräußerung Dero Herzogthums Pommern, nicht allein Dero selbst Churfürstenthum, sondern auch das ganze Römische Reich und dessen Stände, in sietere Apprehension und Gefahr setzen würde, weil es gleichsam eine Thür und Eingang ins Reich ist, und also, wann und so oft einige Motus wieder entstehen sollten, dahero invadiret und turbiret werden könnten, dem aber durch anders nichts bessers kan und mag vorgebauet werden, als daß Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit, als ein getreuer Stand und Churfürst des Reichs, bey mehr-ermeldtem Dero Herzogthum Pommern gelassen und geschüzet werden.

1646.  
Martius.

6) Indem bekandt, daß die Cron Polen nicht allein zunächst, gleichwie mit den Pommerischen Landen, also auch mit Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Churfürstenthum gränzet, sondern es lieget Dero Herzogthum Preussen gleichsam in Polen, und recognosciren Sie dasselbe von der Cron zu Lehn. So ist auch der König, in Dännemarcq vermittelt der Ost-See gleichsam der nächste Nachbar an den Pommerischen Landen. Sollte es sich nun zutragen, daß diese beyde Cronen mit der Cron Schweden in öffentliche Fehde und Krieg geriethen, (wie denn die Fälle in der Welt seltsam, und der Friede mit der Cron Polen und Schweden ohne diß noch nicht geschlossen, sondern nur Induciaz auf gewisse Jahre getroffen seyn) So würden alle-mahl Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit übrigen Lande ja auch ein guter Theil der andern angränzenden Stände des Römischen Reichs, mit in solche Unruhe und Zerrüttung eingeslochsen werden, und wegen solches nachbarlichen Feuers in stierer Furcht und Gefahr einer gänglichen Conflagration sitzen müssen.

7) Wie dann Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zum siebenden gewiß dasur halten müssen, und an männigliches Beyfall hierunter nicht zweiffeln, daß diese Lande solchergestalt, wegen ihrer Situation und in Respectu der Cron Dännemarcq, Schweden, Polen und anderer, nur ein pomum Eridis seyn würden, und nachdem der cursus rerum humanarum veränderlich, bald in eine, bald in die andere Hand fallen könnte, nachdem ein jedweder zu seiner Securité und Befestigung, dieselben ganz allein, oder doch ein Stück davon würde haben und behaupten wollen, welches dann abermals ohne große Blutstürzung und Verheerung eines grossen Theils des Römischen Reichs, nicht würde zugehen können.

8) Es zweiffeln Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch achtens nicht, es werden alle Regiments- und Staats-erfahrene mit Ihro darunter vollkömmlich wohl einig seyn, daß das Herzogthum Pommern gleichsam eine Vormauer ist Dero Churfürstenthums, und eine linea communicationis Dero Status in Preussen, derogestalt, daß, wenn sie diese Lande abtreten sollten, beyde ihre Status dadurch zugleich würden ruiniret und verderbet werden; ja es würden Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit hierdurch den Schlüssel zu Ihrem Churfürstenthum auf einmahl verliehren, in Betrachtung, daß das Herzogthum Pommern mit jetzt-ermeldtem Dero Churfürstenthum gleichsam ein Land machet, und die Thür ist, dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblösset oder verwahret werden.

9) So ist auch sehr considerable, daß, nachdem der Allerhöchste Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit soweit in Gnaden gesegnet, daß Er Dero Gränzen bis an die See extendiret hat, Sie gewislich gegen Seine Göttliche Majestät sehr undankbar seyn würden, wenn Sie solchen stättlichen Seegen so lediglich aus Händen geben, und gleichsam von sich selbst weisen sollten, zumahl da Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit (wie all schon oben gedacht) sich der Unterthanen und Einwohner selbiger Lande, getreuen, unterthänigsten affection, als wozu sie Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit allschon eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, gnugsam versichern, und dahero auch des Väterlichen Seegens und Benedeyung des Allerhöchsten noch ferner und ungezweifelt getrösten können.

1646.  
Martius.

Was zum 10) es einem Herrn und dessen Estat sowol ratione Commercio- rum, als auch anderer Commoditäten halber, zu Friedens- und Kriegs-Zeiten, für ein groß Vortheil sey, wann er navigable Ströme frey und an der Hand hat, achten Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unndthig ausführen zu lassen: Sie versehen sich darunter Beyfalls von jedermänniglich, und halten gewiß davor, daß diejenigen Potentaten und Herren, welchen Gdt dergleichen verliehen hat, vielmehr etwas, so ungleich besser und grösser, auf den unvermeidlichen Nothfall, verlieren, als sich von den Strömen absondern lassen würden: So haben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit auch sehr hohe und grosse Ursachen darauf zu sehen, damit Sie Ihro den Oder-Ström nicht schliessen, noch auch sich von der See separiren lassen; in sonderbarer Betrachtung, daß Sie ihren ganzen Staat, der Commercio- rum und anderer Commoditäten halben, hierdurch in gutes Aufnehmen setzen und bringen, und nicht allein einen guten Theil Dero Chur-Lande, sondern auch ganz Schlesien und einen grossen Theil der Cron Polen, so an der Warta gelegen, mit demjenigen, so sie aus der See bedürffen, versorgen lassen können.

1646.  
Martius.

11) Geben Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit jedem unpassionirten Gemüth zu bedencken anheim, ob Sie nicht die allernüchternste unter allen Ständen seyn würden, wenn Sie als ein ganz unschuldiger Churfürst und Stand, dergestalt leiden und nicht allein verschmercken, wie vor allen andern, sonderlich Ihr ganzes Churfürstenthum Land und Leute von Anfang dieses unglückseligen Krieges continue und nunmehr dann über 20. Jahr hero, sine ulla interruptione am meisten hergenommen, auf den äussersten Grad gänzlich ruiniret und verdorben, und Sie disfalls alles dabey zusehet und die geringste Erstattung oder Erquickung anders woher hinweg nicht gehabt, noch auch zu erwarten haben, ja vielmehr sowohl ihres Herzogthums Jägerndorff, von so vielen Jahren her, entsetzt, also auch zum wüthlichen Possess des erledigten und Ihro von Gdt und Rechts wegen anvererbten Herzogthums Pommern nicht gelangen können, sondern auch nunmehr noch dazu anjeho dieses ganz und gar, über alles besser Verhoffen, verlustiget werden sollten.

Wie denn mehr höchstermelde Seine Churfürstliche Durchlaucht schliesslich und 12) gar nicht zweiffeln, es werden alle Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, (denn Ihrer Kayserlichen Majestät, als des Höchstgeehrten Ober-Haupts, seynd Seine Churfürstliche Durchlaucht hierunter vollkommlich unterthänigst versichert) als Christliche, Gdt fürchtende und die Gerechtigkeit liebende, bey diesem Casu und Ihro wiederfahrenden Anmuthen sich der Regula Christi: Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch; und im Gegentheil: was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht, wohl erinnern und dieselbe vor Augen und im Herzen haben.

Nun denn gewißlich ein jedweder derselben zumal unbillig und unrecht finden und heissen würde, wenn man ihme ohne sein Verschulden die Veräußerung eines solchen Stück Landes zumuthen und abndthigen wolte, welches er mit gutem Titul und festen undisputirlichem Recht befässe, vermittelst desselben die grösste Commodität und Sicherheit in seinen übrigen Landen geniesse, dessen Alienation aber seinen ganzen Statum hauptsächlich incommodiren, und in die grösste Gefahr und ungewisselnden Gedanken, es werden es hochgedachte Stände und sonsten jedweder unpassionirter und Billigkeit liebender, ex regula supradicta eben so unrecht finden und heissen, wenn man dergleichen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zumuthen und ansinnen sollte, als wenn es von ihrer einem selbst begehret und gefordert würde: denn, wie schon gedacht, gewiß und übergewiß ist, daß die Entwendung des Herzogthums Pommern eine solche Ruptur in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ganzem Statu machen würde, daß derselbe dadurch nicht allein sehr incommodiret, sondern auch auf ein solch Præcipitium gestellt werden würde, von dannen er, nach besorglicher Begebenheit der Fälle, auf einmahl zerfallen könnte.

Ande

1646.  
Martius.

Andere und mehrere Rationes anzuführen, wird anjeho für unnöthig ermesſen, 1646.  
 vielweniger, daß man hierbey einige Dubia moviren, und ſelbige refutiren ſollte, Martius.  
 weil man von den Königlich Schwediſchen Herren Plenipotentiaris bey dem  
 ſimplici Poſtulado, ohne Anführung mehrer Rationum als etwann der bloſſen  
 Detention ihrer Cron und Staats-Alléuration und der Indemnität oder Satis-  
 faction, darzu nicht veranlaſſet, geſtalt man denn auch gänglich verſichert iſt, daß  
 keine dergleichen von jemand anzuführen, ſo im Recht und der Billigkeit einig beſtän-  
 diges Fundament wieder Seine Churfürſtliche Durchlaucht und Dero Herzogthum  
 Pommern, ſollten haben können oder mögen. Denn ſobiel die Detention belangend,  
 præſupponiret ſolche kein Jus oder Titulum belli, wie etwann mancher der O-  
 pinion ſeyn möchte, weil weder die verſtorbene Königlich Majestät in Schweden  
 Chriſtmiliden hohen Andenkens, noch hernachmals die Cron ſelbſt, ſolches wieder das  
 Herzogthum Pommern oder Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht, in geringſten nicht  
 anzuführen, atteſtantibus contrarium publicis Actis & atteſtationibus: ſo auch  
 bey dieſem jetzigen Pacifications-Convent von den Hochanſehulichen Königlich  
 Schwediſchen Herren Plenipotentiaris, in ihrer erſt übergebenen Propoſition und  
 darauf erfolgten Replie und Erläuterung confirmiret und ingeminiret worden; ja  
 es haben ſich Seine Churfürſtliche Durchlaucht und Dero Chriſtſeelig hohen An-  
 denkens Herrn Vaters weyland Churfürſtliche Durchlaucht, mit Dero Land und  
 Leuten bey dieſem gangen unſeeligem Kriegesweſen, allezeit paſſive verhalten müſ-  
 ſen, wie ſolches der Augenschein und Erfahrung in Ihrem Churfürſtenthum und  
 Landen gnugsam am Tag gegeben, und noch. So läßt auch die zwiſchen höchſtge-  
 dachter Königlich Majestät und lezt-regierendem Herzoge in Pommern, beyder  
 Chriſtmilider Gedächtniß, zu Stetin am 10. Julii Anno 1630. getroffene und in  
 Anno 1637. gedruckte, auch darauf unter mehrentheils Reichs-Ständen publicirte  
 Alliance, bey der Ankuſt in Pommern, ſolche Prätenſion gang und gar nicht zu,  
 ſondern es iſt alſo certo Pacto die Cron Schweden in das Herzogthum Pommern  
 eingenommen worden, welches aber Ihre Churfürſtliche Durchlaucht an Dero un-  
 ſtreitigem Succellions-Recht im geringſten nicht præjudicirlich, wie ſolches aus  
 berührter Allianz, ſo vielmehr vor höchſtgedachter Ihrer Churfürſtlichen Durchlaucht  
 thut, als wieder Derofelben ſeyn ſollte, mit mehreren, da es Noth, und man ſich  
 auf ſolch Pactum oder Allianz in eventum beruffen wollte, zu deduciren und  
 anzuführen wäre. Die beſte Verſicherung aber der Cron würde in gute vertrauli-  
 che Correſpondenz des Heiligen Römischen Reichs und Dero nechſten benachbar-  
 ten und nahen Anverwandten, ſonderlich gänglichen Tranquillirung des Heiligen Römischen  
 Reichs beſtehen: zu welchem Ende ſich die höchſtſeelig gedachte Königlich Ma-  
 jestät, als auch hernachmals die Crone, dieſes Deutſchen Krieges mit immiſciret, und  
 keine andere Intention gehabt, atteſtantibus Actis publicis und vielfältigen Conte-  
 ſtationibus. Wie dann auch wegen der Indemnität oder Satisfaction, die Hochanſehuliche  
 Königlich Herren Legati, ihren öffentlichen Conteſtationen nach, die größte  
 Reflexion auf das redreſſirte gute deutſche Vertrauen im Römischen Reiche ſetzen,  
 und nur wünſchen, daß die erſte Claſſis ihre richtige abheſſliche Maß, ſonderlich ſowol in  
 Reſtitutione des Standes, wie er Anno 1618. im Römischen Reiche geweſen, als in  
 Compositione Gravaminum erreichen möge, alſodannes an dieſem Satisfaction-  
 Punct auch ſo ſehr nicht mehr haſten ſoll. Zwar wollen Seine Churfürſtliche Durch-  
 laucht der Cron Schweden begehrte Satisfaction gang nicht ſtreiten, vielweniger wer-  
 den Sie ſich derſelben, pro contingenti respectu, deſſen wohl nicht entbrechen, allein  
 wird ſelbige auch alſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß ſie eine billig-mäßige Proportion  
 in ſich faſſet, nicht aber, daß eben Seine Churfürſtliche Durchlaucht eben das Lytron  
 redemptionis alſo allein entgelten, und ſich und ihr Churfürſtliches Hauß, wie auch  
 gangen Staat in eine irremeditlichen Ruin und Verberb dardurch ſetzen ſollten, wel-  
 ches Ihr warlich von Niemand wird angemuthet, oder, da es wieder beſſeres Verhoffen,  
 Ihr geſchehen ſollte, Seine Churfürſtliche Durchlaucht, wenn Sie darein nicht  
 verwilligen, nicht werde verdacht werden: zumal noch eine ſehr wichtige quaestio,  
 An inviti subditi contra data & accepta Privilegia alienari possint? ſonder-  
 lich da bekannt, daß Pommern als ein freyes Volk ſich anfangs gutwillig unter  
 das

1646. das Heilige Römische Reich begeben und sothane Privilegia erlanget, weder von den  
 Martius. selbst noch vielmehr es hernach per certa pacta an das Hochlöbliche Chur-  
 Haus Brandenburg kommen, und zu ewigen Zeiten von demselben nicht soll noch  
 kan oder mag wieder abalieniret oder quocunque modo abgerissen werden, dahin  
 denn auch, nach erfolgten Todesfall Christiessigen hohen Angedenckens des letzten  
 Herzogen von Pommern weyland Fürstlicher Gnaden, die Pommerischen Land-Stän-  
 de von Kayserlicher Majestät allergnädigst anermahnet, und einzig und allein an das  
 Hochlöbliche Chur-Haus Brandenburg sich zu halten verwiesen worden, laut Kay-  
 serlichen Mandati sub dato Wien den 16. Maj. An. 1637. NB. und was allen denje-  
 nigen Gewissens, Pflicht, Reputation, Commodität, Sicherheit und Staats  
 halber, mehr beygelegt werden könnte, darunter Ihre Churfürstliche Durchlaucht von  
 allen gewissenhaften und Reichs-verständigen verhoffentlich wohl werden secundiret  
 werden. Bedanken sich auch darneben gegen Fürsten und Stände, daß Nie-  
 mand Deroselben Ihre Land und Leute ab zu votiren gemeynet, sondern sich viel-  
 mehr zu aller möglichster Interposition anbietien thun, warum Sie dem diesel-  
 ben samt und sonderß ersuchen, die Schwedische Herren Plenipotentarios dahin  
 zu disponiren, daß Sie diese Rationes bey sich gelten lassen, und also auf Ihrer  
 Churfürstlichen Durchlaucht Land und Leuten nicht bestehen wollten, welches Sie  
 mit allen Dancknehmigen Gefallen zu erwiedern, in kein Vergessen stellen werden.  
 Vorbehältlich fernever Nothdurfft ꝛ.

1646.  
Martius

„NB. Dieses Kayserlichen Mandati Copiam hat der Churfürstliche Bran-  
 „denburgische als Fürstlicher Pommerischer Abgesandter, Herr WESENBE-  
 „CIUS, bey Einschickung des Voti, in forma zur Nachricht beygelegt:  
 „mit Begehren, daß solches gleichfalls ad Dictaturam gebracht werden möch-  
 „te, so auch finita hac Sessione geschehen, und nachrichtlich hierbey ange-  
 „mercket worden.

„Unter andern ward bey der eiffsten Ration neben dem Herzogthum Jägern-  
 „dorff auch das Erzstift Magdeburg dergestalt pro exemplo angeführet,  
 „daß dasselbe weit über Menschen-Gedencken bey dem Chur-Hause Branden-  
 „burg gewesen, bey diesem wählenden Kriege aber dasselbe darvon kommen,  
 „und das Erz-Stift auf eine andere Familiam devolviret wäre ꝛ.

Darauf interloquirte Magdeburg: Hätte wahr genommen, daß in dem  
 Fürstlichen Pommerischen Voto unter andern des Erz-Stifts Magdeburg gedacht,  
 und gleichsam dem Chur-Hause Brandenburg dahero, weil unterschiedliche Erz-Bi-  
 schöffe aus demselben wären postuliret worden, einiges Jus wollen arrogiret wer-  
 den; demselben nun müsse er expresse contradiciren, und wie ein Hochwürdiges Thum-  
 Capitul etliche hundert Jahr hero über 40. Erz-Bischöffe und Administratores li-  
 berrime erwählet und postuliret; wie ohne das dem verificirten Herkommen ge-  
 mäß: also wolle er hochgedachtem Thum-Capitul liberam electionem reservi-  
 ret, erhalten und gebethen haben, daß solche Protestation und Reservation zum Reichs-  
 Protocollo gebracht werden möchte.

Pommern: Wie er voran bedinget, daß dieses Votum Niemand zum Prä-  
 judiz gemeynet seyn sollte; also hätte er sich dieser Contradiction um soviel wen-  
 ger versehen, weil dieses Exempel wegen Magdeburg nicht darum angeführet wäre,  
 daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht ein Jus acquisitum behaupten wollen, sondern  
 nur ihr Unglück, und wie es nach einander erfolget, zu repräsentiren ꝛ.

Hessen-Darmstadt: Ad utramque quæstionem breviter zu antworten,  
 würde nicht undientlich seyn, wenn man durch die Herren Mediatoreß die angefüh-  
 ren Rationes wohl zu repräsentiren, und zu einer andern Meynung disponiren lies-  
 se, doch daß die Tractaten dadurch nicht gehindert, noch über der Quæstione An?  
 zu lang aufgehalten würden, zumal, weil wegen allbereit geschehener Oblation nicht  
 mehr

1646. mehr res integra wäre; im übrigen beyder Quaestionen halber dem gestrigen Conclu- 1646.  
 Martius. so sich conformirend. Martius.

**Württemberg:** Dieweil er aus der beschehenen Communication (deswegen er sich bedankte) vernommen, daß Württemberg hierüber zu Münster schon votiret, wollte er dasselbe geliebter Kürge halber wiederholen, mit Bitte, daß nunmehr sowol über der ersten als andern Classa die Tractaten angetreten und befördert werden möchten. Wegen

**Pfalz-Beldens:** Sey er zwar nicht instruiret, hoffe aber doch, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Württembergische Votum, weil es zu Beförderung der Tractaten angesehen, approbiren.

**Mecklenburg:** A parte Mecklenburg halte er darfür, die Quaestion An? sey durch die beschehene Oblation schon resolviret, und daher sich damit weiter nicht aufzuhalten: Ratione quaestionis Quomodo? aber, wären solche wichtige Motiven angeführet, daß er von Seiten Mecklenburg hoffen wolle, wenn man ihnen dieselbe beweglich remonstrirte, sie würden entweder von der begehrten Satisfaction absehen, oder doch dieselbe also moderiren, daß das Römische Reich dadurch nicht gefährdet werde. Weil nun die Cronen, sowol publice bey den Deputationibus als sonst privatim, contestirten, daß Sie ihre vornehmste Satisfaction in Consolidation des status Imperii sucheten (wie dann noch ohnlängst Herr Graf Orenstern diese Worte gegen ihn geführet hätte: Vertraget Euch unter einander, so ist uns unser Prætext benommen: So wollte er a parte Mecklenburg davor halten, wenn solches geschehen und ihnen remonstrirte würde, möchte es das Werk merklich facilitiren, und Sie würden hoffentlich auf ihren Præensionibus nicht bestehen. Bäte derowegen zum fleißigsten, daß doch ein jeder an seinem Ort die Expedition der ersten Classa befördern möchte; darauf sichs mit der andern, ob GOTT will, auch wohl schicken werde. Könne dabey ungeahnet nicht lassen, wie schwehr und schmerzlich auch unverantwortlich es Seiner Fürstlichen Gnaden fallen würde, dasjenige, was Sie und Ihre Vorfahren so viel 100. Jahre innen gehabt und ruhig besessen, auch nunmehr auf Sie verstatmet, zu missen oder Ihren Fürstlichen Kindern zu vergeben. Sie wollten aber hoffen, wann, wie gedacht, die erste Classa ihre Wichtigkeit erlangte, und hierinn den beyden Cronen Satisfaction gegeben würde, Sie werden es nicht zum höchsten spannen, sondern sich hierunter der Lehre Christi bescheiden.

**Anhalt:** Wiederhole sein gestriges Votum, soweit sich dasselbe hieher appliciren ließe, und weil sehr viel zur Sachen helfen möchte, wenn die Oesterreichischen Rationes den Herren Franzosen bescheidenlich repräsentiret würden, lasse er ihme solches auch gefallen, dieweil aber sowohl die Herren Schweden als die Herren Franzosen sonderlich Classam primam urgiren, so hätte er gleichfalls wie Mecklenburg zu bitten, daß doch vor allen Dingen dieselben Sachen befördert werden möchten, damit man ihnen züförderst darinn Satisfaction geben könne, darauf dann verhoffentlich in der andern Classe das Werk desto leichter fallen würde. Mit wiederholter gestriger Bedingung, daß dieses Votum Niemand zu Nachtheil oder Præjudiz gemeinet seyn solle.

**Wetterauische Grafen:** „Folget hierbey sub N. 12.

N. 12.

Auf beyde ratione Satisfactionis Gallicanæ proponirte Fragen erholtte man das gestrige Votum, soweit solches anhero kan appliciret werden: im übrigen allerdings wie Sachsen-Altenburg und gleichstimmende. Vornehmlich aber in specie bezügte man sich auf das Mecklenburgische und Anhaltische sechtmahlige Vota, in deme, daß nemlich Classis prima ehist und vor allen Dingen möchte aus dem Grunde abgehandelt, Sacri Romani Imperii Jura gänzlich restituiret und den Gravaminibus

Zweyter Theil.

M m m

bus

1646. **Martius.** bus ihre abhelfliche Mafse gegeben werden, weil die Cronen beständiglich ihre vornehmste Satisfaktion hierauf gründeten. Dieses würde verhoffentlich um soviel desto mehr ein merklicher Abschlag an der übrigen Satisfaktion geben, als hohen Monarchen und Potentaten die Glori und Ehre allen andern äußerlichen Dingen, als Land, Leuten und Mitteln, vorzögen. Sonsten hätten wir bey diesem Puncto wegen des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes in specie unumgänglich vorzubringen; wenn um Friedens willen der Cron Frankreich, die drey Bisthümer Metz, Tull und Verdun sollten überlassen werden, und aber die Gräflichen Häuser Nassau-Saarbrück, Hanau Lichtenbergischer Seiten und Falckenstein, bey diesen Puncten nicht wenig interessiret, indem Nassau-Saarbrücken wegen der Reichs-Regalien in der Stadt und Burg Saarwerden, Stadt Bockenheim und Wylersweiler, so vom Bisthum Metz zu Lehn rühren, sich hierbey billig bestermassen zu verwahren, denn auch Hanau von gedachtem Bisthum Metz und dem Churfürstenthum Maynz verschiedene Stück zu Reichs- und andern Lehn trägt: sodann Falckenstein von dem Herzog von Lotharingen, seines Reichs lehnbahrem Stamm-Hause Falckenstein annoch de facto entsetzet, wie die dieserwegen übergebene Memorialia sonderlich ratione Nassau-Saarbrücken, des Metzischen Parlaments halber, mit mehreren nach sich führen: als bitten im Nahmen unser gnädigen Herren Principalen, wir die Wetterauische, es wolle das Hochlöbliche Directorium solches alles bey dem bevorstehenden Auffas in gute Obacht zu nehmen und beschwehet seyn; zumal in Ansehung des Heiligen Römischen Reichs hiebey mitwaltenden gemeinen Interesse. Und demnach man auch aus des Hochlöblichen Directorii jeso abgelegtem Voto vermercket, daß es mit Restitution Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Herzogen zu Lotharingen, bey Frankreich hart anhalten und fast keine Intercession angenommen werden wollen, und aber auf solche weise das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken, seiner sehr grossen Präention halber contra Lotharingen, zurück gewiesen würde: Alß wird ferner höchsten Fleißes gebethen, Fürsten und Stände wollen geruhen, durch Dero hochvermögende Interposition soviel zu vermitteln, daß solchenfalls mehr wohlermeldten Gräflischem Hause seiner gebührenden Satisfaktion halber, von der Cron Frankreich Höchst-ansehnlichen Plenipotentiariis, noch bey diesen Tractaten gnugsame Asssecuration gegeben werde &c.

*Directorium*: Per Majora sey die erste Frage in beyden Rätthen hier und zu Münster dahin resolviret; daß man zwar der Cron Frankreich gar keine Satisfaktion schuldig wäre &c. ingleichen accommodiret man sich auch auf die andere Frage der Münsterischen Meynung, nur daß die Worte (zu fernerer Deliberation oder Ratification) hinzu gesetzt werden. Der andern Opinion halben, daß nemlich die Tractaten deswegen nicht aufzuhalten &c. habe es eben den Verstand: daß die angeführten Rationes oder quaestio An? nur pro motiva dienen sollen. Bleibe im übrigen bey der gestrigen Meynung, und daß die Expedition der ersten Classa befördert werden möchte: wie denn auch Fürsten und Stände gar nicht des Gemüths wären, jemanden das seinige abzusprechen.

*Sachsen-Altenburg*: Hätte die Vota super quaestione An? dahin eingenommen, nicht ob man etwas schuldig sey oder nicht; sondern daß man dieselbe Frage nur gar præteriren solle. Wenn man aber sonst gute Rationes pro obtinenda moderatione hätte, könnten dieselben bey der Handlung selbst wohl angeführt werden.

*Braunschweig-Lüneburg*: Bäte das Directorium um Beförderung der ersten Classe, das werde gewislich den punctum Satisfactionis trefflich moderiren.

*Mecklenburg*: Das andere werde sich doch wohl finden &c. wiewohl nicht ohne sey, daß Ihre Fürstliche Gnaden bey der ersten Classa kein particular-Interesse hätten.

1646. Braunschweig-Lüneburg: Seine gnädige Fürsten und Herren wären gleich- 1646.  
Martius. überall nichts zu thun; weil er aber wüßte, daß Ihrer Ihrer Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden ihnen das bonum publicum zu förderst und am meisten angelegen seyn ließen: möchte er wünschen, daß die Herren Kayserlichen stracks absonderlich über der ersten Clafs zu tractiren anfiengen.

Sachsen-Weymar: Sonderlich, daß doch die Gravamina dermahleinst vorgenommen werden möchten.

Pommern: Gleicher Meynung wären auch Seine Churfürstliche Durchlaucht, und würden die Herren Schweden darzu nicht ungeneigt gewesen seyn, wann nicht die Herren Franzosen ein anders urgiret hätten.

Directorium: Hätte das Conclusum anderst dahin eingerichtet, es sey per Majora also wie den 1. Mart. st. n. zu Münster geschlossen; doch, daß bey der andern Quæktion der fernern Deliberation oder Ratification zu gedencken. Wären im übrigen nicht gemeynet, jemanden seine Land und Leute abzuvoiren; und wollten auch die gestrige Meynungen und Erinnerungen wiederholet haben.

Braunschweig-Lüneburg, Sachsen-Altenburg & Alii: Wir können uns auf die Münsterischen 12. Majora nicht referiren, oder daran binden, nicht, daß man eben die Majora impugniren wolle, sondern nur, weil man sich nicht darauf bezogen hätte: so werde ja in der ersten Quæktion der hiesigen Meynung ganz nicht gedacht, die doch weder affirmativa noch negativa gewesen wäre.

Würzburg: Man möchte es setzen wie gestern.

Directorium: Wolle es abtheilen, und distincte setzen.

Braunschweig-Lüneburg: Bate nochmals, die hiesige Meynung a part zu setzen; stünde aber doch dem hochbliblichen Directorio frey, darbey zu melden, wo die Majora hingangen.

„Hierauf gesehen immittelt von theils so Catholischen als Evangelischen etliche In-  
„locuta des ohngefährlichen Inhalts:

Man möchte sich hüten, daß wir nicht ad principia prima revolviret werden, und die Causas Belli berühren müssen, weil wir darinnen keinen Richter haben, auch solch disputat nur Odia und Verbitterung geben würde.

Directorium verlaße das geänderte

Conclusum: Bors erste, so viel die andere quætionem Quomodo betrifft, ver- gleiche man sich mit der Münsterischen den 1. Martii einhellig geschöpfften Meynung, doch daß die Worte: zu fernerer Deliberation oder Ratification, hinzu gesetzt werden 12. Begehrten auch Fürsten und Stände keinem Churfürst oder Stand des Reichs in ihren Vocis Land und Leute abzuspochen. So viel aber die erste Quæktion an- lange; wäre zwar per Majora concludiret, daß man Frankreich keine Satisfac- tion schuldig. Es halten aber Fürsten und Stände allhier einhellig darfür, daß weder affirmative noch negative zu votiren rathsam, oder nützlich sey 12. Wollen demnach, was gestern wegen der Schwedischen Satisfaction geschlossen, auch allhier verstanden haben: doch daß man bey den Cronen diejenigen Rationes, so zur er- träglichen Satisfaction gereichen, dextre und mit guter Einführung anziehen könne. Im übrigen wolle man nochmals gebeten haben, die erste Classen, als die von den Cronen begehrte vornehmste Satisfaction, förderlichst zu erdtern.

Sachsen-Altenburg: Halte nicht darfür, daß man sich auch über der andern Quæktion mit der Münsterischen Meynung allerdings conformire; dann dieselbe gehe weiter nicht, als auf die 3. Stifter.

Directorium: Gehe gradatim &c. Fürsten und Stände würden ja damit 14  
frieden seyn, wenn es dabey bleiben könne.

Zweyter Theil.

M m m 2

Sachsen



1646. **Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg & Alii:** Gar wohl; und wann es gradatim gemeynet, hätte es seine Masse: wiewol sie dafür hielten, es wäre hypothetice zu setzen. So könnten auch die Worte (weber affirmative noch negative) ausgelassen, und nur schlecht, daß die Frage zu præteriren, gesetzt werden: und wäre auch besser, daß man sich gar nicht auf das Ministerische Conclufum referirte, sondern beyderley Meynungen und Conclufa conjungirte. Bey der Quæstion Quomodo? hätte man dafür gehalten, daß einer Cron Satisfaction wie der andern zu tractiren; Ratione Subjecti aber, müsse distinguiert werden.

**Baden-Durlach:** Halte gleichfalls dafür, daß die beyde Meynungen conjungiret werden könnten.

**Sachsen-Altenburg:** So weit nur hätte man sich mit den Ministerischen conformiret, wenn es dergestalt erhalten werden könnte, wo aber nicht, doch auf andere Mittel gedacht und gehandelt werden müste. Die Herren Ministerische aber hätten, keine Gradus gemacht, sondern es schlechter dings auf die 3. Stuffer gestellt: welches doch ganz vergebens seyn würde.

**Directorium:** Wenn man das den Franzosen weiß machen wollte, so würden sie wohl desto mehr darauf bestehen.

**Braunschweig-Lüneburg, Bayern, Sachsen-Altenburg & Alii:** Könnte also gesetzt werden: daß wenn sie ja nicht acquiesciren wollten, die Herren Kayserlichen stracks weiter gehen, und tractiren möchten, womit denn vielleicht auch die Herren Catholischen drüben einig seyn würden; wenn sie vernehmen, daß Bayern, Würzburg und Basel auch der Meynung gewesen wären, wie es denn auch zu Gewinung der Zeit dienete.

Hierauf resentirten theils Herren Evangelische per Discursum, Daß die Herren Ministerischen von dem gemachten und beliebten Conclufa und Modo Agendi so leicht abgesprungen wären, daß ihnen gar nicht gebühret, sondern hätten es zum wenigsten vorher mit den hiesigen communiciren sollen.

**Directorium:** Ad verba, doch das die Worte (zu fernere deliberation oder ratification) hinzu gesetzt, add hat: Und da es endlich auf solchen Schlag bey der Cron Frankreich nicht zu erheben, von Ihro Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiaris auf fernere erträglichste Satisfactions Mittel gehandelt werde ic.

**Pommern:** Addatur, mit Zuziehung der Interessenten.

Die 10te Session, samt denen sub N. 9. 10. 11. 12. in forma bengelegten Bayerischen, Baselschen, Pommerschen und Wetterauischen Votis, ist bey gehaltenen Confirring der Protocollen, in substantialibus gleiches Inhalts befunden worden, so wir hiermit eigenhändig bescheinigen

Christian Berner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadies.

## COPIA

Der Patenten, welche die Römische Kayserliche Majestät an die Pommersche Land-Stände, wegen der an die Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg gefallener Succession selbiger Lande, haben ergehen lassen:

Wir FERDINAND der Dritte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Bdheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Römig; Erb-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärndien, Crayn und Württemberg, Graf zu Tyrol ic. Entbietthen allen und jeden der Herzogthümer Stetin, Pommern, der Cassuben, Wenden Fürstenthums Rügen und aller übrigen, denselben incorporirter und zugehöriger Lande und Provinzien, Land-Ständen, Ritterschafften und Unterthanen, was Standes oder Wesens die sind, derer Namen aller wir auch hiermit in specie gesetzt haben wollen, Unsere Kayserliche Gnade, und können Euch nicht verhalten, was massen Wir glaubwürdig berichtet worden, daß den 25ten nechsts verwichenen Monats

Mar,

1646

1646

1646

1646. Martii, Weyland der Hochgebohrne BOGISLAUS, Herzog zu Stetin, Pom- 1646.  
mern, der Cassuben und Wenden, Unser lieber Oheim und Fürst, zeitlichen Todes Martius.

verblieben: Nun hätten Wir von dem Allerhöchsten nichts lieber wünschen mögen, als daß Seiner Allmacht gefällig gewesen wäre, besagtes Herzogen in Pommern Liebden, als eines Fried- liebenden Fürsten und Standes des Reichs, dem Heiligen Römischen Reich, und Euch allen selbst zum besten, das zeitliche Leben zu fristen. Demnach es aber seinem göttlichen unerforschlichen Willen anders gefallen, muß man es demselben allerseits anheim gestellet seyn lassen. Nun zweifeln Wir gar nicht, Euch werde gungsam bekant seyn, was auf jehgemeldten Todes-Fall, als durch welchen der uhralte löbliche Stamm der Herzogen zu Pommern ganz und gar erloschen, vermöge der alten Erb-Verträge und darauf bey allen Fällen erfolgten Kayserlichen Confirmation Belehungen, auch eventualiter Landes-Huldigung und geleisteten Pflichten, dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen u. des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerern, Unsern lieben Oheim und Churfürsten u. euch zu leisten, obliegen und gebühren thut.

Die weil Wir aber bey jegigem Zustand des Herzogthums Pommern, und derer darin befindlichen ausländischer Schwedischer Waffen, leichtlich ermessen können, daß euch dergleichen Sachen zugemuthet werden möchten, welche besagtes unsers lieben Oheims des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und euch selbst, vornemlich aber Uns und dem Heiligen Römischen Reich, zum höchsten Nachtheil und Schaden gereichen möchten, Uns aber als Römischen Kayser, nach Anweisung Unsers tragenden Kayserlichen Amts, in alle Wege obliegend ist, das Heilige Römische Reich und dessen zugethane getreue Chur-Fürsten und Stände und Vasallen, bey Ihren Rechten und Gerechtigkeiten hand-zuhaben und zu schützen. Hierum so haben Wir aus Väterlicher Vorsorge, zu Abwendung und Verhütung alles besorgenden Übels, diese Unsere Kayserliche Patenta an Euch abgehen lassen wollen. Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst auch ernstlich, daß Ihr, obhabender Pflichten nach, bey Uns und dem Heiligen Römischen Reich aufrecht, getreu und standhaftig verharret, und nichts eingehet oder gestattet, was Uns, dem Heiligen Römischen Reich und besagtes unsers lieben Oheims, des Churfürsten zu Brandenburg Liebden, nachtheilig und prejudicial seyn möchte; sondern vielmehr Ihr Liebden dasjenige unweigerlich erstattet, worzu Ihr, vermög obberüheter Erb-Verträge Confirmationen, Belehungen, Landes-Huldigungen und abgelegten Pflichten, schuldig und verbunden seyd, und Euch daran nichts hindern lasset, auch von Uns, auf erheischten Nothfall aller möglichster Assistenz und Beysprung gewärtig seyd: hieran vollbringet Ihr nebst demjenigen, was Euer treu-geleistete Pflicht mit sich bringet, Unsern ernstlichen auch endlichen Willen und Meynung, denen Wir mit Kayserlichen Gnaden genogen. Geben in unser Stadt Wien den 16ten Maji. Anno 1637. Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im zwölfften, und des Böhmeischen im zehenden.

FERDINAND.

(L. S.)

V. P. H. von Strahlendorff.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Majest. proprium.

M. Arnoldin von Clarstein.

## §. III.

Die XX. Session zu Dresden in puncto Satisfactionis Militie.

Die Zwanzigste am 4ten Mart. gehaltenene Session betraff, theils den Punctum Satisfactionis Militie, theils die Satisfaction des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel.

Wegen des ersten Puncts, wurde davor gehalten, daß solcher von der Cronen Satisfaction überhaußt dependire;

die Soldaten hätten ja nicht dem Deutschen Reich, sondern ihren Herren gedienet, und gleichwol jenes durch unsägliche Contributiones dergestalt ausgefauget, daß, wann man ihnen auch etwas schuldig wäre, dannoch bereits ihren Lohn dahin hätten: allenfalls aber wäre solcher Punct mit der Satisfactione Coronarum

M m m 3

rum

1646. rum zu combiniren. Bey Verathschla-  
Martius. gung über die Hessen-Casselsche Satis-  
faction, kam eine Neben-Frage vor:

Ob ein Gesandter, aus dem Senat  
einen Abtritt zu nehmen schul-  
dig sey, wann eine Sache vor-  
fiel, dabey sein Principal inte-  
ressiret wäre?

Dann der Hessen-Casselsche Gesandte  
verlangte, es sollte der Hessen-Darmstäd-  
tische Gesandte einen Abtritt nehmen, so-  
lang über diese Materie consultiret wür-  
de. Man distinguirte aber, ob in gene-  
re von einer Sache, oder in specie davon  
gehandelt würde; jenesfalls behindere die  
Gegenwart der Partheyen keineswegs li-  
bertatem votandi, wohl aber letzternfalls;  
ingleichen wann Causæ vorkämen, deren  
Erörterung a communi quodam prin-  
cipio dependirete, so könnten die Inter-  
essenten wohl bey denen Consultationen  
zugegen seyn, weil ja einem jeden frey stün-  
de, seine Jura zu defendiren, wann von  
ihm publice etwas gefordert würde, wie  
unter andern, Oesterreich, Bayern, Meck-  
lenburg, Pommern, die Wetterauischen  
Grafen, bey diesem Congress schon ge-  
than hätten, und eben dahin gehe auch  
das Conclufum, daß *Vota Singularia*  
in *rebus singularibus* statt haben sollten.  
Wann hingegen eine Sache ex tercio quo-  
dam principio herrühre, da nemlich  
zween oder mehr Stände, Parthey mach-  
ten; da würde sich nicht schicken, daß  
die Interessenten denen Consultationi-  
bus beywohneten. Aus welchen Ursachen  
dann, auch aus angeführten verschiedenen  
Exempeln, geschlossen wurde, daß der  
Hessen-Darmstädtsche Gesandte keineswe-

ges verbunden sey, bey Verhandlung die-  
ser Materie, von dem Rath abzutreten; 1646.  
gestalt er würcklich dabey bliebe, und durch Martius  
ein stattliches Votum seines Principals  
Gerechtfame in der Marpurgischen Suc-  
cession-Sache, vertheidigte.

Die von Hessen-Cassel aber verlang-  
te Satisfaction handelte von 6. Punkten.

- 1) Von der Amnestia und Restitutione  
in Ecclesiasticis & Politicis.
- 2) Von Particular - Einschließung  
in diesen und in den Religions-  
Frieden.
- 3) Von Confirmation der Primoge-  
niture und anderer Pactorum; dann  
von Rescission dessen, was mit Herrn  
Landgrafen Georgen zu Hessen-  
Darmstadt gehandelt und vertra-  
gen worden war.
- 4) Von Restitution derer abjudica-  
torum.
- 5) Von Erlassung der präterdirten  
Waldeckischen Krieges-Kosten.
- 6) Von Satisfaction wegen derer von  
der Ligistischen Armee erlittenen  
Krieges-Schaden.

Man hielt im Reichs-Fürsten-Rath  
davor, daß diese Punkten theils von den  
General-Tractaten dependirten; theils  
Particulares Status concernirten, mit  
denen darüber Handlung zuzulegen sey;  
theils in willfähriger Befättigung der Pri-  
viliegen beruheten; und daher bey dem  
Fortgang der Tractaten die Sache also  
zu fassen sey, damit das Fürstliche Haus  
Hessen-Cassel den verhofften General-  
Frieden, gleich andern Chur-Fürsten und  
Ständen, genießten möchte.

#### SESSIO PUBLICA XX.

Mittwoch d. 4. Martii. hora 8. matutina.

*Directorium:* P. p. Aus der Königl. Schwedischen Replic habe man sich  
zu erinnern; was gestalten die Herren Schwedischen sich hoch beklagen, daß die Herren  
Kaiserlichen gar nichts wegen der Militiz und derselben Satisfaction geantwortet  
hätten. Also wäre heute die Consultation darüber angestellt, und würde davon  
die Frage seyn: ob und was man ihnen vor eine Satisfaction verwilligen könne?

Oesterreich: Man habe aus den Replicis und Erklärung der Cron gesehen,  
daß sie eine über alle massen hohe Satisfaction begehren, und wenn sie darauf verhar-  
ren würden, scheinete die höchste Unbilligkeit zu seyn, wenn man noch absonderlich auch  
die Soldatesca contentiren sollte. Weil sich aber die Cronen dergestalt durch sol-  
che Satisfaction viel reicher machen; so werden sie ihre Soldaten selbst bezahlen.  
so sey ihnen keine Satisfaction vom Reich versprochen worden: wie sie denn auch  
nicht dem Reich, sondern den Cronen gedienet. hergegen hätten sie aus demselben  
so viel erpresset, und sonderlich die Officier sich bereichert, daß sie mit deme, was sie  
der-

1646. Martius. dergestalt bekommen, oder die Cronen ihnen versprochen, wohl zu frieden seyn könnten ic. 1646. Martius. Denn er halte dafür, wenn man alle Contributiones, Einquartierungen und Exactiones zusammen rechnen sollte, würde sich der calculus wohl finden, daß sie ihrer Monat überflüssig und viel höher contentiret, und mancher etwas heraus geben müßte. Concludirte also dahin, daß man der Soldatesca nichts schuldig; sondern es würden dieselbe die Cronen selbst zu contentiren wissen, wie denn die Cron Frankreich die Satisfaktion auch nicht vor ihre eigene, sondern nur pro externo Militie begehrte, daher er auch hoffen wolte, die Schwedischen würden es gleichgestalt weiter nicht extendiren.

**Bayern:** An Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern könne man gleichfalls nicht befinden, daß man der ausländischen Militiaz einige Satisfaktion schuldig ic. Denn es sey Reichskündig, daß sie ihre Stipendia schon mehr als zu viel aus dem Reiche bekommen: und wäre zu wünschen, daß die Reichs-Vöcker allemahl solche richtige Zahlung bekommen hätten ic. Es sey auch nicht zu vermuthen, daß die Cronen so gar hart darauf beharren werden: weil sie ja selbst gestehen, daß kein Geld mehr vorhanden: ingleichen vorgeben, der Krieg sey nicht wider das Römische Reich geführt ic. Daher denn den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis an die Hand zu geben, daß sie solche begehrte Satisfaktion mit Anführung diensamer Motiven abtun möchten.

**Würzburg:** Vielweniger könne man a parte Würzburg finden, daß man sich zu einiger Satisfaktion der Soldatesca gestehen möge; denn wenn es zur Liquidation kommen, und was eine oder andre kriegende Parthey aus Thro Fürstlichen Gnaden Land gehoben, oder auf den Krieg gewendet werden müssen, specificiret werden sollte: würden sich jährlich gewiß 300. oder 400. Mark Römer Zugs finden. Im übrigen wäre das Land von allen Mitteln und sonderlich am Gelde erschöpffet, und allenthalben nichts als lauter Wüstenei: wenn nun endlich ein- oder den andern mit einem wüsten Gut oder Stück Landes gedienet wäre: könnte ihme auf gewisse Masse wohl etwan dergleichen eingeräumt werden.

**Magdeburg:** Sey zwar von Oesterreich ausführlich remonstriret, warum man der Soldatesca keine Satisfaktion schuldig sey? wie dem allen aber, wolle er a parte Magdeburg dafür halten, wenn nur die Tractaten mit den Cronen super Satisfactione anfangen, werde sich auch der Soldatesca halber ein expediens finden, damit auch dieser Pactus ohne difficultät hin- und beygelegt werden könne: denn freylich Deutschlande beschwerlich fallen würde, wenn auch noch der Soldatesca Geld gegeben werden sollte, zumahlen es, wie Bayern angeführet, an Geld wohl er-mangelndörffte.

**Vasel:** Wie Würzburg.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken:** Halte a parte Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken dafür, daß diese Quæstion noch zu verschieben, biß man sehe, wie die Tractaten mit den Cronen selbst ablauffen ic. dann so werde es, wie Oesterreich angeführet, an Argumentis nicht mangeln, solche bewegliche Remonstrationses zu thun, daß diese Satisfaktion entweder gar falle, oder also moderiret werde, daß es dem Reich erträglich seyn möge. Zu deme wäre Deutschlands Unvermögen bekandt: hoffe also nochmahls, wenn man zur Hauptsache komme, werde sich mit dieser Satisfaktion wol geben.

**Sachsen-Altenburg:** Die von Oesterreich, Bayern und Würzburg in quæstione An? angeführte Rationes wären zwar wichtig und stattlich, würden aber seines Erachtens zu nichts anders dienen, als bey den Tractaten dieselben anzuführen. Halte derowegen hauptsächlich und nochmahls, wie gestern, dafür: 1) man habe sich super quæstione An? nicht aufzuhalten. 2) Dependire diese Satisfaktion meissen a Satisfactione Coronarum: und nachdem man mit denselben werde handeln können, werde sich auch der Soldatesca Satisfaktion erhöhen oder erniedrigen lassen.

1646. lassen. Man werde doch schwehrlich gar los kommen, und müste auch einen Respect  
 Martius. auf so viel vornehme tapffere Cavalliers haben: die man vielmehr zu obligiren  
 als offendiren Ursach hätte; insonderheit wegen bevorstehender Gefahr des Türcken.  
 So viel Ihre Fürstliche Gnaden antresse, ob zwar Dero Land und Leute gleichfalls  
 sehr ruiniret wären, und jeso ruiniret würden, auch sonst mit diesem Krieg nichts  
 zu thun hätte, dennoch, wann es erst so weit käme, und auf ein gewisses accordiret  
 wäre, würde man sehen, wie man es machte, und zur Contentirung der Soldatesca  
 ihr Contingent pro quota gern beytragen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach: Halte gleichfalls dafür, daß  
 dieser Passus von den andern Tractaten mit den Cronen dependire. Denn wenn  
 es bey dero selben hohen Prætenzionibus bleiben sollte, würde es unmöglich fallen;  
 der Soldatesca etwas zu willigen, hergegen die Billigkeit seyn, daß die Cronen diese Sa-  
 tisfaction selbst übernehmen. Könnte aber es auf eine Erträglichkeit und gewisses  
 Quantum gebracht werden; müste man sehen, wie man sich mit ihnen deshalb ver-  
 gleiche, und hätte sich sodann weiter vernehmen zu lassen; worbey man aber so  
 behutsam zu gehen, damit nicht etwan die Soldatesca, wenn sie ihrer Bezahlung  
 wegen difficultäten verspühren sollten, allerhand Unruhe und gefährliche Wiederwär-  
 tigkeit im Reiche anzufahen Anlaß gewinnen, und durch solch novum emergens der  
 liebe Friede noch mehr gehindert werde.

Braunschweig-Lüneburg Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Sey noch  
 mahls der Meynung, daß die Satisfaction auf 3. Punkte als 1) Rebus & Nego-  
 tiis Imporii. 2) Satisfactione patrimoniali. 3) Satisfactione militiae, beste-  
 he. Halte aber auch dafür, wenn die ersten beyden abgehandelt wären, so würde  
 sichs mit der letzten wohl finden; hätte demnach zu bitten, daß vors erste dieselben zur  
 Richtigkeit gebracht werden, weil doch die dritte ganz von der andern dependiret.  
 Denn wenn es dabey, was die Cronen zu ihrer Satisfaction gefordert, bleiben sollte,  
 könnte man ihnen die Unmöglichkeit remonstriren. So könnte er auch darinnen  
 mit Oesterreich und Bayern einig seyn, das billig dasjenige, was sie bisshero an  
 eingenommenen Contributionibus und andern Exactionibus genossen, abge-  
 zogen werden müste. Weil nun dieser Passus sich nach jenem reguliren muß, lasse  
 man denselben so lange ruhen, bis jener abgehandelt sey: nicht, daß es gar mit  
 Stillschweigen zu übergehen, sonder nur auszustellen und Remonstracion zu thun;  
 unter dessen aber eine Specification, was man ihnen schuldig sey, zu begehren, davon  
 ihre Commissarii den besten Bericht würden geben können. Zudem sey bekandt,  
 daß gleichwol die Cron Schweden jährlich ein grosses, zum Behuff der Armeen von  
 der Cron Frankreich bekommen, doch stelle er solches dahin, und concludire noch-  
 mahls, daß, weil der Militia Satisfaction von der Cron Satisfaction dependire,  
 dieselbe dahin zu suspendiren.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg-Schwerin  
 und Güstrow, halte er auch dafür, daß sich der Soldatesca Satisfaction nach der  
 Handlung mit den Cronen commensuriren lassen müsse. Conformire sich dahero  
 mit Braunschweig-Lüneburg, daß man diesen Passum nur ruhen lasse: und vorhero  
 die erste und andere Satisfaction antrete, und abhandle; sollten sie aber darauf be-  
 stehen; werde man andere Consilia ergreifen müssen.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte nicht dafür, daß man diesen Passum  
 separatim, sondern conjunctim mit der Cronen Satisfaction tractiren solle; und zwar  
 also, wie dieselbe generice consideriret wird. Dahero seines Erachtens den Kayserli-  
 chen Herren Plenipotentiariis dahin einzurathen wäre, daß sie die beyderley Satisfa-  
 ctiones cumulirten und dabey den Herren Schwedischen remonstrirten, wann  
 die Cron Schweden das ihrige vom Reich erlangete: würden sie ja ihre Soldaten  
 selbst befriedigen. So würde auch solchergestalt zum Theil auf ein Stück Geld  
 mit gehandelt, darzu das Reich leichter kommen könnte und practicabler wäre, als  
 wenn

1646. Martius. wenn man lauter Land und Leute zum Nachtheil der Stände weggeben sollte ꝛ. 1646. Martius. Wäre also nochmals der Meynung, daß diese beyden Satisfactiones, conjunctim und nicht seorsim zu tractiren. Zumahl auch sonst die Herren Schwedischen der Soldatesca Contentirung reserviren möchten ꝛ.

**Württemberg:** Conformire sich mit Pommern, daß beyderley zu cumuliren, mit beweglicher Repräsentation derer bey der quaestione An? beygebrachter Oesterreichischer Rationum, und sonderlich des allzu grossen und bekanten Geld-Mangels. Darbey er sonderlich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden in specie auch dieses zu allegiren; daß sie so lange Jahr sedem belli in ihrem Lande haben ertragen und viel Millionen aufwenden müssen ꝛ. Daher er verhoffe, es werde Seiner Fürstlichen Gnaden, wegen allzu hoher Geld-Satisfaction nichts beschwerlicheres zu gemuthet werden: Die sich doch sonst dem Römischen Reich nicht entziehen würden ꝛ. Wegen

**Pfalz-Weidens:** Sey er zwar nicht specialiter instruiet, hoffe aber, Ihro Fürstliche Gnaden werden das Würzburgische Votum wohl approbiren.

**Hessen-Darmstadt:** Circa quaestionem An? Könnte er sich mit Oesterreich und Bayern wohl vergleichen, und würde sichs in der Abrechnung wohl finden. Ihro Fürstliche Gnaden hätten gleichgestalt, wie Würzburg angeführet, nicht mit 400. Monatzen Römischer Zugs jährlich loß kommen können: wie denn allein die Nieder-Hessischen Völcker in 14 Jahren über 6. Tonnen Goldes nur an ordinari Contribution (Einquartierung und andere Exactiones darunter nicht gerechnet) aus Derselben Landen gehoben hätten. Halte aber doch nicht dafür, daß man pure negative dieselbe abschlagen sollte, denn es wäre zu besorgen, die Völcker möchten zusammen treten und sich selbst, mit des Reichs grossen Schaden und Ungelegenheit, bezahlt machen wollen; welches auch nichts neues, sondern aus den Historien sonderlich Marggrafen Albrechts Exempel bekant sey, so auch bey den Schönbeckischen Tractaten in Consideration kommen ꝛ. Conformire sich demnach mit Pommern und Württemberg ꝛ. daß beyderley Satisfaction conjunctim tractiret, und zu deren Erläuterung die Oesterreichischen und Würzburgischen Rationes angeführet werden möchten.

**Baden-Durlach:** Könnte sich gleichfalls mit Oesterreich leicht conformiren, wenn es zu erhalten stünde; aber weil sie doch davon nicht absehen werden, so conformire er sich ratione quaestionis An? mit Sachsen-Altenburg ꝛ. ratione modi aber mit Braunschweig-Lüneburg.

**Anhalt:** Wie Pfalz.

**Wetterauische Grafen:** Zuförderst conformiren sie sich mit Braunschweig-Lüneburg, daß erst der Cronen Satisfactionen abzuhandeln: Ratione cumulationis, aber mit Pommern. Darbey sie gleichfalls, wie Darmstadt, zu erinnern, daß man die Soldatesca nicht gar vorn Kopff stossen möchte, quia non solum ab universis, sed et singulis possit imminere periculum, sonderlich aber, weil man ihrer noch in des Reichs Diensten, mehr denn gut, möchte von nöthen haben. Conformirten sich im übrigen mit Württemberg.

**Directorium:** Es gingen die Meynungen dahin, den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris wäre einzurathen, daß die Satisfactio Militiæ vornemlich von der Cron Satisfaction dependire, und derselben nach gerichtet werden müsse. Daher sie wegen der Militiæ begehrten Satisfaction. ihrem hochvernünftigen Gutachten nach, entweder, bis man wegen der Cron Satisfaction richtig; verschieben, oder mit derselben in der Handlung cumuliren und aus denen ihnen befallenden und jetzt vorkommenden Ursachen remonstriren wollten, wie schwehr es dem Römischen Reich fallen würde, da es auch der Militiæ Satisfaction thun und geben sollte.

Nunmehr würde noch von der übrigen Satisfaction der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel zu reden seyn. Da er denn präliminariter nicht bergen könnte, welcher

Zweyter Theil.

Nun

her-

1646.  
Martius.

hergestallt Ihre Fürstlicher Gnaden Abgesandter bey ihm gewesen und gebeten, daß der Fürstliche Hessen-Darmstädtische, wann diese Sache vorgenommen würde, aus dem Rathe gehen möchte: sintemahl auch sie in den Sachen, da Ihre Fürstliche Gnaden interessiret wäre, des Raths sich enthielten. Wiewol er ihm nun rationem diversitatis remonstrirte, weil er, Hessen-Cassel, solches, ehe er admittiret worden, versprochen hätte, also daß es nur neue difficultäten geben würde: so hätte er sich doch darbey erboten, daß er den Herrn Darmstädtischen die Meynung zu schicken wollte, inmassen auch geschehen wäre, hierauf hätte derselbe remonstrirte, daß es nicht Herkommens, daß einer des Raths sich äußern müsse, ob schon er oder sein Principal darbey interessiret sey; denn solchergestallt hätten auch bey gegenwärtigen Consultationibus Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gleichfalls abtreien müssen. Wie Sie aber nichts desto minder dabey geblieben und gelassen worden; also gebühre Ihm auch wohl dabey zu seyn, so er, der Director, kürzlich hätte referiren wollen. Nun sey es wahr, daß keinem nie wäre angemuthen worden, in dergleichen Fällen aus dem Rathe zu treten, sondern zu eines jeden Belieben und Gefallen gestanden, ob er sich äußern oder dabey bleiben wollte: wie er denn aus dem Oesterreichischen Reichs-Protocoll de Anno 1603, ein Exempel anführte, da ein Herzog von Jülich, nomine des Westphälischen Crayses, wieder einen Herzog von Braunschweig klaget, und deswegen, daß derselbe sich absentiren wollte, begehrt hätte, so aber nicht geschehen, sondern der Herzog von Braunschweig einen weg als den andern bey den Consultationibus geblieben wäre. Könnte also den Herrn Darmstädtischen nicht submoviren oder hinaus schaffen; es wäre denn, daß er sich hierunter selbst begreiften und absentiren wollte.

1646.  
Martius.

Hessen-Darmstadt: Sey ihm frembde und wunderbarlich vorkommen, daß der Herr Hessen-Casselsche dem Hochlöblichen Directorio oder auch ihm dergleichen zumuthen dürffen, da ihm doch wohl wissend sey, daß nicht alleine bey den unter den Herren Evangelischen gepflogenen Deliberationibus, sondern auch in publico Consessu für gut angesehen worden, daß auch die singularia Vota attendiret, und zumal die Interessirten in Acht genommen werden sollten. So sey ihm auch wissend, daß es bißhero also gehalten worden, und hätte das Hochlöbliche Directorium unterschiedliche Präjudicia von Mecklenburg, Pommern und andern angeführet, wie denn auch dem Wetterauschen Grafen Stande wiederfahren, und Dero Votum singularare der Correlation beygelegt wäre. Könnte anders nicht gedencen, als daß es Ihre Fürstliche Gnaden zu übervortheilen angesehen, welches Sie, Hessen-Casselschen theils auch darinn erwiesen, indeme Sie unterschiedliche gedruckte Schrifften und Tractätlein wieder Ihre Fürstliche Gnaden hin und wieder spargiret, ihm aber die Communication versagt hätten, bis endlich Ihre Fürstliche Gnaden dieselbe durch andere Gelegenheit überkommen, die denn jeso, Seiner Fürstlichen Gnaden gnädigem Rescripto nach, zu Giessen referiret würden. Weil nun nicht bräuchlich noch Rechtens, dem Kläger allein beyde Ohren zu verstaten, sondern billig, daß eines auch dem Beklagten offen bleibe; so würde man ihn nicht verdencken, daß er Sessionem behalte, und seines Herrn Nothdurfft rede. Wenn aber je Fürsten und Ständen publice es anderst gefallen sollte; müste er sich denselben zwar wieder Willen accommodiren, wie er denn auf allen Fall die Nothdurfft reservirte.

Bayern: Könne ihn nicht excludiren.

Würzburg, Magdeburg, Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrück: Wollten den Herrn Abgesandten disfalls nichts vorschreiben. Wären auch in specie darauf nicht instruiret.

Sachsen-Altenburg: Aus den Reichs-Protocollis ersehe man, daß es nicht allezeit auf einerley Weise wäre gehalten worden, verbi gratia, Anno 1597. da die Interessenten abgetreten; wie es allhier bißhero observiret sey, wisse man, und wäre einmal dahin geschlossen, daß auch die Singularia Vota attendiret werden sollten: er halte aber dafür, man könne wohl distinguiren, denn so lange man in genere

von

1646. von einer Sache redet, bleiben die Interessenten billig darbey. Zum Fall man aber  
 Martius. ad Specialia käme, würdendie Interessenten selbst es nicht begehren: denn es hätte das  
 Ansehen, als wenn libertati Votorum derogiret würde, und dieselben, in praesentia  
 der Interessenten nicht so frey gefallen könnten. In casu praesenti aber sehe er kei-  
 ne Ursache, warum er dem Herrn Darmstädtischen anmuthen sollte, des Raths sich  
 noch zur Zeit zu enthalten, weil doch jeso nur generalia vorkommen würden. Wenn  
 Specialia aber wegen beyder Fürstlicher Häuser vorlieffen, alsdann würde sich wohl  
 schicken. Sein Gnädigster Fürst und Herr sey beyden Fürstlichen Häusern nahe  
 verwandt, und gönne daher einem Theile so viel gutes als dem andern.

Sachsen-Coburg: Ebenalso.

Sachsen-Weimar: Sey gleichgestalt der Meynung, daß man Hessen-Darm-  
 stadt noch zur Zeit keine Ursache habe auszuschließen: wie er denn der Meynung, daß  
 Sachsen-Altenburgische Votum repetirte.

Braunschweig-Lüneburg: Halte dafür, die Sache wolfe wohl zu distin-  
 guiren seyn, wie denn die von Sachsen-Altenburg angeführte Distinction sehr gut  
 wäre. Denn wenn de ipsis Principiis causae & specialibus gehandelt würde,  
 so dürfte freylich wohl nicht ein jeder, praesentibus Partibus, so libere votiren,  
 als er vielleicht thäte, wann sie nicht da wären. Wo man aber in generalibus  
 bleibe, da habe es kein Bedencken, obgleich die Interessenten darbeyseyn. Er woll-  
 te aber noch über dieses distinguiren inter res, quae dependent ex commu-  
 ni principio, da die Interessenten von den Consultationibus nicht auszuschließ-  
 fen, weil es solchergestalt Oesterreich, Bayern, Wetterauische Grafen und andere  
 mehr betreffen möchte. Denn wo publice von einem etwas gefordert wür-  
 de, sehe ja einem jeden frey und zu, seine Jura zu defendiren, wie unter an-  
 dern Oesterreich, Mecklenburg und Pommern gethan haben. und dahin gehe auch  
 das Conclusum; daß die Vota singularia in rebus singularibus attendiret  
 werden sollen. Wo aber eine Sache ex tertio quodam principio herrühre; und  
 da zwey oder mehr Stände Partheyen mache, da halte er selbst dafür, es würde sich  
 nicht schicken, daß dergleichen Consultationibus die Interessirten Theile beywohnen.  
 Ad rem casumque praesentem zu appliciren, sehe es noch nicht in solchen Termi-  
 nis, daß Hessen-Darmstadt von den Consiliis zu excludiren. Ob es aber künfftig,  
 wenn man weiter in die Handlung käme, die Noth erfordern möchte, das werde  
 die Zeit geben.

Mecklenburg: Wie Magdeburg, Pfalz, Altenburg, und Braunschweig-  
 Lüneburg, wenn aber künfftig die Specialia zwischen beyden Fürstlichen Häusern  
 tractiret, oder sodann von ihnen compromittiret würde, so werde sich alsdann wohl  
 finden.

„Reliquis transeuntibus,

Directorium: Bleibe darbey, daß der Herr Abgesandte bey den Consultationi-  
 bus wohl verbleiben könne. Weilm denn nun von der Satisfaktion der Frau Land-  
 gräffin selbst zu reden, so würde es eben davon die Frage seyn, wie bey der Cronen Sa-  
 tifikation. Man werde ersehen haben, was sie begehre; daher die Frage entstehe,  
 ob und was man Ihr schuldig sey und verwilligen könne. Befinde Ihr Begehren  
 ratione Directorii in 6. Theile gesetzt. 1) Von der allgemeinen Versicherung der Amne-  
 stie und Restitution in Ecclesiasticis & Politicis. 2) Von Particular-Einschließung  
 in diesen Friedens-Schluß und den Religions-Frieden. 3) Von Bestätigung der Erb-  
 Verbrüderung, Juris Primogeniturae und anderer Pactorum, doch ausser dem,  
 was mit Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden gehandelt und aufgerich-  
 tet worden, welches Sie zu rescindiren begehre. 4) Von Restitution dessen, was Seiner  
 Fürstlichen Gnaden hiebevorn adjudiciret und in Execution gegeben worden. 5) Von  
 Erlassung der präterdirten Waldeckischen Kriegs-Kosten. 6) Von Satisfaktion  
 wegen erlittener und von der Ligistischen Armée Ihr zugefügter Kriegs-Schäden,  
 Zweyter Theil. Nun 2 die



1646. die Sie von benachbarten, deren Orter Sie noch in Händen, fordere ic. wie auch we- 1646.  
 Martius. gen der Milice, gegen welcher Satisfaction Sie die innhabende Plätze wieder abtreten Martius  
 und die Contribution fallen lassen wolle.

**Oesterreich:** In genere davon zu reden, vermeyne er, daß unter andern den Kayserlichen Plenipotentiariis an die Hand zu geben, und auch dieselbe, der Frau Landgräfin zu Gemüth zu führen sey, daß man sonst bereits mit Ihr verglichen gewesen, Sie auch den Vertrag acceptiret gehabt; hernach aber wieder abgesprungen und sich mit Frankreich alliiret; also wüßte man nicht, was Ihr vor andere Satisfaction zu geben, als was im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät von Chur-Mayntz Deroselben versprochen worden und Sie acceptiret gehabt ic. vor eins ic. Bors 2) sey einmal richtig und offenbahr, daß sie das Schwerdt wieder Ihrer Kayserlichen Majestät und das Reich geführet, sich mit Frankreich alliiret und Bestallungs-Gelder von derselben Erone genommen. Sehe also nicht, wie man sowohl Ihr als Ihrer Milice etwas schuldig sey ic. Und würden die Westphälischen Stände wohl wissen, was sie monatlich an Contributionen aus den Quartieren erhoben; da denn das facie heraus kommen werde, daß Sie für die Soldatesca gnugsam und mehr als zu viel empfangen habe ic. Endlich, wenn man speciatim von denen in Memorial enthaltenen Punctis reden wolle; bestehe Ihr Begehren: 1) In der gemeinen Versicherung und Amnestie, deren Sie denn billig wie andere zu genießen, wenn Sie sich auch gleich andern Fürsten und Ständen bezeige und accommodire ic. 2) Was Sie in specie wegen Inclusion in den Religion- und diesen Friedens-Schluß begehret, was wegen der Reformirten in der Schwedischen Proposition gedacht, und was die Herren Kayserlichen darauf geantwortet, darbey er es verbleiben lasse, und dahin, was die Tractaten geben würden, dieser Punct billig auszustellen. 3) Die Bestätigung der Erb-Verbrüderung und Primogenitur-Rechtens betreffend, zum Fall solches vor diesen geschehen, werden Ihre Kayserliche Majestät sich dessen auch noch nicht weigern, sondern es damit, wie mit den andern dabey interessirten Chur- und Fürstlichen Häusern, halten ic. 4) Wären particularia unter den beyden Fürstlichen Häusern, und würden sich die Interessenten, noch bey währenden diesen Tractaten, oder sonst in andere wege durch Interposition hoher Anverwandten, vergleichen. 5) Eadem ratio sey es wegen der Waldeckischen Sache, weil solches ex Amnestia circa Res Judicatas dependire. Ingleichen, was den Schaden anlangt, den Sie von der Catholischen Liga empfunden: dependire derselbe eben wohl von der Amnestie, und wie dieselbe mdchte beliebet werden, käme es der Frau Landgräfin auch zu gute. Wegen der Militia Satisfaction aber hätte man zuvor verstanden, daß Sie gnug bekommen und noch bekomme, und sey auch schwehe, einem Stände, der wieder Ihre Majestät und das Reich Krieg geführet, noch dazu die Soldaten zu bezahlen. Aber wie dem allen; weil die meisten Puncta von der Amnestia dependiren, werde Sie deroselben gleich auch andern zu genießen haben, darnach Sie sich accommodiren werde.

**Bayern:** Repetire per omnia das Oesterreichische Vorum, weil es seiner Instruction conform und gemäß sey.

**Würzburg:** Befinde aus des Directorii Proposition, daß die in 6. Puncta beschene Abtheilung mehrentheils von der Handlung mit den Cronen dependire, und daher schwehe falle particulariter davon zu reden und Præjudicia zu machen: sintemal die Cronen, wenn man Ihr deferiren sollte, sich etwa darauf beziehen und daher a minori ad majus argumentiren könnten. Halte im übrigen a parte Würzburg darfür, daß diese Sache dahin zu verschieben, biß man mit den Cronen gehandelt habe, alsdann könnte auch von demjenigen, so noch unerörtert, und falls dasselbe billig, geredet und gehandelt werden; wiewol es, seines Erachtens, fast alles fallen und aus der gemeinen Handlung seine Richtigkeit erlangen würde, biß auf das gegen die benachbarte beschene Postulatum particulare, wie auch, was Sie wieder Herren Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden prætendire. Doch stünde vorher des Ausschlags in den andern zu erwarten.

Mag:

1646.  
Martius.

Magdeburg: Weil Ihre Fürstliche Gnaden der Frau Landgräfin begehrt Satisfaktion guten theils tertios concernire, denen man nicht zu präjudiciren begehre, so hätte man sich dahin zu bemühen, daß dem Werck in der Güte abgeholfen werden möchte. Wolle auch dafür halten, wenn Ihre Fürstliche Gnaden sehe, daß die Reichs-Sachen wohl accommodiret, und den Gravaminibus tam Ecclesiasticis quam Politicis gebührender Wandel geschafft würde: So werde Sie Ihrer particular-Satisfaktions-Sache halber den Bogen auch nicht zu hoch spannen, sondern sich nach billigen Dingen begütigen lassen. Die von Oesterreich recapitulirte 6. Puncta betreffend, halte man von Seiten Magdeburg 1) der allgemeinen Versicherung halber, in alle Wege für billig und nöthig, daß die Frau Landgräfin sich in puncto Amnestiae & Restitucionis eben dessen, was andere Fürsten und Stände insgemein, zu erfreuen und zu genießen habe. 2) Wegen Reception in den Friedens-Schluss und Religions-Frieden, bestehet es zum Theil noch auf Declaration der Cron Schweden, auf welchem Fall man sich hiernächst, dem Befinden nach, würde zu erklären haben. 3) Sey nicht mehr als billig, daß auch respectu Ihrer Fürstlichen Gnaden diese Erb-Verbrüderung möchte confirmiret werden. 4) Bestünden die Particular-Sachen der beyden Fürstlichen Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt, auf absonderliche Tractaten, und würden Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit nicht allein es gerne sehen, sondern auch nach Möglichkeit zur gütlichen Hinlegung cooperiren zu helfen nicht ermangeln; das übrige belangend, conformire er sich mit Oesterreich.

1646.  
Martius.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken: Hätte zwar das ad dictaturam gelangte Memorial seinen Herrn Principalem eingeschickt, noch zur Zeit aber keine particular-Instruktion bekommen. Weil er jedoch, wie jüngstens gedacht, in genere dahin instruiret sey, alle Mittel, so zu Beschleunigung des lieben Friedens dienen, zu beliben, und zu solchem Ende sich denen zu accommodiren, so dahin schließen, daß mit den Cronen Ihrer Satisfaktion halber gehandelt werden möchte, so würden Ihre Fürstliche Gnaden Gnaden sich hierinn auch gerne accommodiren. Denn obwol diese der Frau Landgräfin Satisfaktion absonderlich gefordert würde, so dependire sie doch von der Cronen Satisfaktion, und könne nicht anders tractiret werden. Wäre derowegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris einzurathen, daß sie mit Hessen-Cassel eben so wie mit den Cronen reden möchten: bevorab, weil zuvorhin schon Tractaten mit Ihro gepflogen worden: daher er nicht glauben könne, daß Ihre Majestät dasselbe jezo eben difficultiren würde, sonderlich, weil Ihre Postulata meist von den General-Tractaten dependiren. So aber jemand dabey in particulari interessiret wäre, sey derselbe billig zu hören; wie dann Ihre Fürstliche Gnaden gerne sehen würden, wenn die particular-Streitigkeiten bey wählenden diesen Tractaten beygelegt, und die beyden Fürstlichen Häuser aus dem Grund verglichen, und in gutes Vernehmen mit einander gesetzt werden möchten.

Sachsen-Altenburg: Sey wol auch der Meynung, daß die Frau Landgräfin sich in die General-Tractaten werde eingeschlossen haben, und davon gar nicht separiren, noch an die vorige Particular-Handlung binden lassen, sondern, wie es von den Cronen gefehet, nebst Ihnen ihre Satisfaktion haben wollen. Was nun die von Ihro beehrte und von Oesterreich proponirte special-Puncta anlange, conformire er sich ad 1. mit Oesterreich, ad 2. mit Magdeburg und gleichfalls Oesterreich das 3te sey an ihm selbst billig, und so viel 4. in specie die Mißhelligkeit zwischen den beyden Fürstlichen Häusern anlange, wisse er nicht anders, als daß hievor beyden Theilen gütliche Handlung beliebet, dabey es billig zu lassen. Würden nun dieselbe mit der Interessenten gutem Gefallen hieher transportiret, und er könnte was gutes cooperiren helfen, sollte an seinem Fleiß nichts ermangeln. Im übrigen sich ad 5. mit Oesterreich, ad 6. aber mit Würzburg, daß die Interessenten darüber zu vernehmen, conformirende.

N n 3

Sachsen

1646. Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. 1646.  
Martius. Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisnach: Halte gleich- Martius

falls dafür, weil die Cronen diese der Frau Landgräfin Satisfaction der Ihrigen expresse annectiret, und gleichsam conditionem Pacis mit darauf gesetzt; es werde dieselbe nicht wohl davon zu separiren, sondern, wie Pfalz und Sachsen-Altenburg votiret, conjunctim zu tractiren seyn. Die Specialia anlangend, dependire das erste ex Amnestia universali, ingleichen auch das 2. und würden es die Tractaten resolvirer, conformire sich im 3. und 4. mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg, und wäre gleichfalls zur Hinlegung der differentien zu cooperiren erbötig. Beym 5. aber mit Oesterreich, Würzburg und Pfalz. Das 6. gehdre eigentlich zur General-Satisfaction, und wären die Interessenten darüber zu vernehmen.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Der Frau Landgräfin begehrte Satisfaction bestehe vornemlich auf drey Fundamentis, theils dependiren ex communi Principio, als sonderlich der 1. 2. und 3te Punct. Wie es nun dißfalls insgemein abgehandelt werden möchte, da werde Sie verhoffentlich mit zufrieden, auch an Bestätigung der Erb-Verbrüderung kein Mangel seyn, theils Sachen wären particularia. So viel nun die Marburgische Sache anlangt, referirte er kürzlich, welchergestalt Herr Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig Lüneburg Fürstliche Gnaden, sich auf beschehenes Ansuchen der Interposition unternommen. Daher ihm auch einem oder andern Theil zu präjudiciren nicht gebührete. Offerirte gleichwohl mögliche cooperation, und wenn es also privatim gültlich beygelegt werden könnte, wäre es um soviel desto besser. Im Fall aber solches nichts verfangen wolle, würde wohl nöthig und rathsam seyn, daß ohne Verzug publico nomine per Deputatos (jedoch ohne Hinderung der Haupt-Consultation) Handlung angestellet würde, nicht zwar per modum cognitionis, sed amicabilem compositionis: des übrigen halber gebühre ihm gleichfalls nicht, andern mit seinem Voto zu präjudiciren, sondern wären billig die Herren Grafen von Waldeck, sowohl auch andere Interessenten darüber zu vernehmen.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Das Fürstlich Hessen-Casselsche Memorial und darin enthaltene Periculum betreffend, sey dasselbe von Braunschweig Lüneburg gar wol in 3. Classes abgetheilt. So viel 1) diejenige Sachen, quæ ex communi Principio dependent, antrifft, dieweil Ihre Fürstliche Gnaden in diesen Krieg mit eingeflochten, werden Sie derselben Puncten halber, aus der Amnestia ihre Satisfaction erlangen, halte aber doch wie Magdeburg dafür, wenn Sie sehe, daß die Reichs-Sachen und motus interni sich wohl anschicken, so werde Sie sich im übrigen wegen ihres Privat-Interesse desto williger finden lassen. Betreffend 2) die Marburgische Sache, vernehme er ganz gern, daß das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg der Interposition sich unterfangen, auch dieselbe von beyden Theilen angenommen worden: wünsche von Herzen, daß solche Unterhandlung wohl gedene, und dieses Feuer zwischen den beyden Häusern ausgelöschet werde, wenn aber dasselbe ja nicht zulangen, und hergegen etwan andere Mittel vorgeschlagen werden möchten, würden Ihre Fürstliche Gnaden, nicht zwar per modum cognitionis, sondern nur transactionis, gerne cooperiren helfen. Wegen der andern privatorum 3) und ihrer begehrten particular-Satisfaction aber, gebühre ihm nicht, in eines andern Secel zu votiren, sondern die Interessenten wären darüber zu hören; und würde es die Handlung wol geben.

Pommern-Stetin und Wolgast: Müsse bekennen, daß die Hessen-Casselsche Postulata in 3. Classes zu redigiren, da eines theils 1) generalia, theils 2) particularia wären; theils 3) ihre Satisfaction betreffend in specie: wolle dabey der Meynung seyn, wie Pfalz, dieweil vor diesen particular-Tractaten vorgewesen, so wäre Ihrer Kaiserlichen Majestät einzurathen, daß dieselbigen super particularibus reassumiret werden möchten: zwar wäre wohl zu gedencken, daß sie sich nicht werde von den Cronen abreißen, noch, wie Würzburg votiret, aussetzen, sondern viel-  
mehr

1646.  
Martius.

mehr ihre Satisfaction conjunctim cum Satisfactione Coronarum wollen tractiren lassen. Wenn solches geschehe, wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben, daß sie ein und andern Interessenten darzu ziehen; wie weit es diffalls zu bringen, zusehen, und nachmals es wieder an die Stände, zu fernerer Deliberation oder aber Ratification, zurück bringen.

1646.  
Martius.

Württemberg: Sey zwar in specie darauf nicht instruiert, conformire sich aber doch, kraft seiner general-Instruction, mit Braunschweig-Lüneburg, nicht zweifelnde, Ihre Fürstliche Gnaden, wie auch

Palz-Beldeng: Werden damit wohl einig seyn.

Hessen-Darmstadt: Hat sein Votum schriftlich communiciret, welches denn bey beschehener fleißigen Conferirung, sowol in formalibus als materialibus gleiches Inhalts mit den Protocollen befunden, darauf es denn sub N. 13. beygeleget worden.

## N. 13.

Was die Quaestio An? betrifft, da hat man sich Fürstlich-Hessen-Darmstädtischer Seiten des votirens zu entschuldigen, nicht, daß es schwehr sey, und die decisio weit gesucht werden möchte, und die den Cronen verwilligte Satisfactiones ein præjudicium geben könnten; denn hierin eine grosse disparität vorhanden, noch auch, daß die Merita so groß seyn, sondern weil mein Votum, als suspect, verworffen werden möchte. Es hätte mein gnädiger Fürst und Herr mir gnädigst befohlen, wenn diese Sache in Consultation gezogen werden sollte, mich darauf und zwar auf den 1. und 2. in Memoriali enthaltenen Punkten, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden, dahin vernehmen zu lassen, daß Derselbe der Fürstlich-Casselschen Linie den lieben Frieden, Tranquillität und Beruhigung von Herzen gönne; und, wenn sie nur selbst wollte, Beförderung darzu thun wollte: liesse also geschehen, daß sie in die Amnestie aufgenommen werde, doch mit Vorbehalt Ihre Fürstlichen Gnaden Recht, wie hernach mit mehrern angezeuert werden sollte. So viel drittens die Confirmation der Erb-Verbrüderung und Juris Primogenituræ betrifft, kan mein gnädiger Fürst und Herr wohl geschehen lassen, daß solche, wie hievor die Kayserliche Majestät der Fürstlich-Casselschen Linie dieselbige confirmiret haben, auch ins künfftige geschehen möchte. Daß aber die zwischen der Fürstlich-Darmstädtischen und Casselschen Linie theuer beschworene und confirmirte Haupt-accord und andere Pacta Familiae davon ausgelegt, oder auch, nach Inhalt ihres 4. Punktes gethanen Postulati, die Marburgische Lande der Casselschen Linie restituiert werden sollten, das hielten Seine Fürstliche Gnaden vor unchristlich, unbillig, ungerecht, scandalös und pessimi exempli: verhoffen auch nicht, daß die Kayserliche Majestät, die hochlöbliche Cronen, Chur- oder Fürsten solches vor billig halten oder erkennen würden. Denn sollte das nicht unchristlich seyn, daß man so viel 1000. von Fürsten und Unterthanen, Herren und Knechten, auch den Fürsten, Grafen und Herren, so vom Fürstlichen Haus Hessen Lehn tragen, vor Gottes Angesicht mit aufgereckten Fingern theuer geschworne Eyd auf einmahl violiren, dieselbe dem Heiligen Gott vor die Füße werffen und ihn damit auffagen sollte. Es sey dieses eine solche Sünde, die Gott iederzeit an gangen Königreichen gestrafft hat, er contestire ja selbst, daß er denjenigen nicht unschuldig halten wollte, der seines Rahmens mißbrauchet, und machten sich die dieser Schuld theilhaftig, welche ihren Willen dazu geben. Ohne sey es nicht, daß man von Fürstlich-Casselscher Seiten sich nicht entblödet, contra notorietatem facti vorzugeben, als wenn diese Lande und auch der Vertrag und die darauf gethane Eydschwüre, mit ungerechter Gewalt per vim & metum erlangt und erzwungen worden. Nun referirte ich mich deswegen auf die unlängst durch die Dictatur communicirte Informationem brevem und die Wahrheit selbst: und wie sollten Seine Fürstliche Gnaden etwas mit Gewalt erzwungen haben, Sie hätten justissimum titulum e Testamento, kraft dessen Ihre die Lande zukommen, und als Herr Landgraf Moritz  
Ihro

1646. Ihre solche mit Unrecht vorenthalten, hätte die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Linie vor Kayser RUDOLPHO II. als legitimo & solo super Principatibus Imperii mediatis Judice, klagen müssen. Der Proceß hätte sich ad tempora M.A.F. THLÆ erstreckt, der zum letzten Anno 1614. interloquiret, und Landgraf Moritz Handlung injungiret, und hätte man über 18. Jahr litigiret, biß die Römisch-Kaiserliche Majestät, mit Consilio und einmüthigem Voto Chur- und Fürsten, ein Urtheil Anno 1623. zu Regensburg publiciret, und darinn Landgraf Ludewigen pro Domino erkläret, ich sage erkläret und nicht adjudiciret. Denn sie es vorkin e Testamento gehabt, hierauf sey die Execution Ihre Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eßln committiret, Die denn Constitutionibus Imperii exactissime observatis, die Lande selbst Herrn Landgraf Ludewigen ohne Vergießung Blutes oder Violenz eingeräumt: Aber als man ad executionem fructuum liquidorum kommen, und sich Herr Landgraf Moritz opponiret, auch wol bey fremden Cronen um Hülffe beworben, da hätte die Römisch-Kaiserliche Majestät durch Dero höchst-anschnlichen Herrn Commissarium, per legitima bey allen vernünftigen Völkern und im Reich herkommende Media, durch Dero Militem die Execution verrichten lassen, denn darum sey Ihr von GOTT das Schwerdt anvertrauet worden. Ob nun dieses vis injusta sey, lasse ich vernünftige Menschen judiciren.

Demnach aber Herr Landgraf Wilhelm in die Regierung kommen, in sich selbst gangen, und die merita causæ und justiciam erwogen, hätte Er es auf gültliche Mittel gerichtet, sich zum Vertrag erboten, mit Einrathen Dero Freunde und Rätthe ꝛ. nach langen Tractaten geschlossen, selbigen Kaiserlicher Majestät, Kdmg und aller Churfürsten und noch darüber 23. Geistlichen und Weltlichen Fürsten um Intercession pro Confirmatione zugeschieket, welche ihn insgesamt unanimiter per omnia approbiret, für billig, recht und nützlich gehalten, Kaiserliche Majestät um starcke Confirmation ersucht, und mit vielen Clausulis erhalten. Nach etlichen Monathen hätte Herr Landgraf Wilhelm Dero Bettern Landgraf Georgen, zu sich in Dero Stadt und Besung Cassel kommen lassen, die Praelaten, Ritter und Landschafft dazu beschreiben helffen, den Eyd von Herren Landgraf Georgen und den Landständen begehret und angenommen. Nun möchte jede man judiciren, ob dieser Eyd per metum & vim erzwungen worden, es sey Herr Landgraf Geora ohne Soldaten in Herrn Landgraf Wilhelms vornehmster Besung in Lieb und Freundschaft gewesen. Ubi ergo vis & metus? Es sage der JCtus an einem Orte ꝛ. Non est verisimile, aliquem in Civitate metu compulsum fuisse, weniger würde es in diesem Fall zu præsumiren seyn. Unbillig werde es seyn, daß man einen gehorsamen friedfertigen Fürsten des Reichs das Seinige nehme, und einem andern, so nur im trübten Wasser fischen wollen, zustellen sollte. Unrecht wäre es auch, daß man alle Pacta über einen Hauffen werffen, die vincula societatis zerreißen, und verschaffen wollte, daß, was einmahl recht, judiciret und geurtheilet pro voluntate unius cassiret werden sollte. Was vor Scandala und pessima exempla hieraus erfolgen könnten, wäre leicht zu erachten, es werden viel solches notiren, und wenn dergleichen Troublen im Reich sich erregten, wieder alte und neue Pacta, sie seyn so starck verwahret als immer seyn könnte, etwas tenciren. Man hätte leicht zu erachten, wenn man in meinen gnädigen Fürsten und Herrn hart dringen, und selbiger Fürstlichen Gnaden ein widriges abzwingen würde, was es für einen Bestand haben könnte. Es sey Ihre Gnaden nicht allein von Darmstädtischer Linie, es dürffte bey den andern heißen: manet alta mente repostum: und möchten also Ihrer Gelegenheit wieder wohl beobachten. Ob nun dieses dem Reich nützlich, ob es verantwortlich, daß man die wohl-hingelegte Sachen wieder erfrischen lassen wolle, sey leicht zu finden. Ich wollte nur der nächst-verstorbenen Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg Christlichen Angedenkens erwehnen, Die Ihren in Anno 1633. zu Franckfurth gehalten Abgesandten expresslich in mandatis geben, daß sie sich dieser Sachen nicht annehmen sollten: in Bedencken, da solche starcke verwahrte Verträge und vincula societatis humanae zerrißen werden sollten, daß sie alsdann nicht sehen könnten, wie etwas beständig bleiben würde, und da man, pro mutato rerum statu, die Pacta ändern

1646. ändern dürffte, würden solche mutationes auch ins künfftige hinwieder zu befah-  
ren seyn. Martius. 1646. Martius.

Wollte also im Nahmen meines Gnädigen Fürsten und Herrn, die Herren samt und sonders dienstlich ersucht haben, das Werck selbst in der Furcht Gottes und fleißig zu erwegen, sich durch die Casselische spargirte Scripta nicht irre machen zu lassen. Mein gnädigster Fürst und Herr hat mich gnädig berichtet, daß Ihm aus Marburg von selbigen Communication geschehen, und sey im Werck begriffen, selbige in Abdruck refutiren und der ganzen Welt zeigen zu lassen, wie ungütlich Ihre Fürstlicher Gnaden viel imputiret, wie fälschlich viel erzehlet, und vortheilhaftig viel verschwiegen werde. Man lege meinem gnädigsten Fürsten und Herrn mit keinem Grund bey, als ob Derselbe kein Recht oder Güte leiden wollen. So viel das letzte anlangt, sey wieder der Fürstlichen Frau Landgräfin Wittwen an die Evangelische Gesandte gethanes Schreiben selbst, es sey ja genug bekannt, daß Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Braunschweig Lüneburg Fürstliche Gnaden zur interposition vor etlichen Monathen sich offeriret, und sey auch von Seiner Fürstlichen Gnaden so bald mit beliebet worden. Was das Recht anlangt, seyn Seine Fürstliche Gnaden niemahls darum angelanget, niemals einige Klage wider Sie angestellet; ja man habe noch bey weniger Zeit von sich geschrieben, den Vertrag zu halten, auch daß Ihre arma mit diesen Sachen nichts zu thun hätten, wie denn der Fürstlichen Frau Wittwen diese Schreiben alle vorgelegt werden können und sollen. Mit was Grund man denn sagen könne, daß von Fürstlich-Darmitädtischer Seiten man kein Recht leiden wolle. An dem sey es, daß man einen Prætext haben müsse, warum man Casselischer Seiten die arma geführet, sollen dem mir zukommenen Bericht nach, in Schrifften ausgedruckt seyn, daß nemlich der Casselischen Linie sonst Satisfaktion geschehen solle; weil aber selbiger nun die Geistlichen Güter vielleicht durch die Confederation entzogen: so sollte der gute friedfertige Fürst Landgraf Georg Dero Land zur Ausbeute hergeben. Ob aber mein gnädiger Fürst und Herr sich annoch schuldig erachte oder willig seyn werde, in solcher Marburgischen Sache Recht oder Güte zu leiden, wüßte ich nicht; sey darüber nicht instruiret; sondern müste anzeigen, daß, nachdem man von Fürstlich-Casselischer Seiten mit Feuer und Schwerdt Ihre Fürstliche Gnaden die Lande abgenommen, fahre man in solchen Procecduren fort, zwingt die Unterthanen per manum militarem zur Huldigung, oder vielmehr Meineyd. Etliche Beamten die nicht meinendig werden wollen, setze man in schmählichen arrest, lege ihnen die Häuser voll Soldaten, und lasse sie ganz ins Verderben setzen. Den Pfarrern und Professoren hätte man auch zwar nur Hond-geldbnuß zugemuthet, und in eventum bedrohet, andere aber mit Aufsagung des Schutzes zwingen wollen; die aber dafür gehalten, daß sie ein dreyfaches Perjurium begehen werden, indem sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden geschwornen Eyd, und dann den auf dem Haupt-Accord geleisteten Eyd brechen, und den dritten mit guten Gewissen niemehre halten könnten, deswegen viel sich entschuldiget, und theils um das flexible emigrationis beneficium angejuchet, auch nur, dem eingekommenen Bericht nach, um geringe Dilation gebeten, so ihnen aber, mit bedroheter Aufsagung des Schutzes und also Freymachung, abgeschlagen, und daß, wenn sie züförderst geschworen hätten, Erlaubnuß wegzuziehen haben sollten, geantwortet, und wolle man also die Leute in ihrem Gewissen unerhört beschwehren; dergleichen von keinem Stand des Reichs geschehen, so auch ganz widriger Religion zugethan gewesen.

Denmach denn die Fürstlich-Casselische Linie solche Dinge anfänget unter dem Nahmen eines unmündigen Fürsten; so stelle mein gnädigster Fürst und Herr zu bedenken: Ob der Fürstlichen Frau Wittwe, die sich zwar der Titel unternommen, aber nicht confirmiret und bestätiget wäre, erlaubt sey, die Pacta jurata domus Hassiacæ, so des Herrn Pupilli Herr Vater aufgerichtet hat, unzustossen. Ferner weil mein gnädiger Fürst und Herr um Gewissens, Reputation und Ihres ganzen Fürstlichen Hauses Interesse willen, sich verpflichtet erachtet, solche atrocissima pacifragia ungeahndet nicht hingehen zu lassen, und denn dafür gehalten, daß die Fürstlich-

Zweyter Theil.

Doo

lich.

1646.  
Martius.

lich-Casselschen Linie sowohl, als Ihre Fürstliche Gnaden, der Römisch-Kaiserlichen Majestät, als von Gott vorgefertigter Obrigkeit, unterworfen, und keine absolutam potestatem habe, daß auch dieselbe schuldig, sey den heylsamen Reichs-Gesetzen und Legibus Patriis Gehorsam zu leisten, und sich dero disposition zu unterwerffen: Als hat mein gnädigster Fürst und Herr diesen Land-Friedens-Bruch an die Römisch-Kaiserliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, gelangen lassen, auch gebeten, solches vor Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu bringen, Dero Gutachten darüber einzuholen: und Ihre dasjenige wiederfahren zu lassen, was die Constitutiones de Pace Publica mit sich bringen, und getrübet vor-hochgedachter mein gnädigster Fürst und Herr sich gewißlich, es werde die Römisch-Kaiserliche Majestät Chur-Fürsten und Stände, Ihre, als einen sehr bedrängten und beleidigten Fürsten, die Hülffe leisten, deren Sie sich in Anno 1555. gegen einander verglichen und verpflichtet hätten. Ersüchete und bäte demnach die Herren Abgesandten, sie wollen, so bald diese Klage ihnen zur Consultation zukommen thäte, dasjenige thun und rathen, was ein jeder begehret, seinen Principalen gerathen zu werden. Dieweil dann, vermöge des Land-Friedens der Violator sich ipso jure aller seiner Ansprüche und Forderung verlustig machet; würde mein gnädigster Fürst und Herr sich dessen in alle Wege gebrauchen, und also wol von keiner Güte oder Recht mehr hören, sondern plenarie restituiret seyn wollen.

1646.  
Martius.

Was die Cronen anbelanget, hätte mein gnädigster Fürst und Herr der Königlich-Majestät in Schweden gloriwürdigsten Andenkens Erklärung und Warnung in Händen, daß Sie mit dieser Sache nichts zu thun haben wollten, dieser Meinung wären auch noch die Schwedische Herren Plenipotentiarii gewesen, die Herren Französischen contestirten, daß sie meinem gnädigsten Fürsten und Herrn contra equitatem & justiciam nichts zumuthen wollten: So ich zur Nachricht nur andeuten wollte. Im übrigen reservirte meinem gnädigsten Fürsten und Herrn ich alle Nothdurfft und Wege, quocunque modo & loco vorzubringen.

Baden-Durlach: Der Frau Landgräfin Satisfaction in genere betreffend, weil aus den Königlich Propositionibus und Replicis zu ersehen: daß sie dieselbe mit der Ihrigen connectirten: so würde auch diese Satisfaction eodem modo tractiret werden müssen. Und wie nun bey der Cronen Satisfaction gut befunden worden, daß man sich in der Quaction An? nicht aufzuhalten, also wäre dasselbe auch hierbey in acht zu nehmen: Die specificirten Puncta anbelangend, und zwar ad 1) werden Ihre Fürstliche Gnaden hoffentlich bey der Amnestia & Restitutione universali acquiesciren. Ad 2) werde derselbe bey dem letzten Punct der Assurance sich finden. Ad 3) werde kein Streit haben: weil die Erb-Verbrüderung jederzeit confirmiret worden. Ad 4) Weil es tertios concernire; lasse er es dahin gestellet seyn. Wann aber Ihre Fürstliche Gnaden beyden Theilen etwas gutes und das zur gütlichen Beylegung dienlich, cooperiren könnten: würden sie es gerne thun und an ihnen nichts ermangeln lassen. Die begehrte Satisfaction in specie aber anreichend, werde sich dieselbe wol ergeben: conformire sich ebenfalls mit Pfalz, daß nemlich ratione Satisfactionis particularis, die particular-tractaten reallumiret, und mit den allgemeinen conjungiret werden möchten.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken.

Wetterauische Grafen: Zu Vermeidung Weitläufigkeit und Zeit-Verlierung desto kürzer es zu fassen, finde man der Frau Landgräfin Postulata, wie Braunschweig-Lüneburg angeführet, in 3. Classes getheilet. Was nun die Universalia anlangt, wolle er hoffen, es werde denselben durch die Abhandlung der Reichs-Sachen gute abhelfliche maffe gegeben werden. Die Particularia aber wären dergestalt in der Cronen Satisfaction mit begriffen, daß sie davon schwerlich separiret werden könnten; halten demnach mit Magdeburg und Mecklenburg dafür, wenn die res & negotia Imperii wohl accommodiret werden; würden sich Ihre Gnaden auch

1646. auch besser weisen lassen; woben jedoch Pfalz und Pommern gut befunden; daß 1646.  
Martius. ratione der particular-Satisfaction die vorigen Tractaten reallamiret werden Martius.

möchten. So viel aber die Differentien derer beyden Häuser anlangt, wäre hoch zu wünschen, daß dieselben aus dem Grund gehoben und bergeleget werden: worzu denn auch die Herren Grafen in der Wetterau als benachbarte, (die dergleichen Feuer auch gemeinlich zu ergreifen pflege) gerne würden cooperiren helfen. Dabey sie aber im Nahmen des Wetterauischen Grafen-Standes bäten, Fürsten und Stände wollten es dahin vermitteln helfen, damit Ihre Fürstliche Gnaden dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrück Ihre Güter und Herrschaft restituiren möchten; und das um soviel mehr, weil Seine Fürstliche Gnaden ohne des mit Land und Leuten von Gott genug gesegnet wären; betreffend endlich die Waldeckische Sache, die weil sie darüber nicht gnugsam informiret wären: müsten sie demselben Gräflichen Hause die Nothdurfft reserviren.

Hessen-Darmstadt: So viel das Gräfliche Haus Nassau-Saarbrücken anlangt, hätten Ihre Fürstliche Gnaden sich der Restituzion nie geweigert; woran es aber haffte, könnte er der Gesandte nicht wissen. Wisse sonst von keinem mehr, dem sie etwan zu restituiren schuldig wären.

Wetterauische Grafen: Referiren sich auf ihre Memorialia, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

Directorium: Die Meynungen gehen in genere dahin: Es wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen. Man behnde, daß diese absonderlich per Memorialia gefuchte Satisfaction von den General-Tractaten und Satisfaction der Cronen dependire, und theils mit Amnestie und ex communibus Principiis erlediget werden können: theils particulares concerniren, mit welcher Vernehmung selbe zu tractiren, und auch in dem bestehen, was hiebevot mit ihr gehandelt worden: theils endlich in willfähriger Befähigung ihrer Privilegien beruhen. Daherodamit in dieser letzten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich willfährig bezeigen, und in dem übrigen mit oder neben den Tractaten über der Cronen Satisfaction, mit Vernehmung der Interessenten, diese Satisfactionssache dahin richten wollten: damit auch das Haus Hessen-Cassel den verhoffenden General-Frieden eben gleich wie andere Chur-Fürsten und Stände, würcklich zu geniessen habe.

Hessen-Darmstadt: Bäte das hochlöbliche Directorium dabey zu gebeneden, daß er nicht allein in particulari die Nothdurfft gesucht; sondern auch die Land-Frieden-Bruchs-Klage beygebracht sey.

Directorium: Ködne es wol hinein rücken.

Daß nun auch diese zwanzigste Session, samt dem sub N. 13. in forma beygelegten Hessen-Darmstädtischen Voto, bey beschehener Conferirung der Protocolen, in substantialibus gleichstimmend befunden worden; bezeugen hiermit eigenhändig

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.

## §. IV.

XXI. Session zu Osnabrück, über die III. Classe, de Reductione & Assesuratione Pacis.  
Das Objectum Consultationis bey der Ein und Zwanzigsten Fürsten-Raths-Session zu Osnabrück, den 5. Martii, war die Dritte Classe, welche de Reductione & Assesuratione Pacis handelte, da denn folgende Puncten vorkamen: 1) ob zweyter Theil.

der Kayser, nach der Franzosen Verlangem, sich obligiren solle, der Crone Spanien, wieder Frankreich, nie zu assistiren; ohne, daß Frankreich dergleichen, intuitu der Cron Schweden, recipere, verspreche?

Ob der Kayser sich obligiren solle, Spanien wider Frankreich nie zu assistiren.

Do 2

Man



1646. Man hielt a potiori davor, daß der  
Martius. Franzosen Postulatum in diesem Stück,  
etwas dunckel sey, indem man nicht wisse,  
ob sie dem Kayser, als Kayser dar-  
unter verstünden, oder als Erz-Herz-  
ogogen von Oesterreich. Erstern Falls  
sey es allerdings billig, daß wann Franck-  
reich verlange, daß der Kayser als Kay-  
ser, und das Reich, der Cron Spanien  
keine Assistenz wieder Franckreich jemals  
leisten solle; so müsse sich Franckreich hin-  
wieder reciproce anheischig machen, der  
Cron Schweden nicht zu assistiren, wenn  
mit dieser der Kayser und das Reich in  
einen Krieg verwickelt würde. Sonsten  
aber könne dem Kayser, als Erz-Herz-  
ogogen von Oesterreich, nicht verwehret  
werden, mit auswärtigen Cronen in  
Bündnisse zu treten, wann nur solche  
Foedera nicht contra Imperium wären:  
dabey hielte man auch vor gut, von dem  
Burgundischen Vertrag zu abstrahiren,  
damit die Franzosen keine Gelegenheit  
nehmen möchten, auch die Mayländischen  
Sachen auf die Bahn zu bringen.

2) Hatten die Schweden verlangt, die  
in Art. I. der Kayserlichen Responzion ge-  
gesetzten Worte: *Quod omnes injuria,*  
*occasione hujus belli illata aboleantur;*  
auszulassen, weil solche dahin verstanden  
werden könnten, als wann man hiernächst  
unter einem andern *Prætext*, zwischen  
dem Kayser und Reich, dann der Cron  
Schweden, nahe oder ferne, etwas an-  
zuschüren gemeint wäre u. Ob nun schon  
kein solcher Verstand, unter solchen Wor-  
ten verborgen gelegen; so hielte man  
doch, aus Liebe zum Frieden vor besser,  
dieselbe zu übergehen.

3) War die Frage: Weil in der  
Französischen *Replie*, *Artic. 12.* ent-  
halten war, daß gegen denjenigen,  
welcher diesem Frieden zuwider han-

1646. deln würde, die Waffen allerseits  
Martius. sollten ergriffen werden, *postquam ra-*  
*mententata fuerit per viam amicabilem,*  
*reparatio &c.* zu solcher *amicabili com-*  
*positione* aber keine eigentliche Zeit  
bestimmt war, wie lang? dann der  
*Terminus Tractatum Concordie* dau-  
ten sollte, ehe man zur Gewalt schrit-  
te? Weil sich aber hierinnen nichts deter-  
miniren ließ, indeme es auf die Umstän-  
de ankommen würde; so stellte man sol-  
chen Punkt zur Behandlung aus.

4) Begehrten die Schweden, daß bey  
beyden Worten Art. XVII. Prop. *Ca.*  
*teneantur tam una quam altera Pars,*  
auch die Reichs-Stände mit benennet  
werden möchten. Ob nun wohl, nach  
einiger Meynung, die Stände allbereits  
unter dem Wort: *una*, begriffen wären,  
cum nunquam Imperator sic sine *Sta-*  
*tibus*; und der *difficultät* dadurch  
leichtlich abgeholfen werden könnte, wenn  
man es, wie mit den Reichs-Abschieden,  
hielte, da im Eingang, der Stände  
überhaupt Erwähnung geschehe, bey der  
Unterschrift aber, aller und jeder nah-  
mentlich gedacht würde; so wurde davor  
gehalten, daß, wann die Schweden dar-  
auf bestünden, man endlich sehen könnte:  
*Imperator, und cum Statibus pro una*  
*parte.*

Die in dem Magdeburgischen Voto  
angezogene und von allerseits Evangeli-  
schen verglichene Assurations-Puncta;  
werden bey dem Schluß des *Protocoll* sub  
N. II. mit angefügt. Wobey auch noch  
fernere *Capita Assurationis* sub N.  
III. angehenget zu finden sind, welche die  
Evangelischen Status gleichfalls unter sich  
concertiret hatten, bey dieser Gelegen-  
heit aber nicht übergaben, sondern vor  
besser hielten, solche den Schwedischen  
Gesandten allein zu belieffern.

N. II.  
N. III.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA XXI.

Donnerstags d. 5. Mart. hor. 8. matut.

N. I.  
Sessio XXI.

*Directorium*: Propon. Auf nechst-beschehene Veranlassung, daß man heutiges Ta-  
ges die dritte Classe fürnehmen wolle; so werde zwar dieselbe in zwey Mem-  
bra getheilet: was nun *Pacis Reductionem* anbelangen thue, *dependire* dieselbe  
von der ersten Classe, und sey demnach eine absonderliche Consultation unndthig:  
in *Securitate* aber befinden sich drey oder vier kleine *Difficultäten* zwischen den Kay-  
serlichen *Resolucionibus* mit den Königlich-Schwedischen und Französischen *Replicis*.  
Die erste *Difficultät* befunde sich in deme, was *Artic. 3.* am 16. Febr. st. n. pro-  
poni-

1646. Martius. poniret worden; indeme man darfür gehalten, daß diese Differenz darbey einfal- 1646. le, daß Ihre Kayserliche Majestät sich obligiren sollten, der Cron Spanien wieder Martius. Frankreich nicht zu assistiren. Wiewol nun solches Ihrer Kayserlichen Majestät schwehr fürkommen, hätten Sie sich gleichwol, *salvis tamen juribus*, so der Cron Spanien im Heiligen Römischen Reich, vermöge des Burgundischen Vergleichs von Anno 1548. zu stehen, dahin resolviret: daß Sie der Cron Spanien wieder der Cron Frankreich neque directe neque per indirectum beystehen wollten; begehren aber *reciproce*, daß auch die Cron Frankreich der Cron Schweden (wenn etwann zwischen derselben und dem Heiligen Römischen Reiche Krieg erwachsen möchte) neque directe neque indirecte Beystand zu leisten sich verobligiren sollte. Diese *paritatem* wollten die Frankosen in ihrer Replie nicht gestatten, darüber zwar neulich etliche Vota abgelegt, von den meisten aber dafür gehalten worden, daß diese Materie hieher gehöre, und daher *ad punctum Assurationis* zu remittiren sey. Also frage sich nun, was disfalls den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben, oder was für ein Temperament hierunter zu gebrauchen.

**Deſterreich:** Man wolle sich Deſterreichischen theils auf das damals abgelegte Votum beruffen, daß nehmlich in allen *Pactis aequalis & reciproca Obligatio* billig in Acht zu nehmen sey. Ob nun schon die Frankosen ein oder andere rationem *differentia* eingewendet, als daß Imperator de Imperio nicht also wie die Cron Frankreich frey disponiren könne; Item das Römische Reich nehme sich der Niederländischen und Burgundischen Kriege nichts nicht an. So lasse sich doch aus jenem nicht schließen, denn sie sagen selbst: daß sie nicht allein *cum Imperatore*, sondern *cum Imperatore & Imperio pacisciren* und Friede machen wollen.

**Ad punctum Burgundicum:** Ob zwar das Römische Reich aus gewissen erheblichen Ursachen sich in die Niederländischen Kriege nicht einmisset; so werde doch derselbe in andern Dingen observiret, als in Sessione, Voto, Reichs-Hülffsen und desgleichen, daher man a parte Deſterreich der Meynung sey, es könnte *pro Temperamento* zu dem Wort (Imperator) hinzu gesetzt werden (*una cum Statibus Imperii*) wodurch diese Difficultät von sich selbst fallen würde.

**Pfalz-Lautern:** (absente Bavaro) Was diese Umfrage betreffe, sey er zwar neulich nicht da gewesen, daher er auch nicht eigentlich wisse, was damals fürge- lauffen oder in dem abgelegten Voto fürkommen sey. Halte aber wegen Pfalz-Lautern darfür, daß die Kayserliche Herren Plenipotentiarii bey fernerer Handlung wohl werden Mittel und Wege zu finden wissen, sich mit den Herren Frankosen disfalls zu vergleichen, und stünde dahin, ob dieser Punct gar auf die Seite zu setzen oder also zu restringiren, daß es Ihrer Majestät als Erzhertzogen von Deſterreich frey stehe. Sonst sey er wohl der Meynung, daß die von den Herren Frankosen angeregte Differenz nicht ohne Consideration sey: weil ja ein grosser Unterschied sich befinde, wenn zwischen beyden Cronen Frankreich und Spanien, oder wenn zwischen der Cron Schweden und Ihrer Kayserlichen Majestät, oder wenn zwischen dem ganzen Reich und der Cron Schweden Krieg sich entspinnet, daher also darfür halte, man könne in diesem den Frankosen wohl nachgeben, damit man also dieser Difficultät auch abkommen möge.

**Würzburg:** Man habe auch zwar a parte Würzburg sich vernehmen lassen, und zu verstehen gegeben, daß man die Französische Condition nicht recht einnehmen könne, wie die gemeynet sey, ob auf den Kayser, *qua Caesar est*, oder allein als Erzhertzog von Deſterreich, zielen: denn wenn sie dahin gedeutet würde, daß der Kayser als Kayser, der Cron Hispanien keine Assistenz leisten sollte, müste nothwendig eine rechte *Equalität* gehalten werden. Und wie nun die Herren Frankosen begehren, daß Ihre Majestät, *quatenus Caesar*, und das Reich, in die Kriege zwischen Frankreich und Spanien sich nicht immisciren sollen: als sey billig, wenn über Verhoffen Imperator *quæ Imperator & cum Imperio*, wieder die Cron Schweden

1646. den Krieg anfangen müssen, daß Frankreich sich desgleichen obligire, oder, da sie des- 1646.  
 Martius: sen Bedencken, man die Clausul gar auslasse; als Erb-Hertzog aber sey Ihrer Ma-  
 jestät ohne des in puncto Feederum erlaubt, daß Sie cum exteris (modo ne con-  
 tra Imperium) Bündniß machen möge, und also auch mit Spanien. Man habe  
 sich auch vernehmen lassen, daß solches jederzeit in Deutschland Herkommens gewe-  
 sen, und Niemand in auswärtiger Potentaten Dienste sich zu begeben verbotzen wor-  
 den. Wenn man nun solches den Herren Franzosen repräsentirte, würden sie  
 sich wohl zufrieden geben, wenn sie verstünden, daß Imperator quatenus Impera-  
 tor der Cron Spanien nicht assistiren sollte, welches auch ohne dem das Reich  
 nicht zugeben würde. So, daß er weiter nichts zu erinnern wüßte, als daß diese  
 Clausul mit der vorgeschlagenen Temperatur (una cum Imperio) oder (quate-  
 nus Imperator) gemildert und declariret werden könnte.

Magdeburg: Die vorgelegte Frage betreffend, halte er a parte Magdeburg  
 dafür, weil die Römische Kayserliche Majestät sich allergnädigst erkläret: sonst auch  
 aus des Heiligen Römischen Reichs löblichen Verfassungen gnugsam bekannt, daß die  
 Jura Pacis & Belli vor Ihro Kayserliche Majestät und sämtliche Reichs-Stände ge-  
 hören: So wolle daraus unwiedertreiblich folgen, daß Ihro Majestät wegen des  
 ganzen Reichs, mit Spanien oder einigen andern Cronen und Republicquen keine Fæ-  
 dera zu machen oder in fremde Kriege sich einzumischen habe. Ob aber dagegen  
 von der Cron Frankreich oder Schweden jure reciproco hinweg gefordert wer-  
 den könne, auch unter sich keine Fædera zu machen; so wolle hierunter zu consideri-  
 ren seyn, ob das ganze Römische Reich, ohne gegebene Urfach, Frankreich oder  
 Schweden feindlich angreifen würde. Gleichwie aber dieses von dem Heiligen Römischen  
 Reich Deutscher Nation gar nicht zu vermuthen; als wolle man auch nicht  
 hoffen, daß die Cron Frankreich das Heilige Römische Reich feindlich lacessiren,  
 und deshalb einige Bündniß machen könne oder werde. Sonst sey auch des Bur-  
 gundischen Vertrags gedacht, weil aber solches nur mehr Difficultäten geben möchte,  
 halte er a parte Magdeburg dafür, daß derselbe nur zu präeriren: denn dadurch  
 die Friedens-Tractaten nur remoriret werden dürfften. Und weil auch noch an-  
 dere Media Assurationis sich befinden, so zwar von den Cronen nicht berührt  
 und doch nothwendig wären, so wolle die Nothdurfft erfordern, dieselben auch zu beo-  
 bachten, weil man in alle wege dahin sehen müßte, daß der Friede wohl gefasset wer-  
 de und fest bleiben möge; wie er denn dieselben verlaße auch bey dem Directorio ein-  
 zuschicken sich anerbotten, damit sie nicht allein dem Bedencken, sondern auch dem  
 verhoffenden Friedens-Schluß einverleibet werden. Sollten ihm auch noch mehr As-  
 securations-Puncten beyfallen, wolle er dieselben jederzeit zu erinnern und beyzu-  
 bringen, von Seiten Magdeburg bedinget und vorbehalten haben.

Basel: Wie Würzburg.

Pfalz-Simmern und Zweybrück: Wie Pfalz-Lautern.

Sachsen-Altenburg: Könne sich in der proponirten Quæstion mit Mag-  
 deburg conformiren, und sey freylich, wie auch Würzburg angeführet, ein gro-  
 ßer Unterschied zu machen, unter der Assistenz so Imperator ut Imperator aus-  
 wärtigen Potentaten leisten, und unter einem Fædere, das er mit denselben als Erb-  
 Hertzog machen möchte. So viel das erste anbelanget, würde am besten seyn, man  
 erkläre sich, daß sich Imperator ut Imperator & Scelus, neque directe neque  
 per indirectum, zwischen Frankreich und Spanien immisciren sollten, damit sie  
 auch zufrieden seyn würden. Halte aber fürs andere nicht dafür, daß sie es auch  
 von Ihrer Majestät als Erb-Hertzogen von Oesterreich begehren werden, weil ja die  
 Cronen selbst libertatem Feederum haben und im Römischen Reich reduciren  
 wollen. Wie dann auch die alte Deutsche Freyheit bekannt, und krafft derselben ei-  
 nem jeden Fürsten und Stande oder auch privatis einem oder andern auswärtigen  
 Könige oder Potentaten zuzuziehen vergönnet sey. Doch wäre solches mit der Cau-  
 tel, wie der Reichs-Abschied de Anno 1570. vermag, zu verstehen und zu restrin-  
 giren,

1646.  
Martius.

giren, daß, wann gleich das Haus Oesterreich der Cron Spanien assistirte, solches doch ohne Schaden und Nachtheil des Römischen Reichs geschehe, auch dasselbe per indirectum nicht immisciret werde. Denn einmal sey gewiß, wie auch Oesterreich angereget, daß sich das Römische Reich in die Burgundische und Mayländische Handel niemals gemenget habe. Nachdem aber in den Kayserlichen Resolutionibus unter andern des Burgundischen Vergleichs erwehnet worden, sey er mit Magdeburg der Meynung, man gedencke dessen nur gar nicht, denn weil die Cronen nichts davon erwehnet, warum wollten wir demselben Anlaß geben gemeldten Vertrag zu examiniren und zu censuriren. Eßlich und über dieses wären etliche Asscurations-Puncte von Magdeburg proponiret worden. Nun sey zwar nicht ohne, daß die Cronen in Ihren Propositionibus nichts davon gemeldet, hergegen aber von Magdeburg wohl ausgeführt, das uns obliege, daß der Friede wohl und mit Bestande gefasset und bleiben möge; gleichwie nun die Versicherung eines wahren und rechtschaffnen Friedens vornemlich in 3. Dingen bestehet, als 1) in Verbindung allerseits pacificirenden Theile, 2) in removirung aller contrariorum; 3) in coërcitione der Contravenienten, so befünde er diese Capita Asscurationis gleichfalls auf die 3. Stücke wohl eingerichtet, und wären mehrentheils aus dem Passaunischen Vertrag, wie auch aus den Pirnischen Conditionibus genommen. Conformire sich dero wegen denselben allerdings, wolle aber gleichergestalt noch fernere Nothdurfft oder Erinnerung fürbehalten haben.

1646.  
Martius.

**Sachsen-Coburg:** Die Quæstionem propositam anbelangend, und wie dieselbe von Magdeburg und Sachsen-Altenburg resolviret worden, conformire er sich denselben allerdings. Sonst sey auch von ihnen des Burgundischen Vertrags erwehnet, und dabey wohl erinnert, daß ganz keine Meldung davon zu thun; wie er denn der Meynung sey, daß nicht allein derselbe, sondern auch die ganze Clausul (salvatis tamen iis) auszulassen, damit man keine Occasion oder Anlaß zu disputiren gebe; weil auch von Magdeburg gute Erinnerung wegen der Asscuracion geschehen, so wolle er sich sowol mit dem Voro als Asscurations-Mitteln selbst conformiren, halte auch dafür, daß dieselben nicht allein der Correlation, sondern auch dem künftigen Friedens-Schluß zu inseriren wären, mit Vorbehalt fernerer Erinnerungen.

**Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach:** Es sey von Würzburg und andern der Unterschied unter Ihro Majestät als Römischen Kayser, und dann als Herzog von Oesterreich, wohl ausgeführt, daß nemlich Deroselben, respectu Dero hochlöblichen Hause Oesterreich, die Assistenz oder Confederation nicht zu verwehren, doch cum clausula des Reichs-Abschieds de An. 1570. wie Sachsen-Altenburg erinnert. Dann aber, und wann Dieselbe als Römischer Kayser consideriret werden, man sich dessen entweder gar begeben, oder abgeredeten Punct nur gar auslassen möchte. Im übrigen wegen des Burgundischen Vertrags, conformire er sich gleichergestalt mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg, weil der Zustand im Reich ohnedem also beschaffen, daß dergleichen billig nicht zu moviren, noch dadurch zu fernerer Weiterung Anlaß zu geben. Das sonst auch der verlesenen Asscurations-Puncten sowohl bey der Correlation als bey dem Haupt-Bedencken Meldung geschehen, und demselben inseriret werde; halte er nicht allein für nöthig, sondern wolle auch dieselben cum reservato fernerer Nothdurfft approbiret, und sich disfalls mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg conformiret haben.

**Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen:** Es sey nicht unbillig, daß man darauf bedacht sey, wie im Heiligen Römischen Reich vermahlens ein sicherer und beständiger Friede getroffen werde. Könne sich dahero den Mediis gar wohl accommodiren; sonderlich was Oesterreich selbst pro expediente fürgeschlagen. Denn wenn Imperator als Imperator consideriret werde; in dem Falle geben die Reichs-Abschiede, sonderlich de Anno 1495. 1555. von 1570. klare Masse, dabey hätte man wohl zu bleiben, und wenn man sich lediglich darauf bezöge, so wäre den Sachen schon gerathen: Sollte man in specie von  
Bur.

1646.  
Martius.

Burgund Meldung thun, möchten die Herren Französischen auch von den Mayländischen Handeln ansehen, welches beydes aber dem Römischen Reich nachtheilig wäre, halte also mit Sachsen-Coburg dafür, daß die Clausula (salvis tamen iis) gang aus, und bey der Generalität zu lassen sey, weil durch solche Clausul die Special-Abhandlung dieses Puncts restringiret werde, und solchergestalt alles in dubio verbleibe. Denn wenn man es bey dem Reichs-Abschiede de Anno 1495, 1555. und 1570. bewenden liesse, so dürfte es keiner andern Weitläufigkeit oder distinction, es würden auch die Cronen von ihrem Postulato absehen, und hoffentlich gerne acquiesciren. Ob und was man aber reciproce von den Cronen begehren wolle, da halte er dafür, daß inter Bella sowohl als Paedera, offensive & defensiva, zu distinguiren. Sollte die Römisch-Kaiserliche Majestät, ohne oder mit Zuthun etlicher oder gesanter Reichs-Stände, die beyden Cronen conjunctim oder divisim offensive befriegeu; so könne man parti laete keinen andern modum defensionis fürs schreiben. Omnis enim ratio honesta est expediendae salutis, und könnte man in diesem Fall den Cronen mit Zug nicht amuthen, sich ihrer defension halber, nicht zu confederiren, daß aber dieselben sich zu keinen offensivis bellis wider das Reich confederiren, werde von Ihnen nicht unbillig gefordert, und würde ihnen hierunter die Gleichheit und Billigkeit zu remonstriren seyn. Was sonst die von Magdeburg verlesene Asscurations-Puncte betrifft, wären dieselben der Vermunft, den Rechten und der Billigkeit gemäß, und meistens aus dem Reichs-Abschiede de Anno 1548. gezogen. Und sey gewiß, wenn der liebe Gott zu den Tractaten Gnade gebe, und uns den allgemeinen rechten Frieden bescherete, so wäre billig der Land-Friede zu reduciren, und ohne einigen Respekt oder Unterscheid der Religion zu maintainiren, altermassen unsre löbliche Vorfahren auch gethan, und denselben sonderlich im Reichs-Abschiede de Anno 1555. gestiftet. Hätte man solches eher gethan, oder demselben jederzeit nachgelebet, so wäre Deutschland und wir alle in solchen Jammer und Noth nicht kommen, als wir leider! daren gerathen. Approbire demnach solche Media Asscurationis allerdings, und thue gleichergestalt fernere Erinnerungen reserviren.

1646.  
Martius.

**Pommern, Stetin und Wolgast:** Kömme sich mit der vorgekommenen distinction vergleichen, und daß man dieselbe kürzlich eürück, geschehen lassen, doch daß man in generalibus bleibe, und zu particularibus nicht Anlaß gebe: insonderheit aber den Burgundischen Vergleich præterire, jedennoch die von Sachsen-Altenburg angeführte cautelam annectire, und sich auf den Reichs-Abschied de Anno 1557. beziehe, solcher gestalt, daß, wenn Oesterreich in abstracto mit Frankreich in disputat und Zweifel kommen, oder Spanien assistiren möchte, wolle das Römische Reich der indemnität versichert seyn, daß es extra periculum bleiben und ihm keine Gefahr zu wachsen möge. Was die von Magdeburg proponirte Asscurations-Puncte anlange, hätte er dieselben inter legendum nicht allerdings vernehmen können, befände zwar, daß dieselbe mehrentheils aus dem Reichs-Abschied genommen, hätte aber um Communication per dictaturam, und wolle sein Votum dahinsuspendiret haben.

**Mecklenburg-Schwerin und Güstrow:** Wenn man a parte Mecklenburg naturam Pacis & Belli ut & Paederum considerire; befände man, daß Imperator cum Imperio das Jus Pacis & Belli conjunctim haben. Wenn nun ein Römischer Kayser etwas dawider handeln wolle, hätte das Reich und dessen Stände darum zu sprechen, und solches nicht zuzugeben. Wenn man aber insonderheit die Paedera ansehe, wäre ja einem jeden Stande erlaubet, mit auswärtigen Cronen und Potentaten Bündnisse zu machen. Daher sich die Quaestio resolvire, daß auch Oesterreich als Oesterreich solches Macht habe, doch mit der Sachsen-Altenburgischen Cautel und Reservation, daß der Reichs-Abschied de Anno 1570. in alle Wege beobachtet werde. Wegen des Puncti Asscurationis hätte er wahrgenommen, was Magdeburg disfalls verlesen, und wiewohl er es nicht alles allequiren können; so befände er sie doch wohl eingerichtet und den Reichs-Abschieden gemäß; daher er sich denselben mit Vorbehalt fernerer Erinnerung wohl conformiren könne. Denn wenn

1646. wenn Gott zu diesen Tractaten Gnade und glücklichen Success gebe, wären frey- 1646.  
 Martius lich alle Mittel zur beständigen Versicherung in acht zu nehmen, und dieselben sowol Martius.  
 der Correlation als dem künftigen Reichs-Bedencken einzurücken.

**Baden-Durlach:** Conformire sich der angeführten distinction: daß Imperator, quatenus Imperator, cum Imperio zu conjungiren, und eo respectu Spanien keine assistenz zu leisten habe; als Erb-Herzog von Oesterreich aber könne man Ihm so wenig als andern Ständen, Jus Fæderum verwehren, doch mit der von Sachsen-Altenburg allegirten Caucl, daß das Reich neque directe, neque per indirectum impliciret werde. Im übrigen wäre des Burgundischen Vergleichs zu gedencken unnöthig und undienlich, wie denn auch am besten, daß man die clausulam generalem (salvis tamen iis) ganz aussen liesse. Die Media Assesurationis betreffend, würde wol nöthig seyn, daß dieselben nicht allein der Re- und Correlation, sondern auch künftigh dem Instrumento Pacis inseriret werden. Wenn nun dieselben ad dictaturam kämen und communiciret würden, conformire er sich eventualiter, mit Vorbehalt fernerer Nothdurfft.

**Hessen-Darmstadt:** Mit der Würzburgischen angeführten distinction könne er sich zwar conformiren, halte aber dafür, daß man der disputation durch das von Braunschweig-Lüneburg vorgeschlagene Mittel wol gar abkommen könnte, wenn es nemlich bloß bey dem Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. verbleibe, so wäre auch des Burgundischen Vergleichs zu gedencken unnöthig, weils doch darunter zu verstehen. So viel die von Magdeburg verlesene Assesurations-Puncte anbelange, hätte er zwar nicht alles assequiren können, wolle sich demselben so viel als nöthig und nützlich conformiren. Im übrigen mit Pommern der Communication erwarten, und fernere Nothdurfft und Erinnerungen reserviren.

**Anhalt:** Weil er a parte Pfalz vors beste gehalten, wenn dieses disputat gang und gar könne præteriret werden; als sey er wegen Anhalt eben der Meynung, und wiederhole disfalls das Braunschweig-Lüneburgische Votum. Könne sich im übrigen mit den Magdeburgischen verlesenen Assesurations-Puncten wol conformiren, und wolle solchergestalt die Nothdurfft vorbehalten haben.

**Wetterauische Grafen:** Ad quæstionem propositam könne man sich Ihres theils mit den vorstehenden wol conformiren, und insonderheit mit Braunschweig-Lüneburg, daß man in generalibus bleibe, und nur allein auf die Reichs-Abschiede de Anno 1570. und 1495. fundire. Ad clausulam Assesurationis conformire er sich mit Magdeburg, doch cum reservato wie die vorstehenden.

**Directorium:** Es fallen zweyerley opinionen aus, die erste: Es wäre den Kayserlichen Herren Plenipotentariis an die Hand zu geben, daß ad verba (Sacra Cæsarea Majestas) hinzu gesetzt werde (una cum Statibus Imperii) dieneil ja Ihro Kayserliche Majestät samt dem Reich mit den beyden Cronen pacificire. Sonsten sege man Ihro Majestät nicht Maas noch Ziel, als Erb-Herzog von Oesterreich der Cron Spanien und andern zu assistiren und Fædera zu machen, modo ne sint contra Imperium, und den Reichs-Abschieden de Anno 1555. und 1570. gemäß.

**Braunschweig-Lüneburg:** Und 1495.

**Directorium:** Addebat, verstehe sich ohne das, unter den Worten; modo non sint contra Imperium.

Die andere Meynung wäre diese, daß man die ganze Clausul, wie auch diejenige (salvis tamen iis) auslasse, und sich simpliciter auf die Reichs-Abschiede de An. 1495. 1555. und 1570. (kräftt deren man gnugsam versichert sey) beruffe, und daß im übrigen derer von Magdeburg übergebenen Assesurations-Clausulen bey dem machenden Friedens-Schluß mit Vorbehalt zu gedencken.

**Sachsen-Altenburg:** Müßen demselben inseriret werden.

Zweyter Theil.

P p p

Magde:

1646.  
Martius.

Magdeburg: Ponatur, bey Schließung des Friedens vorbehältlich.

Directorium: Verstehet sich ohne des.

1646.  
Martius.

II. Gleich Anfangs ad Art. I. Propos. Suec. welches sie in ihrer Replica Classe 3. wiederholen, begehren sie, daß die Worte (occasione hujus belli) ausgelassen werden möchten, weil sie dahin könnten verstanden werden, als wenn man hiernächst unter einem andern Prætext, zwischen Ihrer Majestät, dem Reich und der Cron Schweden nahe oder ferne etwas anzuschüren gemeynet wäre. Frage sich demnach, ob die Worte auszulassen oder was sonst einzurathen?

**Oesterreich:** So viel man dieses Orts die Worte betrachtet, haben sie den Verstand nicht, den ihnen die Schweden imaginiren, und sey ex 1. & 2. Art. zu verstehen, daß dieselben einander fast gleich seyn. Wenn man nun den ersten auslassen wollte, würde es der Worte nicht bedürffen; sollte er aber auch gleich gesetzt werden, sehe er doch nicht, warum man diesen Worten strikte inhäriren wollte: sünemal die Tractaten de subjecta materia zu verstehen. Halte also dafür, die Herren Kayserlichen werden leichtlich ein Remedium finden und sich hierunter erzeigen können.

**Pfalz-Lautern:** Ob zwar a parte Pfalz-Lautern gänglich dafür gehalten wird, daß allen nach den Frieden verlange, und künfftig ein jeder sich vor Krieg und Tumult hüten werde; die Sache auch also beschaffen, daß, wie Oesterreich angeführet, die Worte den Verstand nicht haben, den die Herren Schweden besorgen; jedennoch halte er auch dafür, daß dieselben zu Gewinnung der Zeit nur aus zu lassen seyn.

**Würzburg:** Man habe sich nicht, weder an diese noch andere Worte zu binden, sondern darauf zu sehen, wie der liebe Friede befördert und beschleuniget werden möge, halte demnach dafür und könne wol geschehen lassen, daß die Worte (wiewol dieselben den von Schwedischer Seiten eingebildeten Verstand nicht hätten) zu Verhütung Zweifels und Disputats, nur ausgestrichen werden.

**Magdeburg:** Obwol diese Worte (occasione hujus belli) keinen ungleichen Verstand haben, sondern, wie Oesterreich angeführet, de subjecta materia zu verstehen; weil sie aber Schwedischen theils für obscur gehalten werden, oder daß sie sonst eine Ambiguitatem nach sich tragen möchten; so könnten sie wol ausgelassen werden, und wolle er sich disfalls mit Oesterreich, Pfalz und Würzburg conformiren.

**Basel:** Wie Würzburg.

**Pfalz-Simmern und Zweybrücken:** Wie Pfalz-Lautern.

**Sachsen-Altenburg:** Die Worte (occasione hujus belli) könnten vor so und auch so gedeutet und ausgeleget werden. Weil nun die Herren Schweden dafür halten, daß sie ambigua seyn, an sich selbst auch gar nichts importiren, so könne man sie nur ausstreichen, zumahlen die Cron Schweden auch meynen möchte, als wenn sie ad restrictionem termini Amnistie zieleten.

**Sachsen-Coburg:** Wie Sachsen-Altenburg.

**Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach:** Auch also.

**Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen:** Nicht allein hierinnen sondern auch allenthalben hätte man Ursach, daßjenige auszulassen und aus dem Wege zu räumen, was einiges disputat machen und verursachen könnte, sondernlich aber diese Worte, weil sie doch nichts importiren: zumalen wol andere Haupt-Fragen wären, so die Zeit besser meritirten. Die Worte können zwar einen guten sensum admittiren, weil aber einiges dubium und ambiguität sich dabey befinde, und die Cron Schweden es begehre, so möchte man sie nur gar auslassen, damit man so viel weniger Anlaß zu disputiren gebe. Sonsten wäre wahr, wie Würzburg angezogen, wer

1646.  
Martius.

wer Krieg erregen und nicht Friede halten will, kan doch leicht eine Occasion oder Prætext finden, und darff sie nicht eben hier setzen oder vorbehalten.

1646.  
Martius.

**Pommern-Stetin und Wolgast**: Die Worte (occasione &c.) gehen auf den Terminum Amnestiæ 1630. weil nun sowol die Cronen als Stände denselben weiter extendiret haben wollen; so wären sie billig auszulassen.

**Mecklenburg-Schwerin und Girsfräu**: Sey auch der Meynung wie Desterreich und andere, daß man die Worte propter ambiguitatem nur auslassen möchte.

**Baden-Durlach**: Idem.

**Hessen-Darmstadt**: Weil diese Worte nicht eben nöthig, und dagegen suspicion erregen möchten, so könnte man sie nur auslassen.

**Anhalt**: Wie Pfalz.

**Wetterauische Grafen**: Mit den vorsehenden.

**Direktorium**: Bleibe dabey, daß die Worte nur auszulassen. Ferner in eadem Classe III. Artic. 12. Propos. Gall. finde sich die Difficultät wegen Benennung der Zeit, indem sie setzen, daß man sich hinc inde de assistendo parti laesa verbinden: doch zu Verhütung Blutvergießens, erst die Sachen amicabiliter zu vertragen bemühen, und zu solchem Ende gewisser Zeit vergleichen sollte, weil nun aber dergleichen Terminus weder vom Kayser noch von beyden Cronen ernennet worden, so frage sichs, was a parte Statuum disfalls einzuurathen?

**Desterreich**: Die streitende Cronen und Partheyen wären so weit von einander entzessen, daß wol ein laxior Terminus erfordert würde. Möchte daher im Fürsten-Rath wol eine Zeit ernennet werden, die bald den Schweden zu kurz bald Frankreich nicht angenehm wäre, zumal, wenn auch das Spanische Compositions-Werk dazu gezogen werden sollte. Halte derowegen dafür, daß dieser Punct den Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, mit den Cronen deswegen zu handeln und sich aufs bequemste zu vergleichen, heim zu geben.

**Pfalz-Lautern**: Hätte es wegen Pfalz dahin eingenommen, was für ein Termin zu Vergleichung einfallender Streitigkeiten zu setzen? Nun sey nicht ohne, wie Desterreich angeführet, daß die Partheyen weit von einander entzessen, so könnten auch die materia tractandæ diversæ naturæ, und eine schwerer als die andere seyn, daß also auch eine mehrere Zeit als die andere erfordern möchte. Conformire sich also zwar mit Desterreich, daß man diesen Punct den Herren Kayserlichen committiren und heimstellen möchte; doch daß hiernächst, propter commune interesse Fürsten und Ständen Nachricht von dem, was bey der Handlung fürgehe, und ihnen ihre Erinnerungen beyzubringen verstattet werde.

**Würzburg**: Wie Desterreich.

**Magdeburg**: In der vorgestellten Frage: Was nemlich für eine Zeit zu gütslicher Vergleichung vorkommender Irrungen zu bestimmen; conformire er sich mit Pfalz-Lautern.

**Basel**: Wie Würzburg.

**Pfalz-Simmern und Zwenbrücken**: Wie Pfalz-Lautern.

**Sachsen-Altenburg**: Was die Zeit anbelange, conformire er sich mit Pfalz; halte aber dafür, daß nicht allein de tempore sed & de modo & forma compositionis zu reden sey; daher denn gleichgestalt den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, daß sie auch ein gewiß Modell mit einander abreden möchten. Sonst wenn man gleich auf den begehenden Fall (da Gott vor sey) der Zeit halber einig wäre, und aber sich nicht auch des Modi halber vergleichen hätte, würde wol alles umsonst und vergebens seyn.

Zweyter Theil.

P p p 2

Sachs



1646.  
Martius.Sachsen-Coburg, Weymar, Gotha und Eisenach: Wie Sachsen-Al- 1646.  
tenburg. Martius.

Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen: Halte seines theils propter rerum diversitatem dafür, daß gang keine Zeit hierunter zu benennen. Denn wenn zwischen denen Ständen im Reiche Irrungen und Miß-Verstände sich ereignen; wäre desto leichter zur Vergleichung zu kommen, und aus denen Magdeburgischen Mediis Assurationis zu nehmen u. wenn man es aber mit den auswärtigen Cronen oder dieselben unter sich zu thun bekäme, so würde wol lange Zeit dazu gehören. Sey also gar gut, wie es die Herren Kayserlichen gesetzt, und könnte nur dieses hinzu gethan werden, daß wenn schon einer sich beleidiget befände, man doch nicht stracks arma arripiren, sondern vorhero den Anverwandten notificiren solle, alsdann würde sich mit der Zusammenschickung wohl geben, und alsdann könnte auch ein gewisser Termin pro partium & causæ qualitate gesetzt werden. Noch zur Zeit aber wäre es propter rerum diversitatem nicht möglich; sondern würde ratione temporis & modi das beste expediens seyn, wenn man nur in genere sich reciproce verobligire, einiger Offension sich nicht alsbald zu opponiren, sondern erst der Güte zu erwarten; stelle es endlich zwar dahin, und wolle den Majoribus und was die Herren Kayserlichen und Königl. Abgesandten auch Chur-Fürsten und Stände für gut befinden werden, sich gerne conformiren, halte aber dafür, die Benennung der Zeit werde a rebus ipsis, die sich ein und des andern Orts crängen möchten, dependiren.

Pommern-Stetin und Wolgast: Befinde selbst, daß nicht wol eine gewisse Zeit zu determiniren, sondern billig darnach, als die Sache leicht oder schwer, zu richten, dahero den Herren Kayserlichen einzurathen, daß sie nicht alsbald auf eine gewisse Zeit, sondern zuvörderst von den Pacifications-Mitteln handeln möchten. Wegen des Modi aber wäre ihnen zu bedenden an die Hand zu geben, wie Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg votiret, daß der beleidigte Theil es erslich an gehörigen Ort gelangen und gütliche Handlung pflegen lasse, ehe er zu den Waffen greiffe. Nam omnia prius experiri verbis quam armis sapientem decet. Wenn aber eine Sache je zu solchen desperatis terminis kommen, daß keine gütliche Handlung oder Vergleich helfen wollte, so wären doch die Jura gentium zu observiren, und der Krieg ordinario modo per clarigationem anzukündigen. De modo werde sichs ratione Personarum & temporum, nach Erkenntnis der Mediatorum & Interponentium, wol finden, damit also gefährliche Diffidationes verhütet werden, und nicht der unschuldige mit dem schuldigen leiden müsse.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: A parte Mecklenburg stimme er Sachsen-Altenburg zu, und halte dafür, daß sowol tempus als modus den Herren Kayserlichen zu committiren, und solches auch wegen

Baden-Durlach, weil derselbe anderer Geschäfte halber ehe aus dem Rathe gehen müssen und ihm das Votum aufgetragen hätte.

Hessen-Darmstadt: Ratione Temporis conformire er sich mit Oesterreich, doch daß, wie Anhalt erinnert, vor dem Schluß Fürsten und Ständen relation geschehe u. Ratione modi aber, mit Sachsen-Altenburg.

Anhalt: Ratione temporis, wie Pfalz; Ratione modi, wie Sachsen-Altenburg.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Pfalz, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmenden.

Directorium: Es habe durchgehend diese Meynung: Es sey den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen, daß sie mit den Cronen nicht allein de tempore, sondern auch de modo gütlicher Composition, ehe man zu den Waffen schreite,

1646. te, tractiren, und, was hierinnen verhandelt, Fürsten und Ständen zu fernerer Er- 1646.  
Martius. innerung communiciren wollten. Martius.

IV. Begehren die Schweden: daß bey den Worten Art. II. Propos. Cas. (te-  
neantur una & altera Pars & utriusque Partis Fœderati) auch die Stände mit  
benennet werden. Und sey daher die Frage: was dißfalls für ein Medium zu er-  
greiffen?

**Oesterreich:** So viel man aus diesem Dubio ersiehet, vermeynen die Schwe-  
den, daß unter den Worten (una vel altera Pars) die Stände nicht mit begriffen  
werden. Weil man aber öffentlich siehet, daß Ihre Majestät nicht allein, sondern gesam-  
ter Hand nebst den Ständen tractiren, so werden ja unter dem Worte (una) auch die  
Stände mit verstanden, weil Ihre Majestät selbst ohne die Stände nicht zu handeln  
begehren. Quia nullus Imperator est sine Statibus; daher und weil Ihre Ma-  
jestät pro una Parte gemeynet, werde es keine Difficultät geben. Sollte man aber  
a parte Suecica darauf beharren wollen, hätte man Oesterreichischen theils kein Beden-  
cken, daß alle expressim und nominatim oder in genere benennet werden möchten.

**Pfalz-Lautern:** Ex parte Pfalz-Lautern wisse man zwar nicht, was die Her-  
ren Schweden zu diesem postulato bewogen, vermüthe jedoch, daß sie vielleicht auf das-  
jenige, was sie Classe I. an bellum contra Imperium gesserint, disputiret, ihe  
Absehen gerichtet, alldieweil nun schon das hochlöbliche Oesterreichische Votum da-  
hin gehet, daß ihnen auf allen Fall mit Einrückung und Benennung der Stände zu  
gratificiren, wolle er demselben sich dißfalls conformiret haben.

**Würzburg:** Man halte a parte Würzburg dafür, daß diese Difficultät leicht  
abzuhelffen, und die Cron Schweden sich damit werden ersättigen lassen, wenn es  
hierunter, als wie sonst auf Reichs-Tagen und in Verfassung der Reichs-Abschiede,  
gehalten werde. Da man nemlich den Eingang gemeiniglich also machet, Wir Fer-  
dinand ꝛc. haben uns mit Chur-Fürsten und Ständen ꝛc. Bey der Subscription aber  
die Benennung aller deroelben, so zur Stelle gewesen, zu folgen pfleget. Wenn nun  
solches auch hier geschehe, so wären ja die Stände genugsam benennet, im Fall man  
aber ja dieselben speciaticim nennen und erzehlen wollte, lasse er ihm solches auch nicht  
entgegen seyn.

**Magdeburg:** Magdeburgischen theils könne er zwar auch nicht wissen, was  
die Herren Schweden zu dieser Difficultät bewogen; weil aber kein Bedencken die  
Stände zu denominiren, conformire er sich mit Würzburg, daß nemlich derselben  
modo in Imperio solito (Chur-Fürsten und Stände) möchte gedacht werden.

**Basel:** Wie Würzburg.

**Pfalz-Simmern und Zweybrücken:** Wie Pfalz-Lautern, mit der Erläu-  
terung wie Würzburg.

**Sachsen-Altenburg:** Aus was Ursachen die Herren Schweden es bey diesem  
Punct begehret, das sey aus ihrem Protocoll (welches er super hoc passu verläse)  
zu ersehen. Käme also in sine, wie Pfalz angeregt, dahin, daß die Herren Schwe-  
den sagen, sie hätten mit dem Reich nichts zu thun, wie sie den auch die Stände, non  
pro una & altera Parte, sondern pro tertiis intervenientibus hielten, daher nicht  
genug sey, daß Ihre Majestät allein sondern auch die Stände genennet werden. Was  
den Würzburgischen Vorschlag antreffe, besorge er, die Herren Schweden werden da-  
bey nicht acquiesciren, noch sich derselbe practiciren lassen ꝛc. denn es lieffen pun-  
cta mit ein, so die Stände nicht angehen, und also deren Benennung unnöthig sey.  
In den Sachen aber, die sie mit betreffen, würde ihrer auch gedacht werden müssen,  
jedoch nicht eben nominatim, denn das begehre man an Schwedischer Seiten nicht,  
sondern nur in genere, etwa mit diesen Worten (una cum Statibus)

1646.  
Martius.*Directorium*: So müste man sehen (tam Imperator & Status ut una)

1646.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg. Res sey in aperto, daß sie nemlich die Stände nicht pro belligerantibus, sed interessentibus halten.

Sachsen-Weimar, Gotha und Eisenach: Die ratio sey schon vor ihm angezogen, und ohne das aus dem Schwedischen Protocoll klar. So sehe er auch nicht, daß sie specialem omnium Statuum enumerationem, sondern nur universalem mentionem begehren.

Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg, und Grubenhagen: Befinde in den Votis keine sonderbahre discrepantz, wollte fast, wie Würzburg, dafür halten, sie würden dabey acquiesciren. Denn ob sie wol das Absehen, wie Sachsen-Altenburg angeführet, haben mögen; wenn es aber doch also, wie auf Reichs-Tagen, gehalten werde; so laufe es auf eins hinaus, und könnten sie wohl damit zufrieden seyn. Ratione personarum wäre ja nicht nöthig, alle Anfangs oder in contextu zu enumeriren; sondern wäre genug, wenn es in Subscriptione geschehe.

Pommern, Stetin und Wolgast: Es sey nicht ohne, daß, wie Sachsen-Altenburg angeführet, Contextus Protocollis gebe, wohin ihre Intention gehe, und stünde dahin, ob sie darauf beruhen möchten, daß gewisse Stände a parte sua stehen und neben ihnen unterschreiben sollten. Jedoch wollte er sich mit Würzburg darinnen vergleichen, daß die Herren Kayserlichen sondiren möchten, ob sie es bey dem Reichs-Herkommen wollten verbleiben lassen, es stünde doch den andern souverainen Potentaten frey, ob sie sich bey Ihrer Majestät oder bey den Cronen setzen wollten, in massen es auch bey der Polnischen Pacification gehalten worden: auf solche Erklündigung wären Fürsten und Stände weiter zu vernehmen, und bleibe man billig bey dem Reichs-Herkommen.

Mecklenburg-Schwerin, und Güstrow: Wie Würzburg und Braunschweig-Lüneburg, sowol ratione Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, als wegen Baden-Durlach.

Hessen-Darmstadt: Halte, wie Magdeburg, Würzburg und Braunschweig-Lüneburg, dafür, es wäre den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, und durch dieselbe den Cronen zu remonstriren, daß sie ohne des durch dasjenige, was Reichs-Herkommens, genug versichert wären, wenn sie aber je nicht acquiesciren wollten, und damit sie die Deutsche Aufsichtigkeit sehen, könnten die Worte, so Sachsen-Altenburg vorgeschlagen, oder ewan dieses (universi Status) bey diesem Articulo hinein gerücket werden.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich mit Altenburg und Hessen-Darmstadt, daß nemlich dergleichen Worte bezurücken; wie in gleichen mit Braunschweig-Lüneburg, daß durch die Herren Kayserlichen bey den Cronen zu vernehmen, damit ihnen ein Genügen geschehe.

*Directorium*: Die Meynungen fallen durchgehend dahin: Es wäre den Herren Kayserlichen einzurathen, sie möchten die Cronen dahin disponiren, daß sie es bey dem Herkommen in Subscriptione des Reichs-Abschiedes bewenden lassen. Sollten sie aber ja so grosse Difficultäten machen, und die Benahmung noch weiter umständlich begehren, wäre dahin zu sehen, und die Worte so einzurichten, daß Imperator una cum Statibus pro una Parte gesetzt werden.

„Nach solchem Concluso gefielen etliche Discursus von Pommern und andern pro & contra, was nemlich die Herren Schweden vor Intention bey diesem Begehren gehabt, und ob ihre Meynung dahin gehe, das theils Stände gleichsam als ihre Assistenten bey ihnen stehen, und neben ihnen die Instrumenta Pacis subscribiren sollten.

Dire-

1646. *Directorium*: Wiſſe bey dieſer Clais keine Quaſtion oder Differenz mehr übrig, 1646.  
 Martius. derowegen bey nächſter Sefſion zur IV. Claſſe geſchritten, und die darinnen befindliche 5. kleine Difficultäten in Conſultation gezogen werden könnten. Martius.

„Sub finem

Entſchuldigte er gar hoch, daß Heſſen-Caſſel nicht wäre mit zu Rathe angeſaget worden, mit Conteſtation, daß ſolches nicht mit Willen oder Vorſatz, ſondern aus Vergessenheit und Verſehen nachgeblieben wäre, ſo alſofort bey dem Chur-Maynziſchen Directorio erinnert, und hiernächſt ihm gleich andern Ständen angeſagt werden ſollte ꝛ.

Wormit alſo dieſe Ein und zwanzigſte Sefſion geendiget und aufgegeben worden; Deren beſehene fleißige Conferirung und in ſubſtantialibus befundene Gleichſtimmigkeit bezeugen hiermit

Christian Werner.  
 Samuel Ebert.  
 Eusebius Jäger.  
 Christian Lampadius.

## N. II.

Capita Aſſecurationis, von den Evangelischen im Fürſten-Rath zu Ohnasbrück übergeben.

N. II.  
 Capita Aſſecurationis.

1) Iſt von nöthigen, daß alle Intereſſirten, zumal auch die Geiſtlichen Churfürſten und Prälaten, zu unverbrüchlicher Haltung, ſich, ihre Erben und Nachkommen, bey dem Wort der ewigen Wahrheit, nicht allein obligiren, ſondern auch zur Aſſiſtenz verbinden, im Fall ein oder ander, wer der auch ſeyn möge, dagegen handeln ſollte.

2) Muß der gemachte Friedens-Schluß nicht allein als eine Pragmatica perpetuo valitura Sanctio im Reich ſeyn, ſondern auch und vornemlich als eine freywillige ungewungene Pacificatio, Conventio publica & legitima Transactio gehalten, und denen Legibus Imperii Fundamentalibus einverleibet, auch auf allen künfftigen Reichs-Tägen von neuen confirmiret werden.

3) Iſt nöthig, daß bey allen Wahl-Capitulationen die Handhabung dieſes Friedens-Schlusses ausdrücklich einverleibet werde.

4) Muß auch dem Reichs-Hof-Rath und der Kayſerlichen Cammer, ſowol andern der Chur-Fürſten und Stände Gerichten, der künfftige Schluß inſinuiret werden, ſich darnach, als nach einer Regul, zu achten und zu halten.

5) Die abweſenden Stände ſind nicht weniger an den künfftigen Schluß gebunden, als wären ſie zugegen geweſen, aller ihrer Contradictionen, Proteſtationen, Reſervationen und anderen Ausflüchten, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, ganz ungeachtet.

6) Es müſſen keine Reichs-Satzungen, Abſchiede, Verträge noch gemeine beſchriebene Rechte, Litis pendentia, Res Judicata, Mandata, Reſcripta, Decreta, ſive præteriti ſive futuri temporis, wie auch das Kayſerliche Religions-Edict de Anno 1629. oder die Prageriſche Handlung 1635. noch auch einſiger Privat-Accord, dieſem Friedens-Schluß zu Nachtheil, Abbruch und Verringerung, inſkünfftige allegiret und angezogen werden, ſondern alles, ſo angezogen werden möchte, oder inſkünfftige de facto, ſive directo ſive per indirectum vorgenommen, aufgebracht, oder motu proprio ertheilet, und ſonſten auf einigerley weiß und wege verhandelt werde, muß jezt als dann, und dann als jezt, ipſo jure & facto nul und nichtig ſeyn, und, ob es nie geſchehen, angeſehen und gehalten werden.

7) Sollen

1646.  
Martius.

7) Sollte auch darwieder aus dem Concilio Constantiensi und anderen dergleichen Decretis, wie auch jetzigen oder künftigen Päpstlichen Dispensationibus und Absolutionibus, nichts angeführet werden noch gültig seyn.

1646.  
Martius.

8) Zu Handhabung des Land-Friedens, ist im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation heilsamlich verordnet, daß die Reichs-Crayse recht verfassung, und gegen alle eräugnete Empörungen in guter Bereitschaft stehen. Wird demnach zu Erhaltung des Ruhestandes hochdienlich seyn, daß die Crayse wiederum in gute Ordnung gebracht, auch männiglich verpflichtet werden möge, zu Erhaltung des Land-Friedens, ohne einige Einred und Respekt, fürgewendete Pflicht und Gehorsam, als deren männiglich ipso jure hierin entbunden seyn soll, contra quemcunque Pacis Publicæ turbatorem zu concurriren; immassen dagegen kein Bündniß noch dergleichen angezogen werden soll.

9) Sobald im Reich ein oder anderen Orts sich Unruhe eräugnen sollte, müssen die Crayse samt und sonders verbunden seyn, gute Aufsicht zu haben, und sich nach Befindung auch der Crayse-Ordnung gemäß zu armiren, die Ursach der entstandenen Empörung zu erkundigen, und Fürwendung zu thun, daß die Unruhe in Zeiten gestillet und abgestellt werde. Und sollen gegen solche Crayse-Verfassung keine Kayserliche oder andere Gerichtliche Inhibitiones ausgelassen werden, oder an ihnen selbst ungültig und unverbündlich seyn.

10) Alle Contravenienten sollen ihrer Ehr und Würden, Land und Leute, Recht und Gerechtigkeit, Haab und Gut verlustig seyn; welches nicht weniger von Erzbischöffen, Bischöffen, Prälaten und anderen Geistlichen Personen, sowol ganzen Capitulis zu verstehen, wenn sie der Ubertretung mit Rath oder That theilhaftig, oder auch dieselbe ihren Obern verstatet und nachgesehen.

11) Ein jeder Stand sol schuldig und gehalten seyn, was wider diesen Friedens-Schluß sive clam sive palam fürgeheth, und der Gebühr nach noch nicht gestraffet worden, dem Crayse-Obristen und ausschreibenden Fürsten oder Judiciis Imperii bey seinen Pflichten anzuzeigen.

## N. III.

Capita Assurationis, den Schwedischen Plenipotentiaris von den Evangelischen zugestellt.

N. III.  
Noch andere  
Capita Ass-  
urationis.

1) Sey nöthig, daß die Worte in der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darin der Römische Kayser sich verpflichtet, den Pabst in Schuß zu halten, ausgethan, und hinführo in keine Capitulation weiter gebracht würden, dieweil sie sich mit diesem Friedens-Schluß nicht vergleichen.

2) Dieses soll dem 8. Punkt unter der Beslage N. 2. annectiret werden: auch einem jeden erlaubt seyn, sich gegen die Turbatores ohn einigen Respekt und Unterscheid zu manuteneren.

3) Als auch das Römische Reich seine Dependenz hat, zu desselben Erhaltung auch eine Anlag von 400. Pferden und 600. zu Fuß einfachen Römischer Monath abtragen müssen, und aber ganz unbillig, daß selbiges Römische Reich zwar Unruhe und Tumult im Reich erregen mögen, hingegen aber sich seiner Schuldigkeit, des Reichs Hoheit und Landes-Friedens entziehen will; so muß fürterhin gemeldtes Römische Reich nicht allein obgesetzten Anschlag abtragen, sondern auch des Heiligen Römischen Reichs Land-Frieden und andern Constitutionibus unterworfen seyn, wie auch der Römischen Kayserlichen Majestät Hof-Rath untergeben werden, und könnte etwa den eilfften Crayse constituiren: in übrigen Politicis & Ecclesiasticis hat es seine sonderbare Sägung, Majestät-Brief, Privilegia und Concessionen.

4) Im

1646.  
Martius.

4) Im Fall über Verhoffen einiger Chur-Fürst oder Stand des Reichs, von der Römischen Kayserlichen Majestät mit Krieg angefochten und beschwehret werden sollte, so mag derselbe oder auch der ganze Crayß, darinn er gefessen, ad Comitia provociren, und wenn Ihre Kayserliche Majestät den Reichs-Tag nicht ausschreiben wollte, dem Churfürsten zu Maynz frey stehen, als Erz-Canzlar einen allgemeinen Reichs-Tag auszuschreiben, damit die entstandene Irrung durch die sämmtliche Reichs-Stände aufgehoben und beygelegt werde.

1646.  
Martius.

5) Damit auch bey künftigen Wahl-Capitulationen der Friedens-Schluss und andere Reichs-Satzungen nicht allmählig geändert werden mögen, so werden die Herren Churfürsten inskünftig jedesmahl die gemachte Kayserliche Capitulation denen Crayß-Obristen und ausschreibenden Fürsten in beglaubter Form zuschicken, damit dieselbe fürters in dem Crayß jedem Stand zur Nachricht communiciret werde.

6) Stehet männiglich für Augen, wasgestalt viele Reichs-Städte und Befestigungen dem Reich dahero entzogen worden, die weil der König von Hispanien dieselbe occupirte, und damit den vereinigten Niederlanden Anlaß gegeben, die Spanische Besatzung auszutreiben, und solche Befestigungen unter ihre Disposition zu bringen, wird auch mit der Bestung Jülich und andern Orten nicht anders ergehen: verhalben billig die Spanische Besatzung aus Jülich und andern den Reichs-Ständen gehörigen Orten ehest abgeführt werden, und solches diesem Friedens-Instrument mit eingerückt wird.

7) Contra principia fidei publicæ & societatis humanæ wird von den Jesuiten vorgegeben, daß Kayser, Könige, Fürsten und Herren das zu halten nicht schuldig wären, was sie mit andern, die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehandelt und geschlossen. Die hochweise Respublica Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr Ursachen halber, aus ihrem Gebiet auf ewigen Tagen verwiesen, und würde in Deutschland ein ungezweifeltes Stabilimentum Pacis seyn, wenn sie ebener massen ausgewiesen würden. Zumahlen es offenbahr, wie diese Machinatores ihrer eigenen Religions-Genossen Clöster und Güter an sich zu ziehen, allerhand artificia gebrauchet, und daraus untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die ihrer Religion nicht seyn, vor Practiken führen müssen: zum wenigsten müssen die Römische Catholische verbüten und abwenden, daß die Jesuiten hinführo contra fidem publicam nichts lehren noch schreiben, oder gewärtig seyn, daß sie als turbatores Respublicæ angeklaget, coerciret und ernstlich abgestraffet werden; wie denn die Jesuiten und alle andere Geistliche, was die Contravention dieses Frieden-Schlusses und des Land-Friedens betrifft, der Weltlichen Obrigkeit sowol, als die Seculares contravenientes unterworfen seyn, und sich auf das forum Ecclesiasticum ganz nicht zu berufen haben sollen.

## §. V.

Sessio XXII.  
über die IV.  
Classen.

Bev der Zwey und Zwanzigsten und letzten am 7. Mart. gehaltenen Fürsten-Raths-Session, wurde die Vierdte Classis abgehandelt, welche in folgenden 5. Membris bestunde:

1) Die Postlassung des gefangenen Herzogs von Braganza betreffend. Wobey beschloffen wurde, Ihre Kayserlichen Majestät anzurathen, bey der Crone Spanien, vor die baldige Befreyung dieses Prinzens, sich zu interessiren.

2) War die Frage: Ob die Cronen, aus denen occupirten Orten, die sie Zweyter Theil.

restituiren sollten, alle Mobilien, Stücke, Ammunition &c. abzuführen und mit hinweg zu nehmen befugt seyn? Da man dann davor hielt, es würden die Cronen nach Kriegs-Gebrauch darunter verfahren, und keine andere Stücke noch Mobilia begehren, als die sie selbst hinein gebracht hätten &c.

3) Vermeynten die Franzosen, es sollten, nach geschlossenen Frieden, zwar sofort alle Feindseligkeiten aufhdren, ehender aber keine Plätze restituiret werden, bis die Ratification des Friedens erfol-

D q q

fol-

1646.  
Martius.

folget sey. Nachdem aber diese Distinction vor die Deutschen Unterthanen allzuhart und gefährlich schiene, weil doch, die Contributiones und Verpflegungskosten immittelt fortgehen würden, wann gleich die Feindseligkeiten cessireten, da zumal es sich mit der solennen Ratification, wegen der weiten Entlegenheit der hohen Interessenten, etwas lang verziehen könnte, hingegen die Obligation des Friedens, alsobald von der Zeit an, da die Friedens-Instrumenta unterschrieben wären, nicht aber à tempore subsequente Ratificationis, ihren Anfang nehme; so glaubte man, darauf zu bestehen, die Restitution der occupirten Plätze, gleich von Zeit der Unterschrift an, zu behaupten.

4) Hatten die Cronen, bey dem 14. Art. Resp. Ces. und denen Worten; *revento ex iis &c.* einen Anstand genommen, und vermeynet, man wolle in Deutschland so viele Trouppen, auch nach dem Frieden, beyhalten, worab den benachbarten eine Gefahr zuwachsen könnte. Man hielt aber davor, daß die Cronen hierunter dem Deutschen Reich nichts vorzuschreiben hätten: Doch wäre Ihro Kayserlichen Majestät einzurathen, den passum Ex-

autorationis militiæ bey den Tractaten also einzurichten, damit weder die Cronen eine Impression daraus bekommen, noch den Ständen solches zu einigem Nachtheil gereichen möge: hingegen müsse Ihro Kayserlichen Majestät ingleichen den Ständen frey stehen, so viel Wölcker, als sie selbst, nach ihrer Gelegenheit und Convenienz, nöthig zu seyn ermessen, zu behalten. Endlich

5) wurde auch von Benennung der *Confederirten* im Friedens-Instrument, dann dessen Unterschrift, *Publication* und *Ratification*, vorläufig consultiret, und davor gehalten, daß sowol die *Confederati*, als die Stände zu ernennen; die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig wären, dem Reichs-Herkommen gemäß, unterschrieben, und dann, wo möglich, 12. Exemplarien verfertigen, auch die *Publication* an beyden Orten, in allseits Abgesandten Gegenwart, vorzunehmen sey. Alles außweis folgenden *Protocoll* N. I. welchem zugleich, die in dem Magdeburgischen Voto, ad Propositionem Primam, angezogene *Gravamina Politica* sub N. II. cum *Adjunctis*, mit beygefügt werden.

1646.  
Martius.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA XXII.

Sonnabends den 7. Martii hor. 8. matut.

N. I.  
Sessio XXII.

*Directorium*: P. p. Es sey an dem, daß man nun zum letzten Punct oder Classe schreiten solle. Welche die Schweden in 6. Membra abgetheilet, die er recensirte,

Im 1) beruhe die eine *Difficultät* wegen des gefangenen EDUARDI de BRAGANZA: Dessen Restitution in der Französischen *Replica* urgiret werde, und sey daher die Frage: Was dißfalls den Kayserlichen Herren *Plenipotentiariis* einzurathen?

*Oesterreich*: So viel man weiß aus dem, was deswegen vorgelauffen, sey 1) nicht mehr a parte Imperatoris res integra: sintemahl nicht Ihre Kayserliche Majestät, sondern die Cron Spanien denselben in ihrer Gewalt hätte: Nehme ihm daher Wunder, daß die Franzosen bey Ihrer Majestät es urgiren, da es doch nicht an Derselben hauffte, sondern bey den Spanischen Tractaten geuchet werden müsse. 2) Zudem sey er ehe arrestiret worden, als sich Frankreich der Portugisischen Sachen angenommen. 3) Habe er auch damals weder Schweden noch Frankreich, sondern Ihrer Kayserlichen Majestät selbst gedienet; daß sie also desto weniger sich desselben anzunehmen Ursach hätten. 4) Ferners endlich gebe er zu bedencken, weil Frankreich eine verdächtige und eingezogene Person, ad instanstiam Imperatoris, schwerlich los geben würde; ob sie sich nicht dasselbe reciproce auch von Ihrer Majestät müsten gefallen lassen: daß nemlich Dieselbe solcher Personen, von denen Ihr und Ihren Anverwandten oder Dero Landen Gefahr zuwachsen könnte, sich auch versicherten. Weil nun, wie gedacht, nicht mehr res integra sey; auch andere *Considerationes* mit un-

ter

1646. ter lauffen, so wisse er nichts anders einzurathen, als daß dessen Erledigung von den  
Martius. Tractaten mit Spanien dependire, und dahin zu verweisen.

1646.  
Martius.

**Bayern:** Obzwar weniger nicht, daß der Prinz Eduard dermalen nicht in  
Ihro Kayserlichen Majestät, sondern in der Königlich Majestät von Hispanien Hän-  
den und Gewalt sey, daher seine Erledigung züförderst bey Deroselben zu suchen;  
alldieweil ihm aber seine Freyheit wohl zu gönnen; so wäre Ihre Kayserliche Majestät zu  
bitten, daß Sie sich wegen ehester Erledigung dieses Prinzen, bey der Cron Spanien  
zu interponiren gnädigst wollten gefallen lassen, und solches hätte man den Kayser-  
lichen Herren Plenipotentiaris bey diesem Passu an die Hand zu geben.

**Würzburg:** Wie man a parte Würzburg die neuligst gehabte Consultation  
von den Spanischen und Portugisischen Sachen betrachte, wolle man darfür halten,  
daß wie dieselben für impertinent, und daß man sich darein nicht zu immisciren  
Ursach habe, erachtet und geschlossen worden, dergleichen auch hier geschehen sollte:  
doch könne man geschehen lassen, daß man sich des Prinzen so weit annehme, und Ihro  
Kayserlichen Majestät oder Dero Herren Plenipotentiaris, denselben zu guter Inter-  
position bey der Cron Spanien recommendire.

**Magdeburg:** A parte Magdeburg halte man dafür, es wäre den Kayserlichen  
Herren Plenipotentiaris einzurathen, sie wollten bey der Römisch-Kayserlichen Ma-  
jestät allerunterthänigst vermitteln, daß durch Dero Intercession bey der Cron Spa-  
nien, der Prinz EDUARDUS wieder auf freyen Fuß möchte gestellet werden: bevorab,  
weil er Anno 1641. zu Regensburg in conspectu Imperatoris & Imperii gefan-  
gen genommen worden. Im übrigen aber und ausser dem, hätte man mit den Spa-  
nischen und Portugisischen Sachen nichts zu thun, begehre sich auch gar nicht dar-  
ein zu mischen.

Sonsten wären noch etliche Gravamina Politica, welche er anjeho zu dem En-  
de verlesen wollte, damit sie künfftig nicht allein der Correlation, sondern auch dem  
Reichs-Bedencken inseriret werden möchten. Stünde aber dem hochlöblichen Dire-  
ctorio frey, ob er sie zuvor nach Münster communiciren, und ob die Herren Ca-  
tholischen noch etwas dabey zu erinnern oder bejzufegen, vernehmen wollte.

„Finita lectione.

Wolle sie Nachmittage dem hochlöblichen Directorio zuschicken, damit sie der Cor-  
relation eingerückt werden; mit Vorbehalt wegen Magdeburg, wenn ihm noch  
mehrere Gravamina beyfallen möchten.

**Basel:** Wie Würzburg. Was aber das Votum Magdeburgense anlanget,  
lasse er dasselbe nebst den dabey verlesenen Gravaminibus dahin gestellet seyn; die-  
weil aber darinnen unter andern wiederum der beyden Reichs-Dörffer Hochsheim  
und Sefeld erwehnet, so wiederhole er ratione Würzburg seine vormahlige Erin-  
nerung. Denn man halte dieselbe anders nicht als Reichs-Dörffer, worinn Ihro  
Majestät allezeit das Regale behalten, und dieselbe jezuweilen der Stadt Schwein-  
fürth, bisweilen (wie jeho gegenwärtig) Ihro Fürstlicher Gnaden dem Bischoff zu  
Würzburg, bisweilen anders jemand recommendiret hätten: wenn aber Ihro Ma-  
jestät dieses Regale fallen lassen wollten, könnten Ihro Fürstliche Gnaden es auch  
wol geschehen lassen, doch daß sie Niemanden anders recommendiret und angewie-  
sen werden.

**Psalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken:** Könnte besser davon gere-  
det werden, wenn die Sache und Ursache seiner Verhaffung bekandt wäre. Weil  
aber die relaxatio personarum illustrium an sich favorable, so würde ohne Be-  
dencken seyn, daß Ihro Majestät derselbe recommendiret, und Sie um Interposi-  
tion bey der Cron Spanien für denselben ersuchet würden. So viel die von Mag-  
deburg übergebene Gravamina Politica anlanget, hätte er zwar noch keinen sonder-  
bahren Befehl davon bekommen können, weil sie aber zur Conservacion der guten  
Zweyter Theil.



1646. harmonie im Römischen Reiche angesehen: dahin denn auch seine general-Instru- 1646.  
 Martius. tion gehe; zweiffle er gar nicht, Ihro Ihro Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden Martius  
 werden dieselbe approbiren, doch jedem seine Jura particularia vorbehältlich.

**Sachsen-Altenburg:** Was Prinz Eduarden betrifft, sey dessen delictum unbekandt, auffer soviel, daß er zu Regenspurg in arrest genommen, und Ihro Königlich Majestät in Spanien gefolget worden. Nun wisse man, daß, den Fall gesetzt, daß er delinquiret hätte, die remissio captivorum doch nicht gerne geschehe; es wäre wider des Reichs Hoheit, würde manchen Herrn und Cavallier stutig machen, in Ihro Majestät und des Reichs Diensten sich zu begeben, wenn er solches tractaments zu gewarten haben sollte; und wer weiß, ob nicht Frankreich darauf siehet? Halte demnach mit den vorsiehenden dafür, es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis einzurathen, sie möchten bey Ihro Kayserlichen Majestät es dahin vermitteln, daß Dieselbe sich bey der Cron Spanien disfalls interponiren wollten. Bey den Gravaminibus Politicis, davon Magdeburg votiret, falle ihm ein, was Demosthenes an einem Ort sagt: Ea, quæ mutantur in Republica, non statim in singulis, sed in summa rerum apparent &c. Also sey es in Deutschland re vera auch ergangen, und kein einiger Punct unter diesen Gravaminibus, der nicht notori wäre, doch wären dieselbe nicht jähling und auf einmahl eingeführet worden, sondern allemählig eingeschlichen. Conformire sich demnach mit Magdeburg, cum reservato fernerer Erinnerung. Der morbus sey gewiß und ziemlich weit eingerissen, derowegen man in alle wege auf die cur und medelam bedacht seyn müste. Stelle aber zu bedencken anheim, und werde seines Erachtens keinen andern Verstand damit haben, als daß, was ja nicht jeso könnte erlebiget und beygelegt werden, doch auf nächstem Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden möchte. Damit aber solches auch nicht prajudiciren, noch die Beschwehrung weiter einreissen könne, wolle er allen dem, dadurch solchergestalt Fürsten und Stände graviret werden, im Nahmen Ihro Fürstlichen Gnaden contradiciret, und wider dergleichen Proceduren protestiret haben.

**Sachsen-Coburg:** Was den captivirten Prinz EDUARD anlange, hoffe er, weil Derselbe in Kayserlichen Diensten gewesen, darinn nichts delinquiret, sondern in selben Diensten gefangen; so werde Ihro Majestät nicht zuwider seyn, sich seinethalben zu interponiren und bey Spanien zu intercediren, dieweil es auch zu des Reichs Respect und Dignität gereiche. Was aber die Gravamina Politica betreffe, conformire er sich mit Magdeburg und Pfalz; doch mit dem Anhang wie Sachsen-Altenburg.

**Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach:** Sey gleichergestalt der Meynung: Weil Ihro Kayserliche Majestät, ad instantiam des Königs in Hispanien, diesen Prinzen habe captiviren lassen, daß Dieselbe auch wieder bey gedachtem Könige intercediren wollen. Ratione Gravaminum Politicorum conformire er sich mit Magdeburg, doch mit Reservato, Condition und Contradiction wie Sachsen-Altenburg, wie auch mit Pfalz darinnen, daß einem jeden sein Particular-Interesse vorbehalten bleibe.

**Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen:** Wegen des gefangenen Prinzen EDUARDI, wisse er die Ursache nicht, worüber Derselbe zur Haft kommen. Denn wann es ob delictum in Imperio commissum geschehen wäre, hätte man Ihn auch im Reich behalten und nicht nach Spanien schicken sollen: sey es aber wegen seines Bruders und der Portugisischen Handel geschehen, habe man keine Ursache gehabt, sich darein zu immisciren. Dem sey aber wie es wolle, so würde doch in omnem eventum sehr gut und nothwendig seyn, daß Ihro Kayserliche Majestät sich interponirte; sonderlich wegen der Hanse-Städte, die sonst, ihrem Bericht nach, dardurch in Ungelegenheit bey ihrer Handlung daselbst kommen dörrften; wie auch darum, damit die Friedens-Tractaten deswegen nicht gehindert noch aufgehalten werden möchten. So viel die Gravamina Politica, so  
 Magde-

1646. Magdeburg anjeho vorgebracht, anjange, dieselben wären vor 100. und mehr Jahren 1646.  
 Martius. allgemachsam nach einander eingeschlichen; wie denn bey den conversionibus Rerum-  
 publicarum gemeiniglich zu geschehen pflege. Die weil nun leider! dieselben allzuwahr  
 und ad oculum demonstrirret werden können, so wäre den Kayserlichen Herren Ple-  
 nipotentiaris dahin einzurathen und Jhro Kayserliche Majestät zu ersuchen, daß  
 Sie dieselben aus dem Wege räumen und abhelffliche Mafse geben wollten; müste  
 aber dabey andeuten, daß es nicht eben so gemeynet, daß der Friede dadurch aufgehoben,  
 und nicht ehe, biß alle dieselben Gravamina aus dem Grunde gehoben, geschlossen  
 werden sollte; denn wenn Jhro Kayserliche Majestät sich dahin erklärten, daß Sie alle sol-  
 che Beschwörungen auf nechstkünftigen Reichs-Tag wollen erledigen lassen, könnte man  
 damit zufrieden seyn, doch daß man immittelst nicht dazu stille schwiege, sondern ausdrück-  
 lich contradicirte. Habe also nicht die Meynung, daß man die Friedens-Handlung  
 dadurch aufzuhalten begehre, sondern allein, daß es gleichwohl in quæstionem ge-  
 bracht werde, und Jhro Kayserliche Majestät sehen, woran das Römische Reich biß-  
 hero Franck gelegen.

Württemberg: Die Umfrage betreffend, conformire er sich mit den vorstehenden: daß man sich des gefangenen Prinzen per modum intercessionis & interpositionis (doch sonder Einmischung in die Portugisischen und Spanischen Sachen) annehme ic. Der Gravaminum Politicorum halber, wisse Jhro Fürstliche Gnaden er der Intention, daß Sie, gleichwie alle Dissidia eorumque causas, also auch die Gravamina gern, wo nicht jeho, doch auf nechstkünftigen Reichstag, abgeholfen sehen würde. Derowegen er sich mit Magdeburg conformire, und wiederhole solches auch wegen Pfalz-Beldens.

Hessen-Cassel: Was den captivirten EDUARDUM anjange, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg und Würzburg, und weil die Gravamina Politica zur allgemeinen Tranquilirung angesehen; wolle man sich gleichergefallt mit den vorstehenden conformiret, und dieselben allerdings approbiret haben.

Sonst, ob wohl Jhro Fürstliche Gnaden ihn und seinen Herrn Collegam dahin instruiret, daß gegen Jhro Fürstliche Gnaden, Herrn Land-Grafen Georgen zu Hessen-Darmstadt, Abgesandten sie sich alles Glimpffs gebrauchen sollten, hätten sie sich doch auch zum Gegentheile gleicher Bescheidenheit und Mäßigung versehen. Weil sie aber vernommen, daß Hessen-Darmstadt, ungeachtet er bey diesen Sachen interessiret, und daher ihm billig gar nicht zu votiren gebühret hätte, nichts desto weniger mit großer Vehemenz und anzüglichen Worten (als von Gewissens-Zwang, Meyneyd, Land-Fried-Brech und desgleichen Ehren-schmizlichen Auflagen, so doch nicht erwiesen, auch nimmermehr erwiesen werden könnten) wieder Jhro Fürstliche Gnaden votiret; So wollten sie solchen Auflagen und Injuriis (non quidem animo injuriandi, sed retorquendi) nicht allein contradiciret, sondern auch alle gebührende Ahndung reserviret, und diese Contradiction und Protestation der Correlation einzuverleiben gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Wegen Prinz Edwards conformire er sich mit den vorstehenden, daß nemlich Jhro Kayserliche Majestät vor Denfelben intercediren möchte. So viel die von Magdeburg übergebene Gravamina Politica anbelanget, wäre es an deme, daß man darauf zu sehen, wie alle obstacula Pacis removiret, und vorige Harmonia und gutes Vertrauen zwischen Haupt und Gliedern, im Heiligen Römischen Reich reduciret werde. Weil nun diese Gravamina dahin gehen; auch solches nichts neues, sondern allbereit im Passauischen Vertrag und sonst auf Reichs-Tägen deroeselben gedacht worden; so conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und gleichstimmenden, daß dieselben, wo nicht jeho, doch auf einem Reichs-Tage erörtert werden möchten, jedoch salvo cujusque jure particulari, womit die Interessenten billig zu hören. Was sonst von Hessen-Cassel wieder seine Person, und bey der 20. Session geführtes Votum vermeynlich contradicendo & impu-  
 rando

1646. tando an und vorgebracht worden, denen allen wolle er in puris generalibus con- 1646.  
 Martius. tradiciren; sintemal er solches in speciali Instruktionem gehabt und nichts ohne Befehl gethan hätte. So wisse er von keinen bitteren und Ehren-rühri- gen Worten, sondern sey alles die lautere Wahrheit, und weils schon vorhin Ihro Fürstlicher Gnaden Klage beym Chur-Mannischen Directorio übergeben, und alles mit bessern Farben angestrichen wäre, so wolle er sich reprotestando verwahret haben. Hätte man a parte Hessen-Cassel sich intra cancellos Constitutionum Imperii gehalten, wäre es nicht nöthig gewesen, dergleichen vor und an den Tag zu bringen.

Hessen-Cassel: Contradicire nochmals und protestire super injurias.

Hessen-Darmstadt: Reprotectire gleichfalls, und sey keiner Injurien ge- ständig.

Baden-Durlach: Wegen Prinz Eduards conformire er sich mit den vor- sitzenden, daß nemlich Ihro Kaiserliche Majestät sich interponire und bey Spanien vor ihn intercediren wolle. Was die von Magdeburg verlesene Gravamina Pol- itica anlange, dieweil dieselbe alle notoria und den Reichs-Constitutionibus e diametro entgegen lauffen; so conformire er sich mit Magdeburg, mit Bitte und Vorbehalt wie Sachsen-Altenburg und andere vorsitzende, daß nemlich dieselben der Correlation inferiret, und wo nicht gegenwärtig, doch auf nechstem Reichs-Tag er- jedigt werden möchten.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Ad quæstionem propositam, da- fern der EDUARDUS in dem Reich delinquiret hätte, gereiche die Remission und Abfolgung Seiner Person dem Reich zu großem Schimpffe, wenn er aber ausser des Reichs etwas verbrochen hätte, oder daß es wegen Portugall geschehen wäre, hätten sich zwar Fürsten und Stände darein nicht zu mischen, halte aber doch dar- für, daß man sich seiner vermittelst Kayserlicher Majestät Intercession und Interpo- sition annehmen könne. Anlangend aber die Gravamina Politica, so von Mag- deburg ins Mittel gebracht worden, befinde er, daß derselben Erledigung zu Wieder- bringung Ruhe und Friedens diene, und zu solchem Ende dieselben wohlmeinend an- geführet worden; conformire sich demnach damit allerdings, doch, wie Pfalz erin- nert, reservatis eujusque juribus particularibus, auch cum Conditione wie Braunschweig-Lüneburg angeführet; daß, was jeso ja nicht zu erheben stünde, doch gewiß auf künftigen Reichs-Tage bengelegt, und also das Heilige Römische Reich zu voriger Harmonie und löblichen Verfassung reduciret werde.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wegen des EDUARDI Bragantini con- formire er sich den Majoribus; ratione Gravaminum aber erinnere er sich, was hiebevorn an Evangelischer Seiten für privat Conferentien deswegen sürgeren, und was a parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg wegen des Churfürstlichen Collegii von ihm wäre erinnert worden, darbey er es bewenden las- se. Weil er nun gesiern nicht wäre erfordert gewesen, so hätte er um Communi- cation derselben, wolle sie Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zuschicken und unter- thänigste Relation thun, reservire aber Deroselben und des Churfürstlichen Colle- gii Nothdurfft und wolle darwieder nichts eingeräumt haben. Wolle sie zwar in quantum acceptiren; sollte es aber zu einiger Weitläufigkeit darüber kommen, conformire er sich mit Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg, daß nemlich dieselbe ad Comitata Universalia zu remittiren.

Anhalt: Wie Pfalz, mit dem Anhang, wie Sachsen-Altenburg und Braun- schweig-Lüneburg.

Wetterauische Grafen: Conformirten sich wegen Prinzen EDUARDI mit den vorsitzenden, und weil die übergebenen Gravamina Politica ad recuperandum splendorem Imperii angesehen, sey er gleichfalls damit einig; jedoch wie Pfalz und Braunschweig-Lüneburg reservando, contradicendo, und daß auf allen Fall, wenn

1646. wenn ja jeso nicht alles zu erheben wäre, theils Punkten auf den nechsten Reichs- 1646.  
Martius. Tag verschoben werden möchten. Martius.

Weil sich auch das Hochlöbliche Directorium erinnere, daß hiebvorn etliche Gravamina Generalia der Wetterauischen sowol als Schwäbischen und Fränckischen Grafen übergeben worden, desgleichen denn auch bey dem Evangelischen Directorio geschehen; so bäten sie, dieselben gleichfalls zu inseriren, zumal dieselben nicht neu, sondern von vielen Jahren geklaget, aber nie abgeholsfen, sondern immer vermehret worden.

*Directorium*: Die Meynung gehe dahin; es sey den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, sie wolten Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchen und disponiren, daß Sie sich bey der Cron Spanien zu Erhaltung der Relaxation für den Duc de BRAGANZA interponiren möchten, jedoch, daß die Haupt-Tractaten dardurch nicht gehindert oder verzögert werden.

Der Gravaminum wolle man erwarten.

Die 2te Difficultät finde sich bey dem puncto Restitutionis locorum, da die Schweden vermeynen, alle Mobilien zusamt der Munition abzuführen, daher die Frage, was des orts den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris für ein Temperament einzurathen.

*Oesterreich*: Es sey nicht allein bey den General-Pacificationibus gebräuchlich, sondern auch andern Particular-Accorden, sowol dem Juri Gentium und Krieges-Gebrauch gemäß, daß die Stück und Ammunition an den Orten, wo sie hingehören oder gefunden worden, verbleiben, und wenn es hoch kommet, allein die Stücken, welche der ausziehende Theil mit sich hinein gebracht, denenselben abgefólgert werden, wobey es denn auch die Cron Schweden hoffentlich werde bewenden lassen.

*Bayern*: Man halte a parte Bayern darsfür, der künftige Friedens-Schluß werde es an die Hand geben, wie es mit den locis restituendis zu halten. So viel auch die Mobilia der Cron oder ihrer Bedienten anlange, würde es deswegen keine sonderbare Difficultät haben, und würden ihnen ihre eigene Mobilia nicht unbillig abgefólgert, was aber die Stück und Ammunition betrifft, damit hätte es eine andere Bewandniß oder Beschaffenheit, und würden der Cronen Plenipotentiaris die Abführung derselben sogar ohne Unterscheid zu behaupten, hoffentlich nicht gemeynet seyn, sondern auch hierinnen bey künftigen Tractaten, nach Krieges-Brauch und billigen Dingen, mit sich handeln lassen.

*Würzburg*: Wie Oesterreich und Bayern, daß es nach Krieges-Brauch möchte gehalten werden.

*Magdeburg*: Halte an Seiten Magdeburg darsfür, daß was von klein und groben Geschüz und Ammunition von einem und andern Ort verführet oder sonst vorhanden, daß solches auf Begehren und Bescheinigung den Dominis antiquis unverweigerlich zu restituiren. So werden auch die Bestungen einem jeden, deme sie zuständig, und darunter auch Homburg, Falkenstein und Landstühl ihren gehörenden Herren billig wieder übergeben und eingeräumt. Diejenigen Bestungen aber, so wieder der Stände Privilegia, und ad æmulationem derselben oder Unterdrückung der Unterthanen erbauet, darunter auch die Petersburg allhier zu Dnabrück mit zu rechnen, werden nach erfolgter Restitution nicht unbillig zu rasiren seyn.

*Basel*: Wie zuvorn.

*Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrücken*: Was die Mobilien, sonderlich Stück und Munition, so sie in den Bestungen gefunden, anbelange, conformire er sich mit Oesterreich, und wolle hoffen, die Herren Schweden würden deswegen keine Difficultät machen, was sie aber hinein gebracht, oder in öffentlichen Feld-

1646. Feldschlachten überkommen, die werden sie wohl nicht fallen lassen. Wegen des ü- 1646.  
Martius. brigen aber, wie Magdeburg. Martius.

**Sachsen-Altenburg:** Es begreiffe dieser Punct zweyerley, nemlich restitutionem locorum & mobilium. Ad 1) conformire er sich mit Magdeburg. Ad 2) werden die Cronen sich nach Krieges-Brauch reguliren und disponiren, insonderheit aber ihnen nicht entgegen seyn lassen, daß denjenigen, so nichts mit diesem Kriege zu thun gehabt, das ihrige restituiret werde.

**Sachsen-Coburg:** Conformire sich mit Sachsen-Altenburg, und hoffe, die Cronen werden sich dißfalls weisen lassen, damit es in effectu bey ihrer Proposition bleibe, und einem jeden das Seinige, insonderheit die Strück und Mobilien den veris Dominis restituiret werden.

**Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach:** Sey auch in der Hoffnung, Sie würden es bey dem Kriegs-Brauch verbleiben lassen, und conformire sich im übrigen mit Magdeburg.

**Braunschweig-Lüneburg, Celle, Calenberg und Grubenhagen:** Befinde, daß die Quæstio generalis de Executione Pacis handele. Es führe aber dieselbe etliche Puncta mit sich, so ad Satisfactionem gehören, und billig daselbst zu erledigen ic. Als dann unter andern auch dieses wegen Abführung oder Hinterlassung der Mobilien an Strücken, Munition und dergleichen sey ic. doch begehre er davor nicht zu disputiren, wiewohl es doch an ihme selbst nicht unbillig wäre. Wann man es absolute betrachtet, so wäre es quæstio communis. Ratione objectorum aber wären die res restituendæ ganz unterschiedlich, nemlich mobilia vel immobilia ic. Soviel die Mobilia betrifft, wären theils Derter ein oder andern theils Freunden zuständig, auch etliche nur zum Schutze und Versicherung und nicht feindlicher weise occupiret worden, da denn die retentio mobilium keine statt haben könne. Aber diejenigen, so gegen einander zu Felde gelegen, die werden ein ander principium decidendi gebrauchen; und demnach was ein oder anderer Theil in öffentlichen Feldschlachten Jure Belli erobert, ex Jure Gentium behalten wollen, wie ihnen denn dahero die Restitution dessen, welches sie dergestalt von ihren Feinden erobert, nicht wohl angemuthet werden könnte; es wäre denn, daß sie es gutwillig thun wollten, welches bey Abhandlung der Satisfaktion in Acht zu nehmen. Die Immobilia aber anbelangend, geschehe die Restitution der Bestung selbst nicht unbillig, und würde eine jede ihrem rechten Herrn wieder eingeräumt. Was die Bestungen antrifft, so ad æmulationem vicinorum vel oppressionem subditorum gebauet, als hier die Petersburg, hätte man Ihre Majestät zu bitten, daß dieselben hiernächst möchten demoliret werden.

**Württemberg:** Nechst Wiederholung dessen, was Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Lüneburg erwähnt und angeführet, wolle er dafür halten, daß nicht allein die Orte, so ein oder der andere Theil manu militari occupiret, sondern auch insonderheit diejenigen Bestungen, welche ein oder ander kriegender Theil, alleine zu seiner Versicherung oder sub specie protectionis, von demjenigen in Händen, den er doch für seinen Feind nicht hält, mit allen darinn befindlichen und befundenen Mobilien und darinn gehörigen Strücken, den veris Dominis (unter solchen aber auch die alte ganze Gefürstete Reichs-Gräffschafft Mümpelgart cum omnibus pertinentiis, wie nicht weniger die Bestung Hohentwiel, solchergestalt dem Herzog von Württemberg) wieder abzutreten und einzuräumen. So viel aber die Restitutionem der Mobilium anbelange, die Cronen sich wohl der Billigkeit nach würden weisen lassen. Idemwegen

**Pfalz-Weidens:** Und daß auch diejenigen Bestungen, so ad æmulationem gebauet wären, demoliret werden möchten.

**Hessen-Cassel:** Bey dem puncto Restitutionis der innhabenden Derter, würde es also eingerichtet und conditioniret werden müssen, daß diejenigen, so Anno 1618.

1646. 1618. bey ihren veris Dominis gewesen, denenselben restituiret werden. Ratione 1646.  
 Martius. Mobilium würde es nach Krieges-Brauch zu halten seyn, welches sich denn bey der Martius.  
 Handlung selbst ergeben würde.

**Hessen-Darmstadt:** Ratione Mobilium conformire er sich damit, daß es hierunter secundum Jus Gentium zu halten, wie auch wegen derer ad æmulationem vicinorum vel subditorum oppressionem erbaueten Vestungen, daß dieselbe, vremdge der Reichs-Abschieden, demoliret werden, was sonst von dem Herrn Würtembergischen wegen der Grafschaft Mumpelgart und der Vestung Hohentwiel erinnert, das müsse im Nahmen Ihrer Fürstlicher Gnaden, wegen obliegender Vormundschaft, er auch mit gedencken.

**Baden-Durlach:** Was die Restitution der Dertter anlanget, müsse dieselbe den veris Dominis wiederfahren. Wegen der Munition und Stücken aber betreffe es einer Distinction, denn es finden sich Stücke, so theils von Freund oder Feind hinein gebracht und tertiis quibusdam zuständig, theils aber in die Vestungen gehören: wie nun diese billig darinnen bleiben, so würden jene Reichs-wegen den veris Dominis restituiret, wegen der Vestungen aber, so zur æmulation oder Unterdrückung erbauet, conformire er sich mit Magdeburg und vorstimmenden.

**Mecklenburg-Schwerin und Güstrow:** Man halte a parte Mecklenburg-Schwerin und Güstrow dafür, daß diese Sache per Tractatus de Satisfactione patrimoniali zu erheben und zu erleichtern seyn möchte. Wäre derowegen den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen, daß hierunter die jura Gentium, splendor Imperii, & cujusque Status Interesse observiret werde. Daß auch die Vestungen, so ad oppressionem subditorum vel vicinorum æmulationem erbauet, vermöge der Reichs-Abschiede, rasiret werden, conformire er sich mit den vorstehenden.

**Pommern: Stetin und Wolgast:** Müsse auch der Meinung seyn wie Braunschweig-Lüneburg, daß nicht allein auf die Restitution der mobilium, sondern auch Delogirung der Plätze zu sehen. Weil nun dieselbe in die Patrimonial-Satisfaction hinein lauffe und davon dependire, darbey Seine Churfürstliche Durchlaucht zum höchsten interessiret wären, so wolle er Dero Votum reserviren, und halte dafür, daß darbey Ihro Churfürstliche Durchlaucht sowol als andere Interessenten zu vernehmen und darzu zu ziehen.

**Anhalt:** Wie Pfalz und Braunschweig-Lüneburg.

**Wetterauische Grafen:** Respectu Restitutionis, conformiren sie sich allerdings dem Magdeburgischen Voto und Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung, und hätten dabey, auf befehene des Herrn Magdeburgischen ausdrücklichen Erinnerung, an Wetterauischer Seiten ferner inständigen hohen Fleisses zu bitten, daß die Restitution der Gräflichen vesten Häuser Hohenburg und Falkenstein, welche beyde mit Lothringischen Wölckern besetzt, und biß auf gegenwärtige Stunde respective dem Gräflichen Hause Nassau-Saarbrücken und Falkenstein vorenthalten werden, auch besorglich, falls Ihro Fürstlichen Durchlauchtigkeit bey gegenwärtigen Tractaten keine Admission weniger Restitution gedeyen sollte, nicht abgetreten werden düfften, in den abfassenden Fürstlichen Gutachten und künftigen Friedens-Begriff nominatenus mit eingerückt werde, zumahl das erste nicht von hochgedachter Fürstlichen Durchlauchtigkeit immediate eingenommen, sondern im Nahmen Kayserlicher Majestät vom General Gallas Deroselben zu besetzen überlassen worden; und bey allen beyden des Reichs Immedietät verfire.

**Directorium:** Es gehe die Meinung durchgehend dahin, den Herren Kayserlichen an die Hand zu geben, Fürsten und Stände verhofften, die Cronen werden es nach Krieges-Brauch halten, und keine andere Stücke und Mobilia begehren, als die sie hinein gebracht; es wollten ihnen auch die Herren Kayserliche belieben lassen, die Interessenten hierbey zu vernehmen.

Zweyter Theil.

R r r

Die

1646.  
Marius.

Die Benennung aber ein-oder andern Orts, werde seines Erachtens unnöthig seyn, weil sich ohne dem verstehe, so, was auch die rasirung nachtheiliger Bestungen anlange, werde sich dieselbe wohl finden, gehöre auf einen Reichs-Tag, oder werde es die Amnestia wohl geben.

1646.  
Marius.

Sachsen-Altenburg: Doch wäre es auch allhier zu erinnern.

Braunschweig-Lüneburg: Wie auch der distinction zu gedenken, was Freund-oder Feinden zustehet. weil das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg wie auch Mecklenburg und andere merklich dabey interessiret wären; weil man ja contra amicos die Jura Belli nicht zu allegiren hätte.

„So von andern mehr per Interlocuta bekräftiget wurde.

Directorium: Es sey dasselbe ja schon darunter begriffen, daß sie nicht mehr, als was sie hinein gebracht. wegnehmen. Item, daß die Interessenten darüber vernommen werden sollten.

Baden-Durlach: Bey den Satisfaction- Tractaten aber würden nur die Interessenten der Lande dazu gezogen, da doch auch andere ratione Mobilium hoch interessiret wären, wie denn in der Bestung Brifach über 300000. Thaler werth Stücke stünden, so seinem gnädigsten Fürsten und Herrn zustünden, und von Hohenburg dahin geführet worden.

Mecklenburg: Alles Geschütz in Wismar stünde Ihro Fürstlichen Gnaden zu, und wären keine fremden Stücke darinnen.

„Hierauf wurde noch ferner von ein und andern urgiret, daß die distinction hinein zu setzen.

Directorium: Aenderte und verlese es folgender gestalt: Ad verba, die sie hinein gebracht haben. Sonderlich aber jedere Parthey demjenigen, so sie vor ihren Freund halte, und dem sie zustehen, seine Stücke wieder restituire. Et sub finem: Wollten ihnen auch gefallen lassen, daß die Bestungen, so ad amulationem vicinorum, oder zu Unterdrückung der Unterthanen erbauet, demoliret, auch die Grafschaft Mümpelgart samt der Bestung Hohentwiel, wie ingleichen Hohenburg, Falkenstein und Landstuhl ihrem Herrn restituiret werden.

3) Gehöre hieher, daß die Franzosen fürgeschlagen, daß zwar nach getroffenen Friedens-Schluß alle hostilität aufhören, vor erfolgter Ratification aber keine Plätze restituiret werden sollten, weil aber solches ziemlichen Verzug geben dürfte, so frage sich, was disfalls einzurathen, damit unterdeß zum wenigsten etwas restituiret werde.

Oesterreich: Vermenne a parte Oesterreich, daß es zwar zu der Kaiserlichen Plenipotentiariorum discretion zu stellen, doch dahin in alle Wege zu sehen, daß sie aufs wenigste etwas exequiren und restituiren, etwas aber so lange innen behalten. Denn es sey sonst bekandt, wie mutable und variable die Franzosen, welches aus dem Exempel Pignerola gnugsam zu verspühren.

Bayern: Wenn man nur förderlich zu den Friedens-Schluß selbst gelangen könnte, zu welchem Ende man den Kaiserlichen Plenipotentiaris die Beschleunigung der Tractaten, welche eines und anders geben müssen, nochmalts ganz eysfrig zu recommendiren hätte, wäre zu hoffen, es sollte an der Execution nicht er mangeln, und solchem nach auch die besten Orte und Plätze ehest deoccupiret werden.

Würzburg: Wie Bayern.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg wäre er der Meynung, daß so bald die Tractaten geschlossen, und die Instrumenta Pacis subscribiret, der Friede alsbald seinen gewünschten effect erlange. Welche Instrumenta gleichwohl von allen Churfürsten und Ständen beyder Religionen zu unterschreiben, und würden deren aufs wenigste 12. Exemplaria zu fertigen und zu vollenziehen seyn: Als

1. Für

1646.  
Martius.

1. Für Ihre Kayserliche Majestät.
2. Für beyde Cronen.
2. Für die Herren Mediatores.
6. Für die Reichs-Coll. zia beyder Religion.
1. Für die Frau Landgräfin.

1646.  
Martius.

Basel: Wie vorhin.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken:** Ratione Restitutionis wie Bayern, und im übrigen wie Magdeburg.

**Sachsen-Altenburg:** Zu wünschen wäre es, daß es schon dahin kommen wäre, und verstände er die Replie dahin, daß, sobald die Instrumenta Pacis unterschrieben und vollzogen, die hostilitäten cessiren sollten. So viel die Restitution der inhabenden Plätze anlangt, werde dieselbe, wie im übrigen Pommern angeführet, noch auf Tractaten bestehen. Doch hätte man sich dahin zu bemühen, daß sie alsbald nach dem beschlossnen Friedens-Schluss zu restituiren ansehen, wiewohl er seines theils dran zweiffele, ob sie es thun würden.

Was die Ausfertigung der Instrumentorum Pacis anlanget, sey zwar nicht eigentlich in die Umfrage kommen, doch wolle er sich propter cognationem materiz mit Magdeburg conformiren.

**Sachsen-Coburg:** Wie Sachsen-Altenburg.

**Sachsen-Weymar, Gotha und Eisenach:** Wie Pfalz und Sachsen-Altenburg, doch würde wohl noch ein Exemplar nöthig seyn, nemlich für die freye Reichs-Ritterschafft. Sonsten wenn des übrigen halben noch was weiters fürkommen möchte, conformire er sich mit Magdeburg und Sachsen-Altenburg.

**Braunschweig-Lüneburg, Zelle, Calenberg und Grubenhagen:** Würde wohl zu distinguiren seyn, sowol unter den contrahirenden und schliessenden Theilen, als auch unter der obligation und denn der execution oder Solennitäten des Schlusses. Denn sobald der Friede, in kraft habender Vollmachten, sowol von den Kayserlichen und Königlichem als Chur-Fürsten und Ständen Abgesandten, geschlossen und unterschrieben, müste die obligation gelten, und wäre nicht weiter zu retractiren. Wäre es auch Sache, daß ein oder andere noch nicht solche gnugsame Vollmacht hätte, möchte ein jeder sich noch darnach umthun, daß er dieselbe von seinem Principalen noch vor den erfolgenden Schluss erlange. Wollten aber Ihre Kayserliche Majestät und die beyden Cronen noch über dieses die solennem Ratificationem ipsorum Principalium darzu thun, solches stünde zu ihrem Gefallen, unterdessen aber bliebe das, was einmahl geschlossen, bey seinen Würden und Kräfften. Was die Französische Distinction betrifft (de cessatione hostilitatis, suspensa tamen restitutione) sey damit der Sache schlecht geholffen, denn die Unterthanen müsten doch einen weg als den andern contribuiren, auch Einquartirung und andere Beschwörung ausstehen, was auch Oesterreich fürgeschlagen, daß etliche Plätze restituiret, etliche aber zu erfolgender Ratification innen behalten werden möchten, das wäre wohl gut, wenn wir in pari statu wären. Dieweil aber Ihre Kayserliche Majestät nichts von der Cron Frankreich oder Schweden; sie aber beyderseits nur allzuviel vom Römischen Reich innen haben, wollte er dafür halten, je ehe und unerwartet der Ratification, sobald nur hier und zu Münster geschlossen sey, die Bestungen aus der Cronen Händen zu bringen, je besser es für die Unterthanen wäre, sintemahl ihnen durch die blosse cessationem armorum wenig geholffen, sondern biß die Ratification ankomme, wohl  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{3}$  Jahr hingehen würde, wie es denn auch nicht wol anders seyn könnte, weil auch Spanien mit interessiret sey, da denn von Madrid zum Exempel in gleichen von Stockholm, so geschwind keine Resolution zurück kommen könnte. Weil nun aber kein Zweifel, es werden allerseits Kayserliche, Königliche auch Chur-Fürsten und Stände Herren Plenipotentiarum und Legati plenissima

Zweyter Theil.

Rrr 2

Man.



1646. Mandata haben; so werde ja auch um so viel weniger an dem Erfolg der Ratifica- 1646.  
 Martius. tion zu zweiffeln seyn, noch deswegen die Executio Pacis aufzuhalten. Was sonst Martius  
 Magdeburg wegen der Exemplar und deren Untersreibung angeführet, gehöre zwar  
 nicht eigentlich ad quaestionem propositam, wolle derowegen sein Votum suspen-  
 diren, biß es fürkomme, da denn tempus locus & modus werde zu examiniren  
 seyn.

Württemberg: Derer von Braunschweig-Lüneburg angeführten wichtigen Ra-  
 tionum halber, conformire er sich demselben allerdings, daß nemlich, wie an der  
 Herren Plenipotentiariorum Vollmacht ganz kein Zweifel seyn werde, also auch  
 sobald, nach beyden Orten erfolgten Schluß, die Restitution der Festungen und Plä-  
 tze erfolgen möge, und solches sowohl wegen Württemberg als Pfalz-Weidenz.

Hessen-Cassel: Reperirte das Sachsen-Altenburgische Votum.

Hessen-Darmstadt: Wie die vorsigenden.

Baden-Durlach: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrow: Der Mahme der Herren Plenipo-  
 tentiariorum gebe es, daß sie Vollmacht und Gewalt haben würden, daher er auch  
 nicht sehe, warum nicht auf ihre Subscription die Restitution und quitirung  
 der inhabenden Derter erfolgen sollte? Was sonst die Exauctorationem Mi-  
 licium belanget, weil solches dißmahl vorbey gangen, und nicht in Umfrage kommen,  
 wolle er ihm seine Erklärung hiernächst zu thun reserviret haben.

Pommern-Stetin und Wolgast: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Anhalt: Wie Pfalz.

Wetterauische Grafen: Wie Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Die Meynung sey, den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris  
 einzurathen, sie möchten sich dahin bearbeiten, daß sobald man des Friedens-Schluf-  
 ses einig, und die Instrumenta Pacis unterschrieben, die Restitutio der occupirten  
 Plätze geschehe, und der Friede ohne Verzug exequiret werde.

4) Bleibe noch eine quaestion übrig bey den Worten ex Artic. 14. Resolut.  
 Caesar. (revento ex iis) daher sie vermeynen, man möchte durch solche Gelegenheit  
 so viel Völcker halten, darüber Ihnen den Cronen oder den benachbarten Gefahr zu-  
 wachsen könnte.

Oesterreich: Man meyne von wegen Oesterreich, es sey den Herren Kayserlichen  
 Plenipotentiaris einzurathen, daß Ihre Majestät nicht zu verdencken seyn werde,  
 wenn Sie einige Soldatesca behalten; so sey auch nicht zu vermuthen, daß Ihre Maje-  
 stät oder das Reich so leicht neue Kriege oder Unruhe wider die Cronen und andere be-  
 nachbarte werden anfangen, sondern was sie einmahl zugesagt und geschworen, das  
 werden Sie auch halten. So sey nun 1) die Behaltung einiges Kriegs-Volcks nicht  
 zu jemandes offension oder Beleidigung; sondern nur zur defension Ihrer Erb-  
 länder und Königreiche gemeynet. Denn man könne zum 2) leicht erachten, daß man  
 noch etwas Volk auf den Weinen behalten müsse, damit man, wenn etwan ein Tu-  
 mult entstände, denselben coërciren könnte. 3) Gränzten die Erbländer auf 200.  
 Meilen breit mit den Türcken, dessen Armatur gegen Ungarn bekannt sey u. könnte  
 daher wohl ein grosses Feuer entstehen, und wäre um so vielmehr Ihre Majestät ein  
 Kriegs-Heer wol nöthig zu Verwahrung Ihrer Provinzien, ja vielmehr für das  
 Reich und die ganze Christenheit; sintemahl sonst der Erbfeind, der dem einkommenden  
 Bericht nach mit 200000. Mann ausgezogen seyn soll, gewaltig weit einbrechen dürff-  
 te. Derowegen denn Ihre Majestät gar nicht zu verdencken, daß Sie die Ungari-  
 sche Garnison, mit dem abführenden Kriegs-Volcke verstärcken, welches sie gewiß  
 nicht thun würden, wenn nicht die grosse Gefahr des Türcken für Augen stünde.

Bay:

1646.  
Martius.

**Bayern:** Man wolle nicht dafür halten, daß der Schwedischen Herren Plenipotentiarios intention und Meynung sey, der Römisch-Kayserlichen Majestät bey exauctoration der Militiæ Ziel und Maas zu geben; sondern, wie man ihre Replicas dieses Orts eingenommen, so begehrten sie allein diesen Passum etwas anders und solchergestalt einzurichten, damit es bey ihnen und andern benachbarten keine ungleiche apprehension mache. Dieses könnte nun geschehen, und gleichwol Ihrer Kayserlichen Majestät und andern die freye disposition und Abdanckung Ihrer Milice verbleiben.

1646.  
Martius.

**Würzburg:** Man halte a parte Würzburg gleichfalls dafür, daß es nicht eben diese Meynung habe, und erinnere sich dabey, daß das hochlöbliche Erz-Haus Oesterreich unterschiedene und mächtige Kriege wider den Türcken geführt, da das Reich nichts mit zu thun gehabt, halte auch dafür, man werde ihnen darinnen noch kein Ziel oder Maas, sonderlich bey der jetzigen hohen Noth, zu geben begehren, sondern daß diß dubium nur de corpore integro vel exercitu perpetuo in Imperio zu verstehen, und daß es dahin wieder zu richten, wie es sonst zu Friedens-Zeiten sey gehalten worden, wie dann ein jeder ohne das nach völlig erlangten Friede seine Garnisonen nach Möglichkeit werde einzurichten und einzuziehen wissen, damit denn auch die Cronen hoffentlich zufrieden seyn würden.

**Magdeburg:** An Seiten Magdeburg halte er dafür, daß Ihre Kayserlichen Majestät so viel Wölcker zu behalten frey stehe, als zu Besetzung Dero Festungen und Lande nöthig, und sey auch mit Würzburg der Meynung, die Cronen zielen nur dahin, damit nicht ein perpetuus miles in Imperio Romano erhalten werde.

**Basel:** Wie zuvor.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweibrücken:** Wie Bayern, daß nemlich dieser Passus also einzurichten, ne anfa præbeat suspicionibus &c. Nicht aber, daß man Ihre Majestät die Macht benehmen wolle, Ihre Festungen der Genüge nach zu besetzen, sondern wie den Ständen also auch Ihre Majestät sich zu verwahren ungevehret sey.

**Sachsen-Altenburg:** Conformire sich mit Bayern und Pfalz, und sey dabey der Meynung, daß wenn Ihre Majestät sagten; sie wollten etwas Kriegs-Volk pro coërcendis tumultibus behalten, werde eben das seyn, was den Cronen apprehension mache: Aber wenn man setzte, pro defensione, würden sie Ihre Majestät nicht eingreifen. Dieweil auch, wie Mecklenburg erinnert, wegen der exauctoration noch nichts gedacht; wenn nun deswegen noch eine absonderliche Umfrage angestellt werden möchte, so hätte es darauf seine Wege; sollte aber solches nicht geschehen, wäre doch dieses seine Meynung, daß die Abdanckung also anzustellen, damit sie keinem Stande oder Untertanen zu Schaden, Betrug oder Nachtheil gereiche.

**Directorium:** Was er wegen des Tumults oder coërcition desselben gedacht, das wäre nur von einen solchen, der bey Abdanckung der Wölcker in seinem Lande, und nicht von einem Tumult im Reiche zu verstehen.

**Sachsen-Coburg:** Sowol ad quaestionem propositam als auch ratione exauctorationis, wie Sachsen-Altenburg.

**Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach:** Idem.

**Braunschweig, Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen:** Halte dafür, man müsse distinguiren und in acht nehmen, ob Ihre Kayserliche Majestät von dem Türcken möchten investiret werden oder nicht. denn wenn das wäre, wie es fast das Ansehen haben will, so wären Ihre Majestät nicht allein nicht zu verdencken, daß sie etwas von Volk auf den Beinen behalten; sondern es würde Ihre auch ein jeder gerne und getreulich assistiren. Zum Falle man sich auch gleich dessen nicht zu besorgen hätte, so wäre auch nicht ungewöhnlich, daß Ihre Majestät sich mit starker

1646. Martius. Garnison sowol in Ungarn als in den Erbländern wieder seine irruption versichert: so sey auch bekandt, daß, wie Würzburg angeregt, auch zu Friedens-Zeit jeder Chur-Fürst und Stand seine Orte besetzen möge. Welches denn so vielweniger Ihro Majestät zu verwehren oder zu versagen, doch daß es ein jeder auf seinen Seckel thue, und die Völkcr vor sich und ohne anderer Stände Zuthun unterhalte, nur daß es nicht dahin gemeynet sey, mehr Besatzung als sonst bräuchlich gewesen, einzulegen. Wann es sonst zur exauktion käme, möchte es wol einen kleinen Tumult unter der Soldatesca geben, daher wohl im Anfange nöthig, etwas Volk auf den Weinen zu behalten, wenn nun ein oder ander etliche Regimenter, dergleichen Tumult zu verhüten, auf seine Kosten behalten wollte, stünde es in eines jedem arbitrio, und wäre darinnen nichts zu determiniren, sondern beruhete auf Handlung.

1646. Martius

Württemberg, Hessen-Cassel, Hessen-Darmstadt, Baden-Durlach, Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, Pommern, Stetin und Wolgast: Alle wie Braunschweig-Lüneburg und gleichstimmende.

Anhalt: Wie zuvor:

Wetterauische Grafen: Wie die vorsehende.

Directorium: Also wäre den Kayserlichen Plenipotentiariis einzurathen: Sie wollten den passum Exauktionis bey den Tractaten dergestalt einrichten, daß die Cronen keine Impression daraus bekommen, auch dieselbe ohne Nachtheil der Stände geschehe. Doch daß Ihro Majestät frey stehe, so viel Völkcr, als zu Besatzung der Gränz-Häuser und anderer Besatzungen nöthig, zu behalten; ingleichen auch den Ständen, doch einem jeden auf seine Kosten.

5) Letztlich, was die denominationem hac Pace comprehendendorum anbelange, vermeyne er, es werde sich von selbst geben, daß jeder Theil seine Socios und Fœderatos benennete. Was Chur-Fürsten und Stände anbetreffe, würden Dieselbe auf die Masse benennet, wie Würzburg neulichst votiret. Könnten zu solchem Ende 12. Exemplaria, wie Magdeburg; oder auch wie Weymar erinnert, noch das 13te für die Ritterschafft gefertigt werden, wiewol es den Cronen vielleicht zu viel seyn möchte. Die Publication würde sonder Zweifel an beyden Orten zugleich, die Ratification aber nicht anders geschehen müssen, als daß jedere Gesandtschaft ihren Principalen den Friedens-Schluß zuschickte. Der Stände Ratification könnte bleiben bis auf einen Reichs-Tag, doch daß unterdessen die Anwesende den Schluß mit unterschreiben. Stellte also zur Umfrage, ob man noch etwas dabey zu erinnern hätte.

Oesterreich: So viel die Denomination betrifft, werde schon jede Parthey die ihrigen zu nennen wissen, wenn auch die Stände in particulari unterschreiben wollten, würde es wol kein Bedencken haben, und könnte die Publication an beyden Orten zugleich geschehen. Der Exemplar würden wohl fast zuviel seyn, und möchten vielleicht die Cronen nicht daran gehen oder so viel vollziehen wollen. Gebederowegen zu bedencken, ob nicht nur etliche Originalia gefertigt, die übrigen aber als Transumpta aus der Chur-Maynischen Canslen genommen werden möchten, halte aber darfür, es dependire solches alles von den Tractaten selbst, und werde deswegen keine sonderbahre Difficultäten geben.

Bayern: Man finde sowohl ratione enumerationis Principum hac Pace comprehendendorum als auch ratione Subscriptionis & Ratificationis, der Zeit keine sonderbahre Difficultät, sondern halte sicherlich darfür, wenn nur GOTT der Allmächtige Seinen Götlichen Seegen und Gnade verleihe, daß man zu dem so hochgewünschten Friedens-Schluß einmals werde gelangen können, es würde sich alsdann alles dieses gar leichtlich schicken.

Würzburg: Auch also.

Mag.

1646. Magdeburg: Ratione enumerationis comprehendentorum, conformire  
 Martius. er sich mit Oesterreich, ratione Subscriptionis & Exemplarium aber, wieder-  
 hole er sein voriges Votum, die Publication könne endlich, wie Oesterreich ange-  
 deutet, an beyden Orten hier und zu Münster, jedoch finitis sacris in loco publico,  
 und zwar in Gegenwart allerseits sowohl Kayserlich: als Königlich: als auch der  
 Chur-Fürsten und Stände Gesandten, geschehen.

Basel: Wie zuvorn.

Pfalz-Lautern, Simmern und Zwenbrück: Wiederhole ratione nomi-  
 nationis das Oesterreichische Votum, und conformire sich im übrigen mit Mag-  
 deburg.

Sachsen-Altenburg: Repetire gleichfalls das Oesterreichische und Magde-  
 burgische Votum cum pio voto, daß die Tractaten selbst auch so bald, als die  
 Consultationes, zum Ende kommen möchten.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg, und stünde unmaßgeblich zu be-  
 denken, weil die beyden Cronen in ihren Propositionibus begehren, daß die In-  
 strumenta Pacis nicht allein von Kayserlicher Majestät, sondern auch von den Stän-  
 den des Reichs sollten vollzogen werden, (dabey es seine Bewandniß) ob nicht den  
 Kayserlichen Herren Plenipotentiaris bezurathen, daß die Ordines Statusque  
 Regnorum Galliae & Sueciae desgleichen thun möchten. A parte Schweden  
 wäre auch dieses zu beobachten, daß Ihre Königlich: Majestät zwar die Regierung  
 angetreten, jedoch noch nicht gekrönt, ingleichen Ihre Königlich: Majestät in Frank-  
 reich noch minorennis sey.

Sachsen-Weymar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Eisenach: Ratione  
 enumerationis, wie Oesterreich, nur daß solche benennet werden, die beyden Thei-  
 len annehmlich, damit es den völligen Schluß nicht hindere. Ratione Ratifi-  
 cationis aber, daß dieselbe auf einen Reichs-Tag sollte verschoben werden, halte  
 er für besser, daß man lieber ein paar Monathe hier beyammen verbleibe.

Braunschweig-Lüneburg, Jelle, Calenberg und Grubenhagen: Hal-  
 te dafür, man müste inter Tractantes distinguiren, und daß a parte Imperato-  
 ris Chur-Fürsten und Stände den Friedens-Schluß auf die Maasse, wie ohnlängst  
 Würzburg votiret, unterschreiben; daß sonst die Ratification der Stände auf ei-  
 nen Reichs-Tag zu remittiren, werde sowohl schädlich als unnöthig seyn; denn zu-  
 vorhin ohne das dahin geschlossen und zu allen Theilen approbiret worden sey, ne  
 absentium habeatur ratio, sondern einer sowohl als der andere verbunden seyn soll-  
 te, wolte sich auch ein und anderer als ein Paederatus setzen lassen, das stehe einem jeden  
 frey, wer bey diesen Tractaten interessiret sey. Was aber frembde Sachen seyn, gehö-  
 ren nicht hiesher, und wären auch in diesen Friedens-Schluß nicht einzumischen, wiewohl  
 solches fürnehmlich den partibus belligerantibus & pacificantibus heimzustellen,  
 Sonst halte er wohl darfür, daß, sobald der Friede geschlossen und unterschrieben, dem  
 lieben Gott publice Dank zu sagen, und darauf publice, praesentibus tam Caesare-  
 is quam Coronarum Legatis, utrobique zu eröffnen und zu publiciren seyn werde.

Württemberg: Ratione enumerationis mit Braunschweig-Lüneburg, wie  
 ingleichen, daß die Ratification der Reichs-Stände auf keinen Reichs-Tag zu ver-  
 schieben, damit nicht die Executio Pacis aufgehalten werde, in reliquis wie  
 Magdeburg und gleichstimmende; und solches auch wegen Beldenz.

Hessen-Cassel: Conformire sich mit den vorstehenden.

Hessen-Darmstadt: Approbire das Oesterreichische und Magdeburgische Vo-  
 tum, und sey ratione numeri Exemplarium indifferent, halte gleichwohl so viel  
 Exemplaria nicht hochnöthig, weil der Friedens-Schluß ohne dieß künftig in den  
 Reichs-Abschied kommen solle.

Bas

1646. Baden-Durlach: Wegen Execution des Friedens, conformire er sich dem 1646.  
Martius. Oesterreichischen Directorio, ratione Ratificationis aber mit Wragdeburg und fol- Martius.  
genden.

Mecklenburg: Schwerin und Güßrau: Nechst herzhlichen Wunsch, daß es bald so weit kommen möchte, sey er mit Oesterreich einig, ratione Enumerationis Subscriptionis & Publicationis: wegen der Ratification aber würde besser seyn, daß man so lange, biß sie einkäme, beyssammen verharrete, und nicht biß auf einen Reichs-Tag verschiebe.

Pommern: Stetin und Wolgast: Hätte anders nichts zu erinnern, als daß er für hochnothwendig halte, daß die Ratification in loco geschehe, und nicht verschoben werde.

Anhalt: Wie zuvorn.

Wetterauische Grafen: Wie Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg.

Directorium: Bey diesem Punct wären die Herren Kayserlichen zu erinnern, daß sowohl die Confoederati als die Stände ernennet, die Instrumenta Pacis von denen, so gegenwärtig, more in Imperio consueto, und deren wo möglich 12. Exemplaria gefertiget; wie denn auch die Publication an beyden Orten, durch und in Gegenwart sowol der Herren Kayserlich- und Königlich- als Chur-Fürsten und Stände Gesandten, angestellt werden möchte.

„Hic circiter intercedebant diversa pia vota ut & alia interlocuta.

Directorium: Die Subscriptio würde nicht von allen in individuo nöthig, sondern an deme genug seyn, wenn, wie auf Reichs-Tagen bräuchlich, vom Churfürstlichen Rath Maynz und Pfalz oder Bayern, vom Fürsten-Rath aber Oesterreich oder Salzburg und Bayern unterschrieben.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey dieß kein Reichs-Tag, sondern Friedens-Handlung, da alle diejenigen mit subscribiren müssen, welche denselben stifften und transigiren helfen.

Sachsen-Altenburg: Man habe dißfalls nicht sowohl auf die consuetudinem Comitiorum, als morem gentium zu sehen.

Daß nun auch diese zwey und zwangigste Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, neben allen vorhergehenden Sessionibus in substantialibus conform und gleichstimmig befunden worden, bezeugen hiermit

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.  
Johann Samuel Fehr.

## N. II.

### GRAVAMINA POLITICA EVANGELICORUM STATUUM.

#### I.

N. II.  
Gravamina  
Politica.

Nachdem nebenst den neulichst übergebenen Religions-Beschwerden, auch den Politischen ihre abhelfliche Nase dißmal gegeben, und dadurch der Stände Gemüther, zu guter Vertraulichkeit und Freundschaft vermittelt werden sollen; halten der anwesenden Fürsten und Stände anwesende Räte, Botschafften und Gesandte vors erste an ihrem Ort dafür, daß zu cumulirung angeregter Beschwerden nicht geringen Vorschub und Anlaß gegeben habe, die vor letzt-gehaltenem Regenspurgischen Reichs-Tage, viel-jährige Unterlassung der allgemeinen Reichs-Conventen, ohne welche der gemeine Friede, Ruhe und Wohlfarth im Heiligen Römischen Reich, wie die Formalia des Reichs-Abschiedes de Anno 1555. §. Und aber 2c. lau-

1646.  
Martius.

lauten, nicht befördert und erhalten werden kan, zumaln weil in einem großen Reich nicht wohl möglich ist, daß nicht allerhand Mißbräuche, Irrungen und Gebrechen nach und nach einschleichen, denen in Zeiten remediiret und erprießlich vorgebauet werden muß; vermeynen derowegen allgemeinem Wohlstand dienlich zu seyn, daß hinführo alle drey Jahr ordinarie, und darzwischen, so oft es des Reichs eilende Nothdurfft erheischen möchte, eine allgemeine Reichs-Versammlung von der Römischen Kayserlichen Majestät, wie Herkommens, ausgeschriben, kein Stand darbey umgangen, und selbige auch andere Conventus aller Möglichkeit nach beschleunigt, und außs längste in einem viertheil Jahr geendiget werden könnten.

1646.  
Martius.

2.  
Wann des Heiligen Römischen Reichs Nothdurfft hiernächst erfordern sollte, daß man sich auch in Krieges-Verfassung und Bereitschaft stellen und einlassen müste, welches der Allerhöchste in Gnaden lange Zeit verhüte, werden verhoffentlich Ihre Kayserliche Majestät in istum eventum, Ihr allergnädigst belieben und gefallen lassen, nicht allein zeitliche Vorsehung zu thun, daß die Reichs-Matricul vorherg ergänzet, etlicher Stände hohe Anschläge bey ordinari Reichs- und Crayß-Steuern, auf ein erträgliches und proportionirtes moderiret, und die dismembrirte Circuli redintegriret werden, sondern auch präcaviren, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs und jedermanniglich, nicht, entweder an ihren Dignitäten, Würden und Hoheiten gekränkct, beschimpfet und despectiret, oder mit Einführung frembden Krieges-Volcks, Durchzügen, Einquartierungen und eigenthätigen Exortionen belästiget, ausgesagen und aller Kräfte entsetet, sondern der Land-Friede und andere Reichs- und Crayß-Constitutiones, sonderlich auch die Reuter- und Fuß-Knechts-Bestallung, dießfalls der Gebühr in Acht genommen werden, in mehrer Betrachtung, daß die Präeminenz des Heiligen Römischen Reichs nebst der Majestät des allerhöchst-geehrten Oberhauptes, in der Chur-Fürsten, Stände auch anderer Glieder und Unterthanen des Reichs Libertät, Respect und Conservation allerdingß radiciret, und demnach in fleißige Observanz zu ziehen, wieder alle Oppressiones & injurias männiglich zu schügen, und in Ermangelung anderer zulanger Mittel, den Ständen selbstn unbilliger Zundthigung mit erlaubtter Gegemwehr sich zu retten und zu defendiren, laut Land-Friedens, heimtzugeben sey.

3.  
Zu Conservirung jezt-berührter Gleichheit unter den Ständen und Vermehrung beständigen guten Vertrauens, würde weniger nicht vorträglich seyn, wann die verschiedene Eingriffe, welche von dem Churfürstlichen Collegio, den übrigen beyden Reichs-Räthen von geraumer Zeit geschehen und begegnet sind, künfftig ein- und abgestellt verbleiben. Dann aus den Kayserlichen Wahl-Capitulationibus ist zu ersehen, was gestalt fast in allen denselben Aenderung fürgenommen, daraus nothwendig erfolget, daß die Jura Reipublicæ fast immer für und für fluctuiren und der status Imperii perpetuis mutationibus & conversionibus unterworfen seyn müsse, im Fall nicht ein für allemal eine beständige unveränderliche Capitulation gemacht werden sollte. Dannenhero die Wohlfarth des Heiligen Römischen Reichs nothwendig erfordern will, daß dergleichen gewisse Verfassung, darbey es sein unwandelbahres Verbleiben, entweder bey jetzigen Tractaten, oder je auf nachstfolgendem Reichs-Tage, mit Einverwilligung der Römischen Kayserlichen Majestät und der sämtlichen Churfürsten und Stände, behandelt und verglichen werde. Sollte dann über kurz oder lang des Reichs Wohlfarth erfordern, hierunter einige Veränderung zu machen und vorzunehmen, auf solchen Fall wäre solches auf einem Allgemeinen Reichs-Tag reißlich zu berathschlagen, und nach wohlerrwogenen Dingen und Befinden zu belieben. Daß aber die Herren Churfürsten auf Collegial-Conventen, über demjenigen, so ihnen vermöge der güldenen Bulle allein zukommet, einen Schluß machen, auch, was zu Wohlfarth und Incolumität  
Zweyter Theil. S s s des

1646.  
Martius.

des ganzen Römischen Reichs gereicht, präparatorie bedencken, Ebnen Fürsten und Stände gar wohl geschehen lassen. Dieses aber nicht, daß bey dergleichen Zusammenkünften sie der übrigen Stände Jura Communia, als Pacis & Belli Fœderum, Collectarum, Proscriptionum, Vectigalium und dergleichen, allgemählig per Majora an sich allein ziehen, die Reichs-Verfassung ändern und wieder desselben Constitutiones solche Haupt-Schlüsse machen, dadurch ihre Mitstände und deroeselben Unterthanen mercklich beschwehret werden, wie eine Zeithero notorie geschehen ist. 2) Daß die Churfürstlichen Herren Gesandten auf ordinari Reichs-Deputation-Tagen sich mit übrigen der Fürsten und Stände Deputirten nicht conjungiren, sondern darwieder, eingewandter Protestationum ungehindert, beharrlich separiren wollen, da man doch nach Anleitung der Reichs-Abschiede beyammen sitzen und die Vota viricim ablegen sollte. Und daß 3) dem Städte-Rath erst in Neulichkeit bey diesem Friedens-Geschäft, so viel die Bestellung ihres Directorii betrifft, ein neues Präjudicium durch 2. von Münster gekommene Bedencken hätte wollen zugezogen werden. Hierbey hat 4) man sich nicht unbillig anzunehmen, daß auf Reichs- und Deputations-Conventen, bey vorgegangenen Re- & Correlationen, wann die Vota different erschienen, von den Directoriis weder Abschrift noch Bedachtzeit wollen zugelassen, sondern, daß die Resolution stante pede und gleichsam aus dem Steigreiff geschehe, urgiret worden, welche Ubereilung zu nichts anders, als Confusion und Verwirrung der Geschäfte auslauffen und gereichen kan.

4.

Die Herren Churfürstliche Abgesandten haben auch bey jegigem ansehnlichen Convent und Friedens-Tractaten, ein bißhero unerhörtes Prædicatum Excellentia von den Fürstlichen Abgesandten prætendiret; allermassen nun solche Neuerungen den hohen Fürstlichen Häusern in Deutschland zu nicht geringer Verkleinerung, auch den jegigen Tractaten, wegen abgehender Communication, zu schädlichem Aufenthalt gereicht, die Fürsten des Reichs auch solche Neuerungen und ungewöhnliche Titulaturen nimmermehr einräumen und attribuiren werden; also wird inständig gesucht, solche Neuerungen und daher erfolgende Consequentien ein für alle mahl ein- und abzustellen.

5.

Daß der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Votum Curiatum etwa in Disputat gezogen werden wollen, ist bekant, demnach aber selbige auf Comicia und andere dergleichen Tagen, nicht als Consiliarii oder Diener, sondern als wirkliche Stände des Reichs zu dem Ende beschrieben werden, daß sie, wie die andern beyden Reichs-Collegia, ihr Votum Curiatum führen sollen und mögen: als ist billig und recht, gereicht auch zu guter Conformität, daß, gleichwie die andern beyden Collegia, also auch sie, bey dem Voto Curiato unbeeinträchtigt cum effectu gelassen werden mögen.

6.

Dabeneben ist auch dieses ein großes Gravamen, und nicht zu verschweigen, daß nicht allein von der Reichs-Stände Landen und Leuten, wie auch Immediat-Reichs-Oberherrn zum Exempel Gochsheim und Senfeldt, auch andern, absolute wollen disponiret, und, ihrer ungehöret, andern davon nach Belieben überlassen und veräußert (wie hierbey befindliches des Primat- und Erzbistums Magdeburg Memorial Lit. A. mit mehrern anweise) sondern auch zum Nachtheil und Präjudiz eximiret und zu Reichs-Ständen gemacht werden; wie sich deshalben Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Erzbischoff zu Bremen beklaget, welches alles gänzlich zu cassiren, und in vorigen Stand zu setzen, auch dergleichen nicht mehr vorgehen zu lassen hohes Fleißes gedeyhen wird.

7.

1646.  
Martius.

7. Und ist hierbey keinesweges zu übergehen, daß vornehme Immediat-Stände sich und ihre Unterthanen von der Jurisdiction und Oneribus des Reichs exemiren, und dahingegen Immediat- auch privilegierte Reichs-Stände zu Landsassen zu machen unterstehen; ingleichen, so an sich selbst unbillig, zu grosser Zerrüttung des Römischen Reichs und andern Ständen zu merklicher Beschwehrung gereicht, wie auch daß bey bewilligten Anlagen einem oder andern Stande, zur Ungebühr und ohne rechtmäßige erhebliche Ursache, Remission und Erlassung, zu desto mehrer Bedrückung der übrigen, wiederfähret; worinn billig der Reichs-Matricul unverrückt nachzugehen sich gebühret.

1646.  
Martius.

8. Ingleichen gereicht zu großem Nachtheil, daß der Fürsten und Stände Landsassen, Bürger und Unterthanen, auch Inwohner und Schutz-Verwandten, so in eines jeden Territorio gessen und in deren Hohheit wohnen, ihrer ungehört, Privilegia, Immunitates und Exemptiones gegeben werden, welches alles dann billig abzustellen.

9. Wiewol man sich auch gnugsam erinnert, daß die Potestas oder Regale conferendi dignitates, Kayserlicher Majestät allein zusiehet, und ein Annexum Dero Kayserlichen Hohheit und Majestät ist; so kan man sich doch nicht entbrechen, den großen Mißbrauch der eine Zeit hero hierinnen vorgegangen, mit gebührendem Respekt zu berühren: denn bey alten wohlgeführten Regimenten, und sonderlich vor andern Nationen in Deutschland bey den löblichen Vorfahren, ist jederzeit dahin gesehen worden, daß die Ertheilung der Dignitäten und höherer Stände, allein eine Belohnung sonderbarer Tugenden und dem Vaterlande geleisteter nachmahaffter Dienste seyn sollte. Deswegen auch von den Politicis dieses Regale nicht zu mißbrauchen fleißig gerathen wird. Welchergestalt aber etliche Jahr hero im Römischen Reich dergleichen Dignitäten, unbetrachtet solcher Requisiteorum substantialium, vielen ganz unwürdig, (jedoch denen wohlverdienten hierdurch nicht zu Nachtheil geredet) ohne Unterschied hingegeben, ansehnliche und über Standes Gebühr, mit Helmen und Zierrathen erfüllte Wappen zugeeignet, und solche neu-erhabene mit hoher Titulatur, für alten ansehnlichen Familien geehret worden, das ist kundbar und am Tage: dardurch dann dem geliebten Vaterlande an dem Splendor und Ansehen, welches der Deutsche hohe und niedere Adel auch andern gewürdigten Personen durch alle Stände, wegen rein-erhaltener alten Geschlechter und Belohnung der Tugenden, bey auswärtigen Nationen gehabt, ein solches Nachtheil, das hoch zu beklagen und nicht leichtlich zu repariren ist, zugezogen worden. Dieweiln aber dieser Mißbrauch endlich zu großer Zerrüttung der Deutschen Policy und guter Ordnung ausschlagen, und viele schädliche Consequenzen nach sich ziehen wollte: so werden Fürsten und Stände in schuldiger hochnöthiger Sorgfalt bewogen, alles Fleißes zu bitten, daß es hinführo geändert, höhern Stand anders nicht als durch sonderbare Tugend wohlverdienten Leuten, nach dem Exempel der löblichen Vorfahren conferiret, dieses hohe Regale nicht so gemein und verächtlich gemachet, und denenjenigen, die zu dem Fürstlichen und Gräfflichen Stande neu erhoben werden, keine Session im Reichs-Rathe (sie haben sich dann, nebenst andern Requisiteis, mit gnugsamen unmittelbaren Gütern, und Ertragung einer Fürsten- und ihres Standes gemäßigten Portion der Reichs-Onerum, qualificiret gemachet) und auf Nase, wie bey jüngstem Reichs-Tage erinnert, eingeräumet werden möge. Da sie auch gleich dergestalt Votum & Sessionem erlangen, so ist es jedoch billig, daß sie, respectu ihrer unmittelbaren Land und Güter, ihrer Obrigkeit unterworfen bleiben: in Zuversicht, es werde dieses Suchen, weil es Ihro Römischen Kayserlichen Majestät selbst zum Respekt gerichtet ist, Zweyter Theil. S 11 2 ist,



1646. ist, gute statt finden, und für treulich wohlgemeynt aufgenommen und erkannt wer- 1646.  
Martius. den. Martius.

## 10.

Nachdem auch Fürsten und Ständen des Reichs, am Kaiserlichen Hof das Post-Geld von ihren dahin abgehenden Schreiben abzufordern, erst neulich Anno 1627. aufkommen, und dem alten Herkommen entgegen eingeführet worden; als wird gebethen, es des Post-Geldes halber wieder in den alten Stand zu richten, damit Fürsten und Stände wieder das alte Herkommen weiter nicht beschwehret werden mögen.

## 11.

Hieher gehören auch diejenigen Gravamina welche unterschiedliche Grafen, laut Beylage lit. B. betreffen, um deren Abheffung inständiges und gebührendes Fleißes gesucht und gebethen wird. Vorbehältlich.

## Subadj. Lit. B.

Des Wetterauischen Grafen-Standes alte General-Gravamina, wie sie ad numerum 14. restringiret sey.

1. Der Wetterauische Grafen-Stand ist bis daher von den Ordinari-Deputations-Tagen ausgeschlossen worden, da doch etliche Jahr her, die vornehmsten Reichs-Sachen darauf vorgegangen, sondern auch noch jüngsthin, den 14. April, unter den vorgeschlagenen extraordinari Deputirten, die gegen fünfftigen 1. Maji zu Franckfurth zusammen kommen sollen, präteriret worden, da doch der Wetterauische Grafen-Stand fast die meisten Gravamina einzubringen, und um so vielmehr nöthig, daß sie jemand von den Ihrigen bey solchen Deputations-Handlungen mit haben.
- 2) Die erhaltene Proceß und Mandata von dem Grafen-Stande, werden der Gebühr nicht exequiret, sonderlich gegen die potentiores.
- 3) Etliche Grafen und Herren, so vor alters hero Immediati gewesen, werden von höhern Ständen eximiret, und dem Grafen-Stand entzogen.

## Neue General-Gravamina des Wetterauischen Grafen-Standes.

- 4) Wo man mit den höhern und vorgehenden Stände das Jus Patronatus, item das Jus Instituendi & Confirmandi zu Gemeinshaft hat, darinnen wird der Grafen-Stand merklich turbiret, und werden diese beyden Jura confundiret.
- 5) Demnach es auch eine Zeitlang noch an Evangelischen Predigern und Schul-Dienern gemangelt, so unterstehen sich die Catholische Mit-herrschaffen solche Vacantien mit Catholischen Mess-Priestern zu ersetzen, behaupten es auch mit Gewalt, und lassen die Evangelischen Mit-Herren immerhin protestiren, queruliren, sagen und klagen.
- 6) Es werden auch von einem und dem andern des Grafen-Standes Lehn-Herren nachdenckliche Expectantien ertheilet, woraus erfolget, daß die Expectanten offtmals vor der Zeit sich der Possession nähern, und ob sie schon wieder weichen müssen, so werden doch unterdessen die Land-Stände und Unterthanen irre gemacht, und verursacht zugleich zwischen den Herrschaffen ein bößes Gesbit.
- 7) In den Wild-Bahnen auf der potentiorum territoriis, unerachtet sie Reichs-lehnbar sind, wird der Grafenstand zum höchsten turbiret, und vernachtheilt, ja gar mit Gewalt daraus getrieben, indem die Potentiores, als Grund-Herren, die Herren Grafen entweder gar daraus stossen, oder zum wenigsten eine Koppel Jagd präterdiven.
- 8) Ob auch wol der Grafen-Stand jederzeit privilegiret gewesen, daß alle ihre Weine, Früchte, auch gekauffte Güter, Waaren und andere zur Hofhaltung nöthige Dinge, an den Zöllen zu Wasser und Lande, auf Vorzeigung eines Gräflichen Zoll-Patents,

1646. Patents, frey- und unaufgehalten passiret worden; so will doch nun jedesmahl des- 1646.  
Martius. wegen von den höhern Ständen und Zoll- Herren de facto begehret und durch ge- Martius.  
drungen werden, daß, dem Herkommen zuwider, der Grafen- Stand jedesmahl um  
eine Zoll- Freyheit anhalten und dieselbe precario erlangen sollte.

9) Hingegen wird der Grafen- Stand an ihren eigenen Böden zu Wasser und  
Lande oftmahls höchlichen verkürzet; indem die Kaufleute, auch wol andere, grössere  
Zoll- Freyheit, gleich sie gestreyter Standes- Personen Güther führten, von andern  
Zoll- Herren auswürfen und vorzeigen, da man dann denselben glauben und defe-  
riren müsse.

10) Camerales haben Reichs- Grafen Deposita zu ihrem Unterhalt angegrif-  
fen, und noch darzu gegen dieselbe mit scharffen Paritorien verfahren, in specie Ras-  
sau 300. Fl. in Sachen Nassau contra Gerolzeck.

11) Demnach auch durch den langwierigen Krieg, eines oder des andern Reichs-  
Standes Landen an Mannschafft ganz erschöpffet, dahero die übrige Unterthanen von  
andern Ständen oder dero Beamten verleitet worden, sich zu ihnen zu begeben, mit  
Verheißung einer und der andern Freyheit, dagegen dann die geringere Stände sich  
nicht schüzen können; als ist eine hohe Nothdurfft, deswegen eine ernste Ordnung zu  
thun, damit kein Stand dem andern seine Unterthanen aufhalte, weniger aber diesel-  
ben verleiten lasse.

12) Wann sichs etwa zuträget, daß ein Stand des Reichs ohne Erben und Suc-  
cessoren Todes verfähret, und zweyerley Güther hinterlässe, als Erb- und Lehn- Gü-  
ter, und von den ersten seinen letzten Willen aufgerichtet hat, so nehmen doch diejenigen,  
welche von den Erb- und Stiftern, mit den anheim gefallenen Lehen belehnet werden,  
das Erb- und Allodial- Guth de facto mit hinweg; ob man schon klaget, so wieder-  
fähret doch keine Hülffe noch Restitution.

13) In Fällen, da geringere Stände mit geringern Ständen zu thun und ihres  
Gefallens nicht durchdringen können, hangen sie sich an die Potentiores, ersuchen  
sie zu Potectoren und Tutoren, dadurch desto eher ihr Intent zu erreichen.

15) Es ist auch wohl geschehen, daß in Gemeinschaften ein Catholischer Gemein-  
schafft- Herr am Kayserlichen Hofe ein Ober- Commando, zu der Evangelischen Mit-  
Herrschaft und derselben absonderlicher Unterthanen grossen Prajudiz, Schaden und  
Nachtheil, erpracticiret worden. Signatum Osnabrück, den 27. Octobr. 1645.

## §. VI.

Correlatio  
Classis I.

Nachdem nun dasjenige, was man seit-  
hero zu Osnabrück deliberiret und ge-  
schlossen hatte, nach Münster commu-  
niciret wurde; so ist endlich folgende  
Correlatio über die materias Primæ Clas-  
sis, zu Stand kommen, welche das Oester-  
reichische Directorium zu Osnabrück im  
Fürsten- Rath zwar verlas, aber anfäng-

lich keine Copie davon ertheilen wollte;  
als aber solche, sowol den Catholischen als  
Evangelischen Ständen, zu Münster, auf  
ihr Verlangen communiciret wurde, so  
erfolgte endlich die gleichmäßige Commu-  
nication zu Osnabrück, per dictatu-  
ram, so den 26. Mart. geschehen.

## CORRELATIO I. CLASSIS.

Demnach die Römisch- Kayserliche Majestät unser allergnädigster Herr, durch Dero  
hochansehnliche Kayserliche Herren Plenipotentiarios, beyder Röniglichen Cronen  
Frankreich und Schweden, bey diesen vorsehenden General- Friedens- Tractaten  
ein- und übergebene Propositiones, und die darauf erfolgte Kayserliche von Punkten zu  
Punkten eingerichte Erklärung, Chur- Fürsten und Ständen, noch vor längst zugehörigen  
Berathschlagungen, allergnädigst ein- und überantworten; hernach auf die eingefolgte  
mündliche

1646. mündliche Replicas hochgedachter beyder Cronen, eben zu dem Ende communiciren laß- 1646.  
 Martius. sen, damit allerhöchst-gedachter Kayserlichen Majestät, und consequenter Deroselben  
 hochansehnlichen Herren Plenipotentiarii, Chur-Fürsten und Stände mit Deroselben  
 rathlichem Gutbedencken, wie in einem und andern sich bey dem hinc inde ausge-  
 benen Friedens-Articuli verhaltender difficultät, den kriegenden Cronen zu begeg-  
 nen, und dieses heilsame so lange Zeit erwünschte Friedens-Werck zu glücklichem Ende  
 zu bringen seyn möchte, an die Hand zu gehen; darum dann jetzt-gedachter Kayserlichen  
 Majestät höchst-rühmlichster und unsterblicher Danck gebühret: und man hierauf eben-  
 falls nicht unterlassen, sich durch alle Churfürstliche und der Reichs-Städte Collegia  
 des Modi und Ordnung, so bey dieser Berathschlagung gehalten werden möchte, zu  
 vergleichen, und dahin zu schließen, daß man in den vorkommenden Deliberationibus  
 denjenigen Modum observiren sollte, welchen beyder Cronen Herren Plenipoten-  
 tiarii per Classes, um willen darinnen alle materia pacificenda complectiret, zu  
 mehrerer Beförderung der Sachen, gehalten: als hat man auf solchen Schluß, in dem  
 löblichen Fürsten-Rath die Consultationes alsobalden angefertigt, solche beliebte Ord-  
 nung in Obacht genommen, und dannhero die erste Classen, welche Res Imperii  
 Romani begriffen, und selbige in 4. Membra, als *Annuitiam, Privilegia Statuum,*  
*Gravamina* und *Commercia* abgetheilet, der Ordnung nach für die Hand genommen:  
 die übergebene Gravamina aber, als das 3. Membrum, auf die vorwefende gültliche  
 Vergleichung ausgestellt: Sonsten aber auch die Consultationes also eingerichtet,  
 daß man nur die Discrepanzian der Kayserlichen Majestät mit den fremden Cronen be-  
 rühren, und in denselben Ihre Kayserlichen Majestät die Gutachten allerunterthä-  
 nigst einzuweisen vermeynet, das übrige aber alles, worinnen mit der Kayserlichen  
 Majestät die beyde Königlische Cronen einig, zu Beschleunigung des lieben und noth-  
 wendigen Friedens, mit gehorsamster Danckannehmung umgehen, und es allerdings  
 dabey verbleiben lassen.

Solchemnach hat ein löblicher Fürsten-Rath gleich anfangs in dem Proce-  
 mio befunden, daß die Schwedische Herren Plenipotentiarii die Worte:  
*in Imperium*, darum in ihrer Kayserlichen Majestät Erklärung auszulassen ver-  
 meynen, dieweil sie fürgeben, daß sie wider das Römische Reich keinen Krieg  
 geführt haben, noch de facto führen, da man auch solche Worte verbleiben  
 lassen wollte, müssen sie die *Causas Belli* nothwendig berühren, dessen man sich  
 doch zu enthalten, für nothwendig erachtet. Wiewol nun der leidige Augenschein für  
 sich selbst untrüglich bezeuget, daß leider! dieser verderbliche Krieg in dem Reich ge-  
 führt, und dasselbe bey nahe dadurch ganz eingeeßert worden, so hält man doch da-  
 für, daß es dem gemeinen Friedens-Werck zulänglicher sey, wann die Kayserliche Ma-  
 jestät diese Worte gnädigst dissimuliren, damit die *Causa Belli* weder von einem noch  
 andern Theil berührt, und das so lang verlangte Friedens-Werck hierdurch nicht ver-  
 zögert oder retardiret werde; Es hätten aber hergegen die Kayserliche Herren Ple-  
 nipotentiarii, bey Einrichtung des Projectis über die Friedens-Puncte, auf ein solch  
 Expediens zu gedencken, welches weder einem noch andern Theil präjudicirlich seyn  
 könne, für eins.

Für das Andere ersiehet man aus erwehntem Procemio, daß die Cron Schwe-  
 den nicht zugeben will, daß sie wider die Cron Spanien Krieg geführt, oder dieselbe  
 für ihre Feinde hielte, wie dann die Spanische Ministri selbst bekennen sollten, daß  
 sie wider die Cron Schweden keinen Krieg führten, daher sie dann in der Kayserli-  
 chen Erklärung nicht passiren lassen könnten, daß die Cron Spanien, als ein Feind  
 der Cron Schweden, sollte benahmset werden. Nun befindet ein löblicher Für-  
 sten-Rath, daß diese Sache an beyden Cronen Hispanien und Schweden selbst-eige-  
 ner Erklärung hauffet, damit dann diese kleine difficultät auch bey seite geräumt werde, so  
 wollten dieselben Ihrer Kayserlichen Majestät für gut allergehorsamst eingerathen ha-  
 ben, daß diese differenz auf der beyden Königlischen Cronen selbst eigenes Belieben aus-  
 zustellen, welche sich selbst gegeneinander erklären werden, wie die Nothdurfft erfordert  
 möge.

1646.

Martius.

Drittens begehren die Schwedische Herren Plenipotentarii von Ihrer Kayserlichen Majestät Plenipotentariis, was das Schönbeckische Project für ein Project sey, weil sie von keinem, weniger das ichtwas geschlossen worden wäre, wissen thäten. Ob man zwar hierinn den Schwedischen Herren Plenipotentariis leichtlich zu antworten hätte, daß es eben dasjenige Project, so sie selbst in ihrer ersten Proposition anziehen, und dieselbe dem gedachten Project nach, eingerichtet, solches auch zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen und den Reichs-Cansler Orenstern aufgerichtet worden, doch zu keiner Verbindlichkeit kommen wäre: so wollte man doch für thunlicher halten, daß die Kayserliche Majestät gehorsamst ersuchet würden, daß, weilm bey diesem Project keine Verbindlichkeit zu finden, Dero Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarii hiervon weiter nichts sonderliches moviren wollten.

1646.

Martius.

Gleichgestalt fällt bey der Französischen Replica in Procernio diese Frage ein, indem sie für die Portugiesische Gesandten *Salvos Conductus* so inständig begehren, ob ihnen dieselbigen zu verwilligen oder nicht. Darüber Fürsten und Stände in Consideration gezogen, daß der Portugiesische Krieg, und was demselben anhängig, eine ganz fremde, das Reich Deutscher Nation nicht concernirende, und zu diesem leidigen Umwehen nicht gehörige Sache ist, und dannhero einmüthig dahin gingen, daß die Römisch-Kayserliche Majestät diese begehrte *Salvos Conductus* zu verwilligen gnädigst unterlassen, und diese Sache an diejenigen, welche es angehen und betreffen thut, weisen lassen wollten, auf daß man die obhandene, ohne das schwerwichtige Tractaten mit Einmischung so vieler Negotien, nicht schwerer machen, da aber in Verweigerung dessen, die Cron Frankreich, wider Verhoffen, hiedurch das Haupt-Werck verzögern oder verhindern wollte, sodann die Kayserliche Majestät auf ein Expediens, wie man, ohne daß man diese Streitigkeiten in die Reichs-Sachen einmische, ihnen willfahren möchte, gnädigst gedencken und solches ergreifen wollten.

Hierauf ist nun ein löblicher Fürsten-Rath ferner und ad *Primam Classen* der Schwedischen Replica geschritten, und hat das darinnen erst gemachte *Membrum Amnestia* in die Berathschlagung gezogen. Und weilm hierum gleich die erste difficultät in dem entspringet, daß beyde Cronen die *Amnestiam ratione Termini a quo* auf das 1618. Jahr zurück ziehen wollen, die Kayserliche Majestät aber bey dem, was bey dem Prager-Frieden, und auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, es solle gleich das wandelbare Glück der Waffen aus, wie da wolle, geschlossen, ins Reich publiciren, und hernach auch *Suspensio Effectus* cassiret worden, inständig beharren, so hat man in die Umfrage gestellet, ob den beyden Cronen hierinnen zu willfahren, oder auf dem, was einmahl zwischen der Kayserlichen Majestät und den Chur-Fürsten und Ständen auf offenen Reichs-Tagen beschloffen worden, consequenter bey der publicirten *General-Amnestia* zu beharren sey. Über welche Frage im gangen zu Münster und Dñabrück anwesenden Fürsten-Rath per *Majora* aus erheblichen und kräftigen Ursachen dahin geschlossen worden, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, daß es in hoc puncto *Amnestia* allerdings bey dem Regensburgischen Schluß und dem darinnen gesetzten *Termino*, wegen der Weltlichen Güther ab Anno 1630. wegen der Geistlichen aber Anno 1627. wie auch bey der seithero erfolgten *Cassation Effectus suspensivi* zu lassen, die *Amnestia* auch *reciproce* zu verstehen sey, jedoch mit diesem Anhang, daß diejenigen, welche sich darinn beschwehet befinden, anzuhören, und ihre *Præteniones* absonderlich in Berathschlagung zu ziehen; die Pfälzische Sache auch hiebeneben auf *particular-Tractaten* zwischen den Interessirten auszustellen, und noch bey diesen wählenden Friedens-Tractaten zwischen den Interessirten vorzunehmen und zum Ende zu bringen sey.

Dann 1) nachdem einmahl auf öffentlichem Reichs-Tag, von der Kayserlichen Majestät, Chur-Fürsten und Ständen betheuerlich beliebt, die *Amnestiam* mit diesem *Termino de Anno 1630. & 27.* zu publiciren, und dabey zu mehrer Versicherung

davon

1646.  
Martius.

dabon nicht abzuweichen, die von allen Chur-Fürsten und Ständen, und von den Herren Protestanten selbst, vorgeschlagene Clausul annectiren zu lassen, es falle das wandelbare Glück der Waffen, wie da wolle, so kan ein theuer zugesagter publicirter Reichs-Schluss, wann auch schon die Waffen der Kayserlichen Majestät das größte Glück gehabt, davon weiter nicht mehr umgestossen werden: derowegen dann die ferliche Majestät sich hierauf bisz daher verlassen, und noch verlassen thun. Zumahl man 2) krafft der definition und Eigenschafft der Amnestia, dieselbe auf einen andern Krieg oder weitem Termin nicht zurück ziehen kan, als auf den Krieg, so man mit den pacificirenden geführet, und also auf die Zeit, da sie den Krieg wider Ihre Majestät angefangen, zu verbleiben. Dann was den Böhmischn Krieg anbelangt, ist solches ein particular-Berck und gestillet, des Mansfelders, und Fürst Christian von Braunschweig sein für sich selbst verschmelzet, der Dänemärckische aber durch einen Friedens-Schluss hingelegt, und derowegen die Pfälzische Sache, weil sie dieses Krieges ein Prætext gewesen, auf sonderbare Vergleich und Tractaten ausgestellt worden, dabey es auch zu verbleiben. Was den einheimischen Krieg, so Anno 1630. zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen entstanden, betrifft, da ist solcher durch den Prager Frieden-Schluss, welchen fast alle Chur-Fürsten und Stände angenommen, und die publicirte Amnestiam geschlichtet, also daß nur auf den Schwedischen und ausländischen Krieg zu sehen, welcher sich aber notorie Anno 1630. angefangen, und daher contra Jus Gentium, auch in allen Historiis unerhöhet wäre, daß er auf eine längere Zeit, als er seinen Anfang genommen, verglichen werden sollte: dann wo vorher keine injuria & damna fürgelauffen, können auch keine per Amnestiam nachgelassen werden: wie dann in Actis publicis sich befinden thut, daß König GUSTAVUS selbst in das Reich publicirer, daß Er vor seiner Anfunfft, mit dem Reich und Ihrer Kayserlichen Majestät jederzeit in Frieden und guter Neutralität gelebet, und zu keinem Krieg Ursache gehabt hätte. Woraus dann folgt, so man anders die Königlich Wörte in acht nehmen will, daß vor Anfang dieses Krieges keine Ursache, so einer Amnestia bedürffe, vorhanden gewesen, und werden sich diejenigen, so sich bey der Verfassung des Projectis, zwischen Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Sachsen und dem Cansler Orenstern, im Nahmen der Cron Schweden bemühet, sich wohl erinnern, es auch die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii nicht in Abrede stehen, daß sie damals von dem Termino bereits gewichen, mit dieser Addition, daß die übrigen Stände, so den Prager Frieden nicht angenommen, in die Amnestie mit eingenommen, und den andern gleich gehalten werden sollten: auf welches Project sich die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii selbst in ihrer Proposition beziehen, ausgenommen, was bey den vorsehenden Tractaten anders verglichen würde. 3) Ist die publicirte universal-Amnestie genug, und gehet derselben nichts ab, weils alle darinnen, so von dem Schwedischen Krieg dependiren, begriffen, dann das Pfälz-Gräflische Wesen hieher nicht gehöre, dessen Factum nullo jure justificabile, und von keinem Stand des Reichs approbiret werden kan, daher billig auf sonderbare Tractaten gesetzt worden; Würtemberg's Fürstlicher Gnaden wie auch Nassau-Saarbrücken ist durch die Amnestiam geholffen; wegen Baden-Durlachs Fürstlicher Gnaden ist es res decisa & transacta, so gar von keinem Krieg dependiret. Die Stadt Augspurg betreffend, ist den Bürgern das Exercitium nicht genommen, imo erlaubt, daß sie ihnen eine Kirche bauen können, da sie aber noch beschwerer seyn sollen, wären sie anzuhören, so gehöret diese Sache mehr ad Gravamina als hieher. Die Stadt Eger und der Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Land betreffend, seynd selbige Jure Superioritatis billig ausgenommen worden, dann sie hieher nicht gehöret, noch von diesem Krieg herrühren, weniger auch selbige Landschaften ein solches, vielmehr aber das Contrarium begehren, wie dann Sie auch mit der Cron Schweden in nichts interessiret; da Sie auch jemalen Privilegia und Majestät-Brieff gehabt, ist notorium, daß Sie selbiger Confirmation, nach Ableibung Kayser's MATTHIÆ Christmülders Andenkens, von König FERDINAND auch selbigen Gedächtnis, nicht angenommen, sondern wieder zurück geschickt, und hergegen vielmehr in ihrer universal-Rebellion verharret, und consequenter

1646.  
Martius.

die

1646.  
Martius.

dieselbe omnium Gentium Jure verwickelt haben. Als auch die Römische Kayserliche Majestät zu Regensburg auf dem Reichs-Tag ihre Erb-Königreich Land und Unterthanen von der Amnistia ausnehmen lassen, hat kein einiger Chur-Fürst oder Stand das wiedrige gesucht, sondern haben alle in diese Exception gewilliget. Gleichergestalt werden die *Res Judicatae*, so von diesem nicht, oder keinem Krieg herrühren, als Sachen, so hieher nicht gehdrig, angesetzt, dann man sonst die größte Injusticien begehren würde. Es ist auch 4) unmdglich, eine solche weit-aussehende universal- und illimitirte Amnistiam, in eine so weite General-Regel und Termin zu setzen, nicht allein wegen der Ungerechtigkeit, so sie in vielen Sachen einführen thäte, sondern auch wegen Wichtigkeit der Sachen selbst, indeme sich viele Fürsten und Stände durch solche Regul nicht würden von Land und Leuten, und ihren Dignitäten setzen lassen, zu geschweigen der großen Unehre, so man hierinn der Kayserlichen Majestät FERDINANDO II. höchstseligen Gedächtniß anthun würde, daß alles dasjenige, was Seine Majestät in Zeit Ihrer löblichen Regierung gehandelt, was Sie judicaret, resolviret, es treffe die Religion an oder nicht, ja daß der Dänische Frieden, so Sie gestiftet, der Welsche Accord wegen Mantua und Savoja, alle privat-Actiones und Klagen, so vor Ihro als höchstem Tribunal geschwebet, als pur lauter nichts und null wären: in was für einen Labyrinthum und Gefährlichkeit man sich solchergestalt stecken würde, will man zu vernünftigen Nachdenken gestellt seyn lassen: Woraus denn leichtlich erhellet, daß diese publicirte Amnistia alle Beschwehrlichkeiten, wie auch den Zunder des Krieges gnugsam hinweg nehmen thue, imo, da man selbige ändern sollte, erst alles Mißtrauen verursachen würde, dann man augenscheinlich sehen müsse, daß man sich auf kein zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und Chur-Fürsten und Ständen gemachten Reichs-Schluß zu verlassen, sondern eines nach dem andern, um besserer Commodität willen, oder nach Gelegenheit der Leute und Zeit umgestossen würde. Endlich kan auch kein fomes belli hinterbleiben, nicht des Schwedischen, weil selbiger Krieg oft-erwehnter maßen erst 1630. angefangen, und durch die Amnistiam gang gelöset wird, nicht auch eines einheimischen Kriegs, dann dieser Fomes nicht Anno 1618. ja wohl 1559. oder noch länger hinaus sich angefangen, und in dem Prager Frieden vergliehen, wie derselbe zu dämpfen sey, nehmlich mit Hinlegung der hinc inde habenden Gravaminum, wie man denn derentwegen in dem Werck begriffen, und dafern wegen des Pfälzischen Wesens, noch ein Funcken eines Kriegs in dem Reich sich ersehen liesse, wird solches durch Hinlegen der Pfälzischen Sachen, so bey diesen Tractaten fürgenommen werden sollte, auch vertilget werden, also daß kein Kriegs-Zunder mit der Gnade Gottes, in der Aschen verborgen liegen kan, weils sonst alles oberzehnter maßen durch die publicirte Amnistiam geschlichtet und aus dem Weg geräumet ist.

1646.  
Martius.

Da nun diese und dergleichen Rationes denen Herren Schwedischen Königlich-Plenipotentiariis beweglichen von den Kayserlichen Herren Plenipotentiariis fürgehalten werden, ist man der tröstlichen Hoffnung, daß sie von der so weit gesuchten Amnistia fallen, den lieben Frieden an diesem nicht stecken, sondern sich zu allen schiedlichen Dingen bereden lassen werden.

Hingegen sind die Herren Protestirenden, nach dahin gestellten Rationibus, der andern Meynung gewesen, daß zu völliger Tranquillirung des Heiligen Römischen Reichs und Aufhebung alles Mißtrauens, wie auch völliger Hinwegräumung der *seminum belli*, eine general-illimitirte Amnistia von nöthen, und selbige ad Annum 1618. zurück zu ziehen sey; Dann wann gleichvermöge jüngst publicirter Amnistia, ein oder dem andern das Seinige restituiert, wie dann billig ohne einige Suspension und Exception geschiehet: so wäre doch in universal dem Werck, zu Beruhigung des ganzen Heiligen Römischen Reichs, dardurch noch nicht geholffen, sondern es wird der Terminus Amnistiae a quo von Anno 1618. erholet werden müssen: weil aus denen Königlich Propositionibus und darauf erfolgten Replicis zu ersehen, daß sie solchen Terminum vorhalten, ihre Alliance auch darauf gerichtet haben, und

Zweyter Theil.

Tt

dar-

1646. Martius. davon propter publicæ Fidei decus Feederumque sanctitatem abzuweichen, 1646. Martius. nicht gemeint seyn: Wie nun die Herren Königlich Schwedischen Legati solche Rationes angeführet, darans unschwer zu vernehmen, welchermaßen sie solchen Terminum pro Conditione & basi Pacis setzen, und davon nicht abtreten werden, und dann das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, in solchem betrübten Jammer-Stand begriffen, daß man ohne weitere Säumnis Friede haben, oder sich zum endlichen Untergang und Dissolution, betrüblichen, und mit Ach und Wehe, resolviren müste: Als kan man Evangelischen theils nicht absehen, warum wegen solches Termini, das allgemeine geliebte Vaterland in jetzigem Uebelstand länger zu lassen, und den endlichen Untergang und Zerrüttung zu ergeben seyn solle; Zudem wird auch Evangelischen theils dafür gehalten, daß die allgemeine Wohlfahrt des lieben Vaterlandes Deutscher Nation, eine allerdings durchgehende und unbeschränckte Amnistiam erfordere: Es ist auch nicht unbekandt, was massen die Evangelischen Stände des Reichs, sowol auf jüngstem Reichs-Tag zu Regensburg, als unlängst zu Franckfurth größesten Theils eine solche universalem & illimitatam und auf Annum 1618. reducierte Amnistiam, dem Heiligen Römischen Reich, zu Erlangung Fried und Ruhe, möglich, dienlichen und notwendig befunden. Wie nun ex natura rerum erhellet, daß zu Erreichung eines scopi media adaequata adhibiret werden müssen; und aber aus oberzehlten zu ersehen, daß die Cronen diesen Terminum pro immutabili gestellet; darneben Evangelischen theils dafür gehalten wird, daß ad salutem totius Reipublicæ gerichen werde, wann es bey angelegtem Termino Anno 1618. bewende und verbleibe: So wird diesem nach die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die allgemeine Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation allen andern Respeceten vorzuziehen, und diesen Terminum und unbeschränckte Amnistiam weiter nicht zu difficultiren. Und wird demnach Anfangs davor gehalten, daß alle Personen hohen und niedern Standes, allwo sie auch geböhren und unterworfen seyn mögen, dieser allgemeinen durchgehenden Amnisti an ihren Ehren, Eymuth, Haab und Gütern, Leib und Leben, allerdings ohne Unterscheid zu genießen haben sollen, unerachtet bey welcher Parthey sie in Kriegs oder andern Diensten sich gebrauchen lassen. Man will Weiterung zu vermeiden, den Verlauf voriger Zeiten nicht erwiedern, und etwa verdrießliche Ursachen anführen, sondern gebethen haben, propter salutem des allgemeinen lieben Vaterlandes Deutscher Nation, solchen Terminum zu belieben, und es in diesem Punct bey den Königlich Replieis allerdings bestehen zu lassen. Es erweist die untrügliche Evidenz, und ist vor Augen, daß Deutschland sine internecione totius Reipublicæ keinen Krieg mehr führen könne, sondern unabwendlich Ruhe und Friede haben müsse. Ob die Pfälzische Sache von den General-Tractaten zu separiren, und gar abseits in Handlung zu ziehen, und solches zu dem allgemeinen Ruhestand Deutscher Nation dienlich, solches können der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandten nicht davor halten; die Römische Kayserliche Majestät unser allernädigster Herr, haben sich auch höchstrühmlich erkläret, bey diesen Friedens-Tractaten alles dergestalt accommodiren zu lassen, daß keine semina diffidiorum hinterbleiben sollten: Daher denn die Pfälzische Sache, als ein pars der General-Friedens-Tractaten zu halten, und davon nicht abgefondert werden kan: Wann die Fürstlichen und Gräflichen Häuser, Württemberg, Baden-Durlach, wie auch Nassau-Saarbrücken plenarie restituirer wären: so hätte es damit seine Maas. Weil aber, ihrem Bericht nach, es allerdings nicht erfolget, als ist es nöthig und billig, daß es ehestens geschehe, und dieselbe nebenst andern Reichs-Ständen, Ritterschafft und Städten: sonderlich auch die Stadt Straßburg, Rauffbayern, Ravensburg, Lindau, und Eger und andere dergleichen, wie auch jedermännlichen, sowol Immediat als Mediat, darunter auch die Stadt Erffurth, Hildesheim, Osnabrück und Minden &c. und zwar ohne einige Exception in den Stand, wie ein und der andere in Politicis & Ecclesiasticis Anno 1618. sich befunden, gesetzt werde: Mit Aufhebung aller, wider sie (dem Religion- und Prophan-Frieden, auch andern Reichs-Constitutionibus entgegen) ergangenen Decreten, Urtheiln, Mandaten, Rescripten, Reformation-Processen, abgendsigten particular-Accorden

1646. den und Vergleichen, darüber erteilten Reversen und Obligationen, dahero wider sie 1646.  
 angestellten Aktionen und Kriegs-Schaden, und was dergleichen mehr vorgangen. Martius.  
 Es wird auch den Ständen des Reichs selbst, und andern insgemein, an denen, von der Admischen Kayserlichen Majestät und dem Heiligen Reich oder andern tragenden Lehen- und Gerechtigkeiten, keine unterbliebene Anmuthung oder Versäumnis, seit Anno 1618. bezumessen, oder einige Beschwerde deswegen zuzuziehen seyn: Sondern das Fatale der Lehen-Rechte erst von Zeit des erlangten verhoffenden Friedens-Schlusses zu lauffen anfangen. Weils sich auch in specie Herrn Christian Augusti Pfalzgrafens beyrn Rhein ꝛc. Fürstliche Gnaden, daß Derselben in ihren zustehenden Erb-Neutern, denen uralt-väterlich durch Kayserliche Confirmationes bestätigten Dispositionen zuwider, noch immer in Geist- und Weltlichen Sachen unerträgliche Beschwerden, sieber Anno 1627. zugezogen, und Sie an Dero rechtmäßig anererbten Postes turbiret werden, beklagen; ingleichen Ihro Fürstliche Gnaden Herr Marggraf zu Baden ꝛc. Dero Fürstlichen Gräflichen Gemahlin erblich zugehörige Herrschafften Hohengeroltsee, mit allen Pertinenzien plenarie hinwiederum zu restituiren suchen: sonst auch andere Reichs-Fürsten mehr, ingleichen die Wetterauischen und theils Fränckische (laut ihres abgelegten und hieby befindlichen *Voti*) auch andere Grafen und Herren; die Freye Unmittelbare Reichs-Ritterschafft, und deren einverleibte Adelige Mit-Glieder, wie auch viele Reichs-Städte, besondere Beschwerden fürbringen: Als halten Evangelische Stände vor billig und recht, daß all solche Beschwerden bey jegigen Friedens-Tractaten erlediget, und obgesetzter massen in Ecclesiasticis & Politicis jedermänniglich in den Stand, darinnen er Anno 1618. sich befunden, restituiret werde; gestalt dann auch recht und billig, daß die den Ständen, der Kayserlichen Capitalation und Kayserlichen Privilegiis de non reluendo zuwider, entzogene Reichs-Pfandschafften, (deswegen sich unter andern die Stadt Lindau am Bodensee, Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau beklagen) hinwieder einzuräumen, und in den Stand zu setzen, darinnen es in obgemeldtem Jahre gewesen ist.

Unmögliches zwar ist es, daß alles, was seither Anno 1618. abgenommen, zu ersetzen, und in den vorigen Stand zu restituiren: darun nothwendig unter Beweg- und Unbeweglichen Gütern ein Unterscheid zu machen. Die seither Anno 1618. abgenommene bewegliche Güter, seynd mit gar vielen Millionen nicht zu bezahlen: und wil man im Reich den hocherwünschtesten Frieden nicht ad terminos impossibilium restringiren: so wird allermänniglich solche Abnahm und erlittene Beschädigung, in mobilibus & semet moyentibus, sive perceptione fructuum, so viel deren bißanhero würllichen gehoben (gleichwol daserne die Detentores die auf den Gütern hauffende Zinsen nicht aufschwellen lassen) quoque modo ab adversariis, sive ex deposito, publica auctoritate, sive alias abrepta fuerint, dem publico zu condoniren, und von Niemand einige Erstattung zu suchen haben. Es ist auch ganz unerfesslich, was seither Anno 1618. bis jeso an Kirchen, Elbstern und andern unzähligen Gebäuden abgebrant, niedergeissen und beschädigt, oder auch etlicher Dertter publica securitatis causa seu ratione belli demoliret worden. Und werden demnach alle solche Beschädigung, zu Erhaltung des hoch desiderirten Friedens in Vergeß zu stellen seyn. Die unbeweglichen Güter aber, so einem oder andern seither Anno 1618. unter wasserley Prätexent entzogen, auch der rechten Herrschafft Unterthanen abgedrungen, seynd billig jedermänniglich ohne Entgelt wieder zu restituiren und einzuräumen, dergestalt und also, daß alle in Ecclesiasticis ergangene Transactiones und Accorden, auch abgedrungene Obligationes, und pro redimenda veta, zu Abtretung einiger Güter gethane Erbiethen, und was sonst aus Respect des Edicts über die Geistliche Güter, oder in andere Wege fürgegangen seyn möchte, ohne alle Einrede, Fürwand und Unterschied, krafft dieses verhoffenden Friedens-Schlusses, nichtig und abgethan seyn. Was auch in Politicis vi metuque armorum bey eines Theils occasione des Kriegs ersehenen Vortheil, und ohne freywilligen Consens, etwan auf vorhergangene Bekandtmissen, oder sonst transigiret: wird ebener massen, nebenst andern von den Inhabern verhandelten Contracten und der rechten Herrschafft



1646.  
Martius.

schafft präjudicirlichen Actibus, billig aufgehoben und cassiret: sollten aber die Transactiones auf billigen und rechtmäßigen fundamentis beruhen, die Partheyen auch damit einig seyn, so bleiben dieselben billig in ihrem Stand; ingleichen werden alle, occasione dieser, von Anno 1618. her entstandener moruum, ergangene Proscriptiones, Confiscationes, Donationes, Privationes: dann auch mittlerzeit erdffnete, und der Gewaltfameit jetztgedachten Krieges theilhaftige Decreta, Rescripta, Mandata, Urthel, und daher erfolgte Res Judicata; oder auch durch Commissiones und andere wege ergangene Execuciones, krafft dieses künfftigen Friedens, ungültig erkennen: wie dann sonst es billig dahin zu richten ist, daß alle nicht allein von den Ständen des Reichs, sondern auch von Privatis, bey diesem Krieges-Wesen abgepreßete activæ & passivæ Obligationes, auch diejenigen, so Stände um ein geringes an sich gehandelt, respectiv zu restituiren und zu cassiren, und alle transportirte Briesliche Urkunden, wieder an ihren gehörenden Ort zu schaffen und zu liefern seyn werden. Demnach aber die Res Judicata ex variis decidendi Principiis herrühren, und sowohl unbillig seyn würde, unversaliter all solche Urthel zu cassiren, als zu erhalten: so wird man mit besonderer Circumspection erwegen müssen, ex quo Fundamento & qua Occasione ein jedes Urthel gefället. Die seither Anno 1618. in geistlichen Sachen ergangene Urthel, haben ihren Respekt auf die in dem Religions-Edict und dem Dillingschen Buch geführte Fundamenta, welches die Evangelischen gar nicht admittiren können; sondern jedesmals widersprochen, und nochmals contradicendo improbiere und verwerffen, und werden daher allsolche in geistlichen Sachen erdffnete Urthel billig abgethan und aufgehoben. Was aber in weltlichen oder bürgerlichen Sachen mittler Zeit gesprochen und geurtheilet, hat entweder sein Fundamentum decidendi aus den Principiis und Vortheilen dessen, seither Anno 1618. entsprungenen leidigen Kriegs, da pro affectu Partium die Urthel gefället worden, welche in alle Weg aufzuheben; oder es seynd die Urthel ex veris & communibus Principiis rechtmäßiger Weise gefallen. Auf solche Maas wollte unverantwortlich seyn, rechte und ex veris & communibus principiis gesprochene Urthel zu cassiren; und wird zu weiterm Nachdenken gestellet, ob nicht, ein oder anderseits, Ungerechtigkeit zu vermeiden, dienlich sey, die in Weltlichen oder Bürgerlichen Sachen solchergestalt ergangene Urthel zwar nicht aufheben, sondern a viribus Rei Judicata dergestalt zu suspendiren: Daß, wo sich anders ein oder ander Theil deswegen beschweren, und in einem gewissen Termino nach geschlossenen Frieden (dessen man sich zu vergleichen) anmelden würde, darüber in denen, in den übergebenen Gravaminibus vorgeschlagenen Kayserlichen Cammer-Gerichten, die Acta, per modum Revisionis, unter der Römischen Kayserlichen Majestät Autorität und Nahmen, nochmals erwogen, und befundenen Dingen nach, die Urthel entweder zu confirmiren oder zu reformiren.

Böhmen anbetreffend, und was insonderheit den Statum Politicum desselben Königreichs anbelanget: so ferne derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs verfaret, sehet man an seinen Ort: und wird so wenig der Römischen Kayserlichen Majestät als den Cronen disfalls einige Maas gegeben: oder auch dem Königreich, am wenigsten aber dem Heiligen Römischen Reich, an seinem dabey habenden Interesse, präjudiciret: Doch ist nicht mehr als billig, daß der Churfürstlichen Durchlauchten und Dero Chur-Haus Brandenburg, das Herzogthum Jägerndorff, krafft allgemeiner Amnistia restituiret werde; was aber den Majestät Bries, und daher in Königreich Böhmen dependirenden Statum Ecclesiasticum betreffen thut: so ist bekandt, wasgestalt solche stattliche theur erworbene Privilegia, nicht allein den Proceribus, die etwan Anno 1618. bey der Unruhe interessiret gewesen, sondern auch andern Ständen, und zumalen den Unterthanen ertheilet worden. Als nun viele Proceres in Böhmen, Schlesien und Mähren, auch Ober- und Unter-Oesterreich, und zumalen die Unterthanen insgesamt, solcher Sachen nicht theilhaftig gewesen, derer seither aber biß diese Stunde gar viel verstorben, und die übrigen unsägliches Unglück, Elend, Jammer und Noth erlitten: So werden Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, von allen Evangelischen Fürsten und Ständen

1646.  
Martius

1646. den allerunterthänigst und gehorsamst ersuchet und gebethen, allen Ständen und Un- 1646.  
 terthanen in Böhmen, Schlesien und Mähren jestberührtes Majestät-Briefes, so Martius.  
 dann auch denen in Ober- und Unter- auch in den innern Oesterreichischen Landen,  
 Steyer, Kärndten und Crayn, dem Land ob- und unter der Enß und allen Erb-Län-  
 dern, sie seyn von Herren, Ritterschafft oder Städten, ihrer Religion und Landes-  
 Freyheiten in Geist- und Weltlichen Sachen, wie sie die noch von vorigen Kaysern und  
 Landes-Fürsten erlanget und hergebracht, auch noch die neulichst abgelebte Kayserliche  
 Majestät FERDINANDUS II. glorwürdigsten Andenkens, am 11. Julii 1620. sich  
 hierunter allergnädigst erkläret, nicht allein fürterhin würcklich wie vor diesem in allen,  
 bis zu endlichem Vergleich der Christlichen Religion, gemessen, sondern auch die Exu-  
 lauren, derer sich billig zu erbarmen, oder die sonst in Lande ihrer Güter und zu-  
 stehenden Rechten darob bisanhero depofsessioniret gewesen, wiederum zur Posses-  
 derselben kommen, und also alles in Ecclesiasticis & Politicis in vorigen Stand  
 vöellig restituiren zu lassen.

Den Prager Schluß belangend, möchte man wünschen, daß daraus der Ef-  
 fectus eines Friedens bis anhero erfolgen mögen, weil aber der untrügliche Augen-  
 schein bezeuget, was gestalt seithero übel ärger worden, die Cronen auch, ohne wel-  
 cher Beltebung in Deutschland kein beständiger rechter Friede zu hoffen, gar nicht dar-  
 an gebunden seyn wollen, so wird derselbe nicht zulangen, sondern bey seit zu stellen  
 seyn: weil in re ipsa darinnen nichts als Inducia begriffen, die Römische Kayserli-  
 che Majestät auch sich allergnädigst erkläret, bey jegigen Tractaten einen solchen Frie-  
 den behandeln zu lassen, daß alle semina diffidiorum gründlich aufgehoben werden  
 sollen: daraus nicht unschwer zu vernehmen, daß allerhöchstgedachte Römische Kay-  
 serliche Majestät denselben pro perpetua Lege nicht halten, ohne das auch keine  
 weltliche Leges solche Krafft haben, daß dieselben von den Legislatores pro sa-  
 lute Reipublicæ nicht aufgehoben werden können; was aber sonst seine beständige  
 Principia hat und auf eigene Validität bestehet; darbey hat es sein unveränderliches Ver-  
 bleiben. Und weil alles obgesegter massen in dem Anno 1618. gewesenem Stand zu  
 reponiren, so wird an seiten des Primat und Erz-Stifts Magdeburg gebeten und  
 gesucht, die vier respectue Herrschafften Aemter und Städte Querfurth, Jüter-  
 bach, Dama und Bursch ebenmäßig zu restituiren. Welches dann, zu Erhaltung  
 Fürsten und Stände des Reichs Integrität und Hoheit, von den Evangelischen Ab-  
 gesandten beliebet und approbiret worden. Gleichwie nun aber obgesegtes alles treu  
 wohlgemeyntes Gutachten und Fürschläge seyn; gleichwol den Evangelischen eigentli-  
 chen nicht bekandt, wohin der Römischen Kayserlichen Majestät und der Cronen fürtreff-  
 liche Legati, ihre Media Compositionis weiter stellen wollen, als will man Evange-  
 lischen theils, im Fall bey ein und andern Punct sonderliche Considerationes sich er-  
 eignen sollten, weitere Erinnerungen beyzubringen reserviret und sich nichts begeben  
 haben.

Daß aber endlichen die Schwedischen Herren Plenipotentiarü sich, wegen der in  
 der Kayserlichen Erklärung bey diesem Punct ausgelassenen Wort, *quacunq; neces-  
 situdine juncti fuerint*, so sie in ihrer Proposition gesetzt, etwas beschweren, wol-  
 len Fürsten und Stände verhoffen, daß bey Einrichtung eines Friedens-Projects die-  
 se Worte keine Difficultät machen werden. Und dieses, was die Differenz in pun-  
 cto Amnitiæ & Termini ejus Succ. Propof. Art. 3. & 5. Gall. 4. 5. & 6. be-  
 treffen thut.

Was ferner das andere Membrum dieser ersten Class und die *Privilegia Statu-  
 um* anlangen thut, da thun sich Fürsten und Stände, befordert gegen der Kayser-  
 lichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, der so gnädigsten Erklärung halber, al-  
 serunterthänigst bedanken, bitten allein darbey gehorsamst die Vorsehung zu thun, daß  
 solche erklärte Privilegia specificce dem Friedens-Project, und darauf mit Gott er-  
 folgendem Schluß eingerückt und einverleibt werden, wie sie Art. 5. & 6. Cæs. Propof.  
 benahmset seyn. Und demnach die Königlich-Swedische Herren Plenipotentia-  
 riü

1646.  
Martius.

rii wegen der Worte in gedachten Art. 5. *Juxta morem ab antiquo receptum*, Erklärung begehren, wie auch wegen der *Fœdera: an contra Imperatorem fieri possint?* etwas zu difficultiren, so hat ein löblicher Fürsten-Rath, in dem ersten erachtet, daß freylich etliche Sachen seyn, so Ihrer Kayserlichen Majestät allein, etliche so den Herren Churfürsten, und etliche so Ihre Majestät Churfürsten und Stände zugleich zu expediren gebühren und obliegen, daß auch bey solchen Expeditionen in modo agendi viel Sachen, ab antiquo und dem Herkommen nach, observiret werde, so nullo jure scripto begriffen, dahero dann denen Schwedischen Herren Plenipotentiaris zu antworten wäre, daß man die Worte *juxta morem ab antiquo &c.* auf den modernum Imperii Statum & ejusdem Leges Fundamentales verstehe, und nicht wie er tempore antiquorum & primorum Imperatorum Romanorum gewesen; im Fall aber aus diesen Worten sich Weiterung erheben sollte, hätten die Kayserlichen Herren Plenipotentiaris so stark darauf nicht zu bestehen, sondern dieselbe gang auszulassen, weil man selbe für sich selbst bey diesem Articul versteht, und werde auch bey dem andern Punkte, in omnibus fœderibus Imperator & Imperium billig ex vigore Juramentorum excipiret. Dahero dann diese Worte *modo ea Fœdera non sint contra Imperatorem & Imperium*, in der Kayserlichen Erklärung Art. 6. billig verbleiben; sintemal man sonst in der Reichs-Verfassung gnugsam versehen, wie den Exorbitantien, da dervelley von den erwählten Kaysern wieder Verhoffen verübet würden, zu begegnen: was aber sonst die Erb-Verbrüderung der dreyen hohen Chur- und Fürstlichen Häuser, Sachsen, Brandenburg und Hessen, und dergleichen anlangt, thum selbige billig in ihrem alten vigore, und wie sie confirmiret worden, verbleiben, welches also denen Kayserlichen Herren Plenipotentiaris kürlich an die Hand zu geben wäre.

1646.  
Martius.

Und demnach bey diesem andern Theil der ersten Class circa Res Imperii, die Französischen Herren Plenipotentiaris gleich in Art. Primo ihrer Replie, gegen den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris zur Frag ausgesetzt, ob man dann mit ihnen ohne der Cron Hispanien Einschließung, nicht begehre in dem Römischen Reich Friede zu machen: Als hat bey beschehener Umfrag ein löblicher Fürsten-Rath reiflich erwogen, daß gleichwol die Cron Spanien dem Heiligen Römischen Reich viele Beneficia præstiret, und wegen des Hauses Burgund ein vornehmer Stand des Reichs sey, dahero man solcher Königlichem Cron den Frieden wol gönne, und dabey nach dem daß Deutschland beruhiget seyn werde, nach Vermögen zu cooperiren nicht unterlassen, gar nicht aber dieselbe, in hac qualitate von den Frieden ausschließen wolle, zumal durch eine so frühzeitige Ausschließung, die Tractaten nur schwerer gemacht werden können, und dannhero dafür einhellig gehalten, daß den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris einzurathen sey, daß sie die Antwort auf solche Frage als zu frühzeitig verschieben, biß andere zu des Römischen Reichs Beruhigung gehörige Sachen abgehandelt seyn, damit hierdurch die Handlungen nicht gesteckt werden, dann die Cron Frankreich, mit Einmischung des Portugisischen, Catalonischen oder sonst fremder Kriege, so von dem Reichs-Umwesen nicht dependiren, und mit demselben keine Verwandnis haben, die Friedens-Tractaten verzögern, oder in das stecken bringen wollten, wäre der dem lieben Vaterland Deutscher Nation so hochnothwendige Friede hierunter nicht aufzuhalten, sondern in alle Wege zu befördern.

Was ferner das Begehren der Königlichem Französischen Herren Plenipotentiarien, den Herzogen von Lothringen gang von den Friedens-Tractaten auszuschließen, und die von den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris für ihne begehren, jedoch von der Cron Frankreich abgeschlagenen *Salvos Conductus* betreffen thut, hat ein löblicher Fürsten-Rath ermessen, daß hochgedachter Herzog, theils seiner Länder halber gleichwol ein Stand des Reichs, und denselben nah und anverwandt und angrängend, und von den Tractaten in solcher Qualität nicht auszuschließen ist, dahero ihm auch sein Fried und Wohlstand ebenfalls zu gönnen, und man hiezu zu cooperiren nicht unterlassen solle, zu welchem ende, und weil es aller Billigkeit gemäß, daß

1646. daß er mit seinen Beschwerden, gleich andern, bey diesen vorsehenden Tractaten ange- 1646.  
höret werde; den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris, vermittelt der Herren Me- Martius.  
diatorum, um die Salvos Conductus, für hochverehrten Herzogen sich noch wei-  
ters bewerben, und denselben dextre zu Gemüth zu führen, daß man nicht Ursach  
habe, solche länger zu verweigern, jedoch, daß die Friedens-Tractaten deswegen nicht  
aufgehalten werden sollten.

Endlichen hat man bey diesen Pass. I. die Privilegia der Stände betreffend, das-  
jenige, was die Französische Herren Plenipotentiaris Art. 9. für eine Condition,  
zu Verhütung des Reichs Erblichkeit, gezeiget, für die Hand genommen, daß nemlich  
in Lebens-Zeit eines Römischen Kaylers keine Wahl eines Römischen Königs für-  
zunehmen wäre. Demnach aber die Kayserliche Majestät in ihrer Erklärung die Sache  
so klar remonstrirte, daß solches wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii freye  
Wahl lauten thäte, als haben sie in ihrer Replik davon zwar abgelaßen, hergegen  
aber auf ein ander Expediens gefallen, daß man hinfüro keinen ex Familia Regnan-  
tis erwählen sollte, auf daß die Erblichkeit des Römischen Reichs verhütet, und her-  
gegen die freye Wahl erhalten werde: darüber nun berathschlagt worden, was die  
Kayserliche Herren Plenipotentiaris den Französischen hierauf zu antworten hätten,  
und weil man allerseits gefunten, daß dieses Begehren, der hochlöblichen Churfürst-  
lichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs-Freyheit schnurstracks  
zuwieder läuft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subjecta adtringiret,  
Fürsten und Stände aber dignitatis Imperialis in voto passivo incapaces ge-  
macht werden wollen. Zu dem andern es auch das Ansehen, daß endlichen alle Deut-  
sche Fürsten zu der Election incapaces gemacht würden; und solches 3) den quo-  
cunque tempore regierenden Häusern die größte injuria wäre, daß die durch ih-  
re glückliche Regierung ihre Familia untüchtig ad Majestatem machen, vielmehr  
aber verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Hauff befördert werden sollten,  
und seithero 4) die klare Observanz wie auch die Reichs-Guldene Bull selbst ein sol-  
ches hell genug mit sich gebracht, und viel Exempel mit der That erwiesen; so sind zwar  
Fürsten und Stände aus so klaren und trefflichen Ursachen in diesem einig, daß so viel  
die Quæstion, ne ex Familia regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Römischen  
Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, durch Dero Herren Ple-  
nipotentiaris den Französischen dergestalt zu antworten, daß dieses Begehren  
der Guldene Bull, Observanz und der Herren Churfürsten freyen Wahl Gerechtiz-  
keit in des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Freyheit und altem Her-  
kommen, tam in Voto Activo quam Passivo, zu wider lauffe, dahero man der Zu-  
derficht lebe, die Cron Frankreich werde zu Schmäler- und Verhinderung solcher Frey-  
heit etwas zu begehren nicht gemeint seyn, welches man dann für eine gnugsame Ant-  
wort auf solche Specificque gestellte Frag gehalten. Es haben aber theils der Herren  
Protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als Pfalz-Lautern, Simmern, Zwey-  
brücken, Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braun-  
schweig, Mecklenburg, Hessen und Baaden-Durlach, Sachsen-Lauenburg und Anhalt  
dafür gehalten, daß man den Französischen Herren Plenipotentiaris für ein Tem-  
perament zugleich zu antworten hätte, daß die Quæstio: *An vivo Imperatore Rex  
sit eligendus?* auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann das  
hochlöbliche Churfürstliche Collegium mit der Wahl in specie auf ein Subjectum,  
in der ihnen gebührenden freyen Wahl fortgehen könnte, mit welchem Temperament  
dann die Französische Herren Plenipotentiaris wohl zu frieden seyn würden, weil sie  
sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dieses Temperament auch zu  
Erhaltung der Fürsten und Stände Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des  
Reichs verhindere, dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio keineswegs an ihrer  
Wahl-Gerechtigkeit præjudicire, wie man dann ihnen im geringsten zu præjudici-  
ren nicht begehre, sintemal dieses noch vor 100. Jahren und bey dem Cadauischen Ver-  
trag, welcher aber disfalls nicht in Effect kommen wäre, von Chur- und Fürsten be-  
reit moviret worden, und nichts neues sey, wie dann hierauf etliche Temperament  
zwischen Chur- und Fürsten, doch ohne endlichen Schluß fürgeschlagen worden seyn.

Die

1646.  
Martius.

Dieneil aber dieses Temperament von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio schwerlich anderst aufgenommen werden kan, als daß es zu mercklicher Schmälung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und Freyheit lauffe: Damit auch 2) nur Zwietracht und Streitigkeit zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis erwecket werden, welche doch 3) allerdings zu vermeiden, auf daß denen Cronen zu Verdzgerung oder Abschneidung der Tractaten nicht Ursach geben werde. Die Herren Churfürsten auch 4) sich ihrer bisher geübten Possels und Obfervanz halben, auf die Gültene Bull beruffen, und dieses Temperament durchaus nicht gestatten werden, zumaln auch 5) die Französische Herren Plenipotentiarii, wie nicht weniger die Schwedischen in ihrer Replica bereit von dieser Quæstion, ne vivo Imperatore Rex eligatur, gefallen, und 6) ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die hochlöbliche Churfürsten sich allezeit bey der Wahl gnugsam verwahren, bereit und wol verhindert wird: Als hat man ex majori parte dafür gehalten, daß dieses Temperament unzeitig, und zu Erdörterung der Frage, ob ein Römischer König ex Familia Regnantis zu erwählen, nicht zulänglich noch adpropriret, oder daß diese Sache zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichs-Tag remissive, wie wegen des Herzogthums Pommern votiret worden, auszustellen.

1646.  
Martius.

Das 4. Membrum die *Commercia* betreffend können Fürsten und Stände kein anders Mittel zu Wieder-Erhebung derselben ersehen, als daß der so nothwendige Frieden befördert, und ehest erhebet werde. Wie nun biß dahero die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nichts an ihrem Eysfer erwinden lassen, will man dieselbe hiemit nochmals um Beschleunigung desselben gebühlich ersucht haben, damit die von der Kayserlichen Majestät über diesen Punktum *Commerciorum* gethane rühmliche Erklärung in das Werk gesetzt, die unter währenden dieser Krieges-Unruh aufgesetzte neue Zölle, Mauth, Imposten Staatliche, Spanische und andere Licenten und Aufschläge, wie auch die Steigerung der vorigen, durch den bevorstehenden Friedens-Schluß allerseits würcklich aufgehoben, und die alte *Compactata Concordata* und Verträge gehandhabet, und hierüber die Reichs- und Hanse-Städte mit ihrem Gutbedüncken, doch daß man dardurch die Friedens-Tractaten nicht aufhalte, vernommen werden sollen.

Und dieses ist, so einem löblichen Fürsten-Rath über die erste Class beygefallen und geschlossen worden, einem hochlöblichen Churfürsten-Rath an statt einer mündlichen Correlation zu übergeben, mit der ausdrücklichen Bitt und Beding, daß es diese schriftlich aufgesetzte Correlation neben desselben beygefallenen Meynung, und wo man sich nicht vergleiche, beyde Meynungen in das Reichs-Bedencken ordentlich einberleiden, und solches Belieben sodann der Kayserlichen Majestät oder Dero hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris zu dem End an beyden Orten, Münster und Dsnabrück, förderlich übergeben werde, damit jetzt höchsterwehnte Herren Plenipotentiarii nach Dero reiffen Gutbefinden, denen Tractaten in prima Classe, mit der fremden Cronen hochansehnlichen Herren Plenipotentiarien unverlangt einen Anfang machen, und dormalen den so hoch verlangten Frieden würcklich beschleunigen mögen.

Summa